



Bern 17. Februar 2014

Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichts 2010)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichts 2010): Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsteilnehmer.....	3
2.1	Kantone	4
2.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	4
2.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete....	4
2.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4
2.5	Gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik	5
2.6	Nicht individuell eingeladene Teilnehmer	5
3	Generelle Beurteilung	6
3.1	Kantone	8
3.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	9
3.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete..	10
3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	10
3.5	Gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik	10
3.6	Nicht individuell eingeladene Teilnehmer	13
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Themen des erläuternden Berichts	16
4.1	Ausgangslage.....	16
4.2	Aufgaben	18
4.3	Doktrin	20
4.4	Leistungen der Armee und Bereitschaftssystem	24
4.5	Strukturen.....	29
4.6	Ausbildung.....	36
4.7	Armeebestand, Dienstage und Dienstleistungsmodell	46
4.8	Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee	53
4.9	Mehrleistungen bei einem Ausgabenplafond von 5 Mrd. Fr.	59
4.10	Ausblick	63
5	Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen und deren Erläuterungen.....	64
5.1	Militärgesetz	64
5.2	Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee	76
5.3	Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee.....	76
5.4	Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme	76

1 Ausgangslage

Die aktuelle Weiterentwicklung der Armee wurde mit dem sicherheitspolitischen Bericht vom 23. Juni 2010 und dem Armeebericht vom 1. Oktober 2010 angestossen. Im Zentrum steht die Herstellung eines nachhaltigen Gleichgewichts zwischen Ressourcen, Strukturen und Leistungen und eine Anpassung an die demografische Entwicklung. Mit der Änderung der Rechtsgrundlagen sollen in erster Linie die im Sicherheitspolitischen Bericht 2010 und Armeebericht 2010 sowie dem Bundesbeschluss vom 29. September 2011 zum Armeebericht 2010 festgehaltenen Eckwerte zur Weiterentwicklung der Armee rechtlich umgesetzt werden. Neu geregelt werden sollen namentlich die Aufgaben und der Bestand der Armee. Desweiteren soll die Militärgesetzgebung soweit sinnvoll im Bereich der subsidiären Unterstützungseinsätze der Armee an die heutige Praxis angepasst werden. Daneben soll die Militärgesetzgebung in Einzelpunkten, in denen unabhängig von der Weiterentwicklung der Armee Handlungsbedarf erkannt wurde, entsprechend angepasst werden.

Die von der Armee zu erbringenden Leistungen müssen den Sicherheitsbedürfnissen der Schweiz entsprechen – also auf die Bedrohungen und Gefahren ausgerichtet sein und die Verletzlichkeiten von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft berücksichtigen – und mit den verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen in Einklang gebracht werden. Sie muss rasch, flexibel und multifunktional Sicherheit schaffen können. Dazu muss die Armee zumindest in Teilen aus dem Stand eingesetzt werden können. Die kleinere Anzahl verfügbarer Verbände als Folge der Verringerung des Armeebestandes und die Notwendigkeit, die zivilen Behörden bei überraschend eintretenden Ereignissen rasch zu unterstützen, erfordern eine Überarbeitung des Systems der abgestuften Bereitschaft. Eine hohe Reaktionsfähigkeit erfordert auch Verbesserungen in Ausbildung und Ausrüstung.

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2013 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Weiterentwicklung der Armee und den dafür notwendigen Änderungen der Rechtsgrundlagen durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 26. Juni bis zum 17. Oktober 2013.

2 Vernehmlassungsteilnehmer

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- alle 26 Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen;
- alle 13 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 9 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 27 gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik.

Die Eröffnung der Vernehmlassung wurde zudem im Bundesblatt vom 9. Juli 2013 öffentlich bekannt gegeben.

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- 26 Kantone;
- 7 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien;
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 4 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 15 gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik;
- 23 nicht individuell eingeladene Organisationen;
- 100 Einzelpersonen (wovon 93 eine identisch lautende Vernehmlassung eingereicht haben, die von der Gruppe Giardino entworfen wurde).

Das ergibt ein Total von 176 Vernehmlassungen.

Im Folgenden werden die Vernehmlassungsteilnehmer, die eine schriftliche Eingabe gemacht haben, namentlich aufgeführt. Die Ausdrücke in den Klammern entsprechen den im weiteren Text verwendeten Abkürzungen.

2.1 Kantone

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Kanton Zürich (ZH)
- Kanton Bern (BE)
- Kanton Luzern (LU)
- Kanton Uri (UR)
- Kanton Schwyz (SZ)
- Kanton Obwalden (OW)
- Kanton Nidwalden (NW)
- Kanton Glarus (GL)
- Kanton Zug (ZG)
- Kanton Freiburg (FR)
- Kanton Solothurn (SO)
- Kanton Basel-Stadt (BS)
- Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Kanton Schaffhausen (SH)
- Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
- Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Kanton Sankt Gallen (SG)
- Kanton Graubünden (GR)
- Kanton Aargau (AG)
- Kanton Thurgau (TG)
- Kanton Tessin (TI)
- Kanton Waadt (VD)
- Kanton Wallis (VS)
- Kanton Neuenburg (NE)
- Kanton Genf (GE)
- Kanton Jura (JU)

2.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Bürgerlich-demokratische Partei (BDP)
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- FDP.Die Liberalen (FDP)
- Grünliberale Partei (GLP)
- Grüne Partei der Schweiz (GPS)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei (SP)

2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Städteverband hat mangels Kapazitäten ausdrücklich auf eine Vernehmlassung verzichtet.

2.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Angestellte Schweiz (AS)

- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAGV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

Der Kaufmännische Verband Schweiz (KVS) verzichtete mangels Ressourcen ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

2.5 Gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)
- Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM)
- Chance Schweiz (CH)
- Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)
- Landeskonzferenz der militärischen Dachverbände (LKMD)
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF)
- Pro Libertate (PL)
- Pro Militia (PM)
- Schweizerischer Feldweibelverband (SFwV)
- Schweizerischer Fourierverband (SFV)
- Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)
- Schweizerischer Unteroffiziersverband (SUOV)
- Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft (VSWW)

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben:

- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR)

2.6 Nicht individuell eingeladene Teilnehmer

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Aktion Aktivdienst (AA)
- Bündner Offiziersgesellschaft (OGGR)
- Centre Patronal (CP)
- Comité Romand pour une Défense nationale Crédible (CRDC)
- Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC)
- Eidgenössischer Verband der Übermittlungstruppen (EVU)
- Flabcollegium (FC)
- Forum Flugplatz Dübendorf (FFD)
- Gesellschaft der Generalstabsoffiziere (GGstOf)
- Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe (AVIA)
- Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe, Sektion Zürich (AVIA ZH)
- Grundrechte.ch (GRCH)
- Gruppe Giardino (GG)
- Junge SVP (JSVP)
- Kadervereinigung Spezialkräfte (KVSK)
- Referendum BWIS (RefB)
- Schweizer Schiesssportverband (SSV)
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Abteilung Militärversicherung (SUVA)
- Schweizerischer Militärpolizeiverband (SMPV)
- Schweizerischer Verband Mechanisierter und Leichter Truppen (SVMLT)
- Swissmem (SM)
- Transfair (TF)
- Verband der Instruktoren (VdI)
- Einzelpersonen (EP)

3 Generelle Beurteilung

Die nachstehenden Tabellen vermitteln eine Übersicht über die generelle Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage durch die Teilnehmenden:

Grobübersicht Resultat

Wer	Ja	Ja, aber	Nein, aber	Nein	Kein Kom.	Total
Kantone		26				26
Parteien		4	2		1	7
DV Gemeinde, Städte, Berggebiete					1	1
DV Wirtschaft		2	1		1	4
Sipol/Milpol		9	4		2	15
Weitere		17	5	1		23
Einzelpersonen			1	99		100
Total	0	58	13	100	5	176

Legende

- Ja:** Vorbehaltlose Zustimmung
Ja, aber: Grundsätzliche Zustimmung mit Änderungsanträgen
Nein, aber: Grundsätzliche Ablehnung mit Änderungsanträgen
Nein: Vollumfängliche Ablehnung
Kein Kom.: Ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme

Grobübersicht mit Herkunftsangabe

Gesamtwürdigung	Anzahl	Teilnehmer
Ja: Vorbehaltlose Zustimmung	0	0
Ja, aber: Grundsätzliche Zustimmung mit Änderungsanträgen	58	26 Kantone (ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VS, GE, JU) 4 Parteien (BDP, CVP, GLP, SP) 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (AS, SAGV) 9 Gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik (CH, LKMD, PM, RK MZF, SFV, SFwV, SOG, SUOV, VSWW) 17 Nicht individuell eingeladene Organisationen (AVIA, AVIA ZH, OGGR, EVU, FC, GRCH, JSVP, KVSK, KomABC, RefB, SMPV, SSV, SUVA, SVMLT, SM, TF, VdI)
Nein, aber: Grundsätzliche Ablehnung mit Änderungsanträgen	13	2 Parteien (FDP, SVP) 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft (SGV) 4 Gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik (AUNS, AWM, GSoA, PL) 5 Nicht individuell eingeladene Organisationen (AA, CP, CRDC, GGstOf, GG) 1 Einzelperson
Nein: Vollumfängliche Ablehnung	100	1 Nicht individuell eingeladene Organisation (FFD) 99 Einzelpersonen
Kein Kommentar: Ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme	5	1 Partei (GPS) 1 Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (Schweiz. Städteverband) 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft (KVS) 2 Gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik (KKJPD, SVR)
Total	176	

Kernaussagen der Vernehmlassungen

- Die **WEA** wird von den vernehmlassenden Organisationen mehrheitlich begrüsst, aber es bleiben einige Änderungsanträge vorbehalten. Die ablehnenden vernehmlassenden Organisationen zeigen auf, in welche Richtung aus ihrer Sicht korrigiert werden müsste. Die vernehmlassenden Einzelpersonen sind strikt gegen die Vorlage.
- Die Ausrichtung der **Aufgaben** der Armee auf die Unterstützungseinsätze wird teilweise begrüsst, teilweise aber eher kritisch gesehen. Einige Vernehmlasser verlangen eine volle Verteidigungsfähigkeit.
- Die **Doktrin** ist umstritten und wird oft als zu wenig körnig kritisiert.
- Der Abbau der Unterstützungsleistungen im **Leistungsprofil** wird als Widerspruch zur angeblichen WEA-Stossrichtung gesehen. Mehrfach wird eine Luftpolizei rund um die Uhr verlangt. Daneben gibt es viele Einzelanträge.
- Das **Bereitschaftssystem** wird mehrfach als teilweise zu wenig greifbar und als teilweise ungenügend kritisiert (zu wenig Leistung innert kurzer Zeit).
- Bei den **Strukturen** wird die Stärkung der Territorialregionen mehrheitlich begrüsst. Vereinzelt wird kritisiert, dass die Führungsstruktur ein Wasserkopf sei. Einige Vernehmlasser beantragen das KSK direkt dem C Op zu unterstellen. Zudem wird einige Male beantragt, den Kdt BUSA im Rang eines Brigadiers zu belassen.
- Die Wiedereinführung des Abverdienens in der **Ausbildung** wird von vielen Teilnehmern begrüsst. Der zweiwöchige Wiederholungskurs ist umstritten. Das Zwei-Start-Modell der Rekrutenschulen wird nur vereinzelt kritisiert, jedoch wird mehrfach verlangt, dass die Ausbildungszeiten mit den Maturaprüfungen und dem Hochschulbeginn besser koordiniert werden.
- Für einige Vernehmlasser ist der **Sollbestand** von 100'000 Angehörigen der Armee das Minimum, für ein paar wenige Vernehmlasser viel zu hoch. Das Diensttagemaximum von 5 Mio. **Diensttagen** pro Jahr wird teilweise als unrealistisch bzw. falscher Ansatz kritisiert. Mehrfach wird gefordert, dass die diversen Altersgrenzen besser mit dem Zivilschutz abgeglichen werden sollen.
- **Auswirkungen WEA:** Die Kantone erwarten frühzeitig in das Stationierungskonzept sowie die Erarbeitung des Verordnungsrechts eingebunden zu werden. Zudem müsse der Bericht mit den Aufgaben der Kantone ergänzt werden. Einige Teilnehmer fordern eine vollständige Ausrüstung der Armee.
- Eine Mehrheit der Vernehmlasser verlangt einen **Ausgabenplafond** von 5 Mrd. Franken, teilweise als klares Minimum.
- Zu den **Rechtsgrundlagen** werden entsprechend den oben genannten Kritikpunkten Änderungsanträge gestellt. Daneben sind weitere Detailanträge eingereicht worden. Ein paar Vernehmlasser beantragen, auf die Aufhebung der AO zu verzichten, ein paar wenige begrüssen die Aufhebung; die grosse Mehrheit äussert sich nicht spezifisch dazu.

3.1 Kantone

Die meisten Kantone begrüssen grundsätzlich die vorgesehenen Massnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen den für die Sicherheit der Schweiz notwendigen Leistungen der Armee und den zur Verfügung stehenden Mitteln. Sie anerkennen, dass konkrete Schritte zur Beseitigung der aufgetretenen Mängel eingeleitet werden. Sie unterstützen daher die Revision der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee grundsätzlich. Sie nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass einzelne Entwicklungsschritte, welche die Kantone bereits im Zusammenhang mit der Armee XXI vor mehr als 10 Jahren angeregt hätten, in die aktuelle Vorlage aufgenommen werden. Die Leistungsreduktion im Bereich Unterstützungseinsätze wird aber mehrheitlich nicht akzeptiert. Einige Kantone beantragen daher einen Ausgabenplafond von (mind.) 5 Mrd. Franken. Einige Kantone weisen darauf hin, dass Einsparungen gegenüber einem Ausgabenplafond von 5 Mrd. auf Kosten der Kantone nicht akzeptiert würden. Die Kantone erwarten die gleichen Leistungen der Armee zu den gleichen Bedingungen unabhängig vom Ausgabenplafond. Das noch nicht vorliegende Stationie-

rungskonzept ist für die Kantone jedoch ein massgebender Faktor für die Zustimmung zur Reform. In den Erläuterungen fehlt einigen Kantonen zudem eine klare Aussage dazu, welche Aufgaben die Kantone zukünftig im Militärwesen noch ausüben werden. Sie gehen davon aus, dass die bisherigen Aufgaben erhalten bleiben. Das Leistungsprofil der Armee im Bereich Unterstützung der zivilen Behörden muss schliesslich mit jenen der Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz und der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ abgestimmt werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

3.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die BDP begrüsst grundsätzlich die wichtigen Schritte für die Anpassungen der Armee an die geänderten Rahmenbedingungen sowie an aktuelle und künftige Herausforderungen. Sie steht hinter einer schlanken, effizienten und gut ausgerüsteten Armee mit einem Armeebestand von 100'000 Angehörigen und einem Ausgabeplafond von jährlich 5 Mrd. Franken. Es ist ihr Bestreben, dass die zur Begutachtung vorliegenden Rechtsgrundlagen einerseits den neuen Bedrohungslagen, andererseits auch den gesellschaftlichen Realitäten Rechnung tragen. Diesbezüglich zielten die Anstrengungen der WEA in die richtige Richtung. Allerdings gelte es selbst bei den positiv bewerteten Punkten bei der Gesetzesvorlage konkrete Probleme oder gar Widersprüche aufzuheben.

Die CVP ist mit dem vorliegenden Bericht grundsätzlich einverstanden, verlangt aber einen Ausgabenplafond von 5 Mrd. Franken. Der Verkürzung der Wiederholungskurse steht die CVP kritisch gegenüber. Die CVP erwartet zudem, dass die Ausbildung in der Armee und der Beginn des Studiums besser koordiniert werden.

Für die FDP antwortet der erläuternde Bericht nicht auf die Erwartungen und die Vision der FDP zur Armee. Die Mängelbehebung erfordere politische Entscheide, nicht eine Änderung des Militärgesetzes. Der Bundesrat müsse hier seine bereits bestehenden Kompetenzen wahrnehmen. Die Weiterentwicklung der Armee müsse das Verhältnis zwischen den Aufgaben der Armee im Bereich der Landessicherheit und den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln verbessern. Die Armee müsse daher klare Prioritäten setzen. Die FDP fordert eine starke Milizarmee, die ihre verfassungsmässigen Aufgaben erfülle und den nationalen Zusammenhalt sowie die soziale und kulturelle Integration verstärke.

Für die GLP geht die Vorlage grundsätzlich in die richtige Richtung. Die Stossrichtung des Bundesrats, wonach die Armee in der Zukunft stärker auf die Unterstützung der zivilen Behörden ausgerichtet werden soll, wird begrüsst. Auch das Ziel, dass Teile der Armee je nach Aufgabe schnell und flexibel aufgebaut werden können, sowie die Verbesserung der Ausbildung und Ausrüstung verdienen Unterstützung. Die vorgeschlagenen Änderungen am Armeemodell gingen jedoch zu wenig weit. Für eine konsequente Neuausrichtung seien deshalb in verschiedenen Bereichen Korrekturen notwendig. Die GLP ist trotz mehrfacher entgegengesetzter politischer Entscheide weiterhin davon überzeugt, dass die Dienstpflicht reformiert werden muss und fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee alternative Dienstpflichtmodelle für die Armee, den Zivilschutz und die zivilen Sicherheitsdienste ernsthaft zu prüfen.

Die GPS konnte trotz Fristverlängerung keine Antwort zum Vernehmlassungsverfahren einreichen.

Die SP begrüsst den Willen des Bundesrates, die Armee grundlegend zu reformieren. Mit Befriedigung nimmt die SP zur Kenntnis, dass die WEA zentrale Mängel der Armee XXI abbaut, auch wenn dies in den Vernehmlassungsunterlagen nur implizit verdeutlicht werde. Der Hauptmangel der WEA ist nach Ansicht der SP die fast vollständige Ausblendung des sicherheitspolitisch zwingend geforderten Ausbaus der internationalen zivil-militärischen Zusammenarbeit unter zivil-politischem Primat und eingebettet in das kollektive Sicherheitssystem der UNO. Statt sich wie bis anhin vorab von den Zwängen des Föderalismus und der Finanzen leiten zu lassen, schlägt die SP eine Armeereform vor, die sich konsequent an den sicherheitspolitischen Herausforderungen orientiert. Die SP regt an, die beiden Schritte „Abschied von der autonomen Kriegsführung“ und „Erhöhung der Effizienz und Effektivität der Armee“ noch konsequenter umzusetzen, als dies im Bericht zur WEA vorgesehen ist.

Die SVP kann der Vorlage in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Für eine Zustimmung seien wesentliche Änderungen am Projekt vorzunehmen. So seien insbesondere der Ausgabenplafond auf 5.4 Mrd. Franken und der Sollbestand auf 120'000 Angehörige der Armee zu erhöhen. Die Verkürzung der Wiederholungskurse wird abgelehnt. Die Teilnahme von AdA an humanitären Hilfeleistungen und Friedensförderung wird grundsätzlich abgelehnt.

Die Christlich-soziale Partei Obwalden, die Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis, die Evangelische Volkspartei der Schweiz, die Lega dei Ticinesi und die Mouvement Citoyens Romands haben auf die Einladung zur Vernehmlassung nicht reagiert.

3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Städteverband erklärte, dass er trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Vernehmlassung verzichte.

Der Schweizerische Gemeindeverband und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete haben auf die Einladung zur Vernehmlassung nicht reagiert.

3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

AS begrüsst die bessere Vereinbarkeit zwischen Zivilleben und Militärdienst durch mehr Flexibilität. In Zukunft sei Armee und Wirtschaft besser aufeinander abzustimmen, um den Spagat zwischen Arbeit und militärischer Karriere individuell planen zu können.

KVS sieht sich aufgrund beschränkter Ressourcen zeitlich nicht in der Lage, sich mit der Vorlage auseinanderzusetzen und verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

Für den SAGV ist die Armee nach wie vor die zentrale Sicherheitsproduzentin unseres Landes. Der SAGV begrüsst, dass die Armee vermehrt ihrerseits den Ausgleich der verschiedenen Interessen zwischen Arbeitgebern, Armee und Armeeangehörigen sucht. In diesem Sinne begrüsst der SAGV die Verkürzung der Dauer der jährlichen Wiederholungskurse. Diese Verkürzung trage zu gesellschaftlicher Akzeptanz der Armee und des Milizsystems bei, indem der Tatbeweis erbracht wird, dass die Dienstleistung nur so lange wie nötig eingefordert werde. Der SAGV verzichtet auf eine grundsätzliche Stellungnahme zur Vorlage, da Fragen um Organisation und Finanzierung der Armee nicht in seinen Kompetenzbereich gehörten.

Der SGV fordert erstens die Sistierung der Vorlage, bis klar ist, auf welcher strategischen Grundlage sie erlassen wird (SIPOL B 2010 oder neuer SIPOL B). Der SGV fordert zweitens eine Rückweisung der Vorlage und ihre erneute Ausarbeitung mit einer Fokussierung auf die Verteidigung. Die vom Parlament festgelegten Eckwerte im Finanzrahmen „5 Milliarden“ und im Bestand „100'000 Personen“ müssen unbedingt eingehalten werden und dürfen unter keinen Umständen unterboten werden; die Leistungen der Armee können nicht über Bestände definiert werden, sondern müssen als erreichte Kompetenzkataloge dargestellt werden – die Einteilung des Personalbestandes folgt den Kompetenzkatalogen; die „Armeeorganisation AO“ darf nicht im Militärgesetz (MG) aufgehen – beide sind voneinander zu separieren indem das MG den Rahmen vorgibt, der von der AO gefüllt wird. Sollte trotz der Bedenken des SGV an der WEA festgehalten werden, so fordert der SGV bestimmte Mindestanpassungen an den rechtlichen Grundlagen (siehe dort).

Economiesuisse, der Schweizerische Bauernverband, die Schweizerische Bankiervereinigung, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und Travail Suisse haben auf die Einladung zur Vernehmlassung nicht reagiert.

3.5 Gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik

Die AUNS weist die Vorlage zur grundlegenden Überarbeitung zurück. Die WEA sei keine Weiterentwicklung, wie der positiv belegte Begriff vorzugeben scheint, sondern ein weiterer massiver personeller, materieller und finanzieller Abbau der Armee. Es handle sich um eine rein durch die Bundesfinanzen getriebene, anstatt einer verfassungsmässigen und bedrohungsgerechten Vorlage, die den Sicherheitsraum Schweiz als Werk-, Bildungs- und Fi-

nanzplatz gefährde und damit unsere staatliche Reputation als freies, unabhängiges, sicheres und neutrales Land und letztlich unsere Arbeitsplätze und unseren Wohlstand schädige. Die bestehenden Rechtsgrundlagen genügen zur Behebung der bekannten Mängel der Armee. Die AUNS verlangt, dass in der Botschaft die Verfassungsmässigkeit der Vorlage im Einzelnen belegt werde und dabei das vorhandene einschlägige Schriftgut ausgewertet werde. Die Milizarmee und ihr innerer Zusammenhalt (Korpsgeist) erforderten Kontinuität und Stabilität und ertrügen keine dritte einschneidende organisatorische Umkrepelung innerhalb von zehn Jahren. Eine überarbeitete Vorlage müsste auf die Armeeangehörigen als Bürger-Soldaten mit Militärdienstpflcht sowie auf das Milizprinzip gemäss Bundesverfassung ausgerichtet sein. Die Vorlage beziehungsweise eine allfällige Botschaft an das Parlament sei mit dem Glossar aus dem Armeiebericht 2010 zu vervollständigen. Dieses Glossar sei mit jedermann verständlichen Begriffsbestimmungen zu ergänzen, die in Übereinstimmung mit zivilen Definitionen zu formulieren seien (zum Beispiel asymmetrischer und hybrider Krieg, Verteidigung, schwerwiegende Bedrohung der inneren Sicherheit).

Für die AWM entspricht die bundesrätliche Vorgabe nicht den Vorstellungen der Milizverbände. Sie müsse daher überarbeitet werden. Die minimalen Eckwerte seien: ein jährlicher Ausgabenplafond von mindestens 5 Mrd. Franken (eher 5,4 Mrd. Franken); ein Bestand von mindestens 100'000 AdA (eher 120'000 oder 200'000 wie bisher); keine Limitierung auf 5 Mio. Dienstage pro Jahr; eine einheitliche Doktrin für ganze Armee; eine echte Verteidigungsfähigkeit als Raison d'être und Primär-Auftrag der Armee sowie ein angemessener Stellenwert der Miliz. Sollten diese minimalen Eckwerte nicht aufgenommen werden, würde sich die AWM für eine Rückweisung der Vorlage einsetzen. Die erkannten und erhobenen Mängel der aktuellen Armee seien zudem zu beheben, ohne dass der WEA-Prozess abgewartet werde. Begriffe, die im Glossar zum Armeiebericht nicht genau umschrieben („militärischer Angriff“), nicht enthalten („Verteidigung“, „Hybrid-Krieg“, „schwerwiegende Bedrohung“) oder unterschiedlich definiert seien („ausserordentliche Lage“) seien präzise zu definieren. Sie müssen für den gesamten Bereich des Sicherheitsverbunds Schweiz Gültigkeit erlangen.

CH ist mit der Stossrichtung der WEA im Grundsatz einverstanden und nimmt in seiner Vernehmlassung einzig die Punkte auf, die seiner Meinung nach einer Bearbeitung bedürfen.

Die GSoA sieht im vorliegenden Entwurf keine echte Reform und lehnt ihn ab. Die Armee sei immer noch zu gross und dadurch überteuert. Die einzige wahrhafte und wirksame Reform, sei die Aufhebung der Wehrpflicht. An der vorliegenden Reform sei insbesondere zu kritisieren, dass die Wehrpflicht verfassungswidrig angewendet werde, die Armee weiterhin nach innen ausgerichtet sei und am Katastrophenschutz festhalte. Die GSoA fordert zudem, dass der Zugang zum Zivildienst erleichtert wird, die Dauer des Zivildienstes mit dem Militärdienst gleichgesetzt wird und der Zivildienst auch Frauen offen steht.

Die KKJPD verzichtet auf eine Stellungnahme, um es den einzelnen Kantonen zu überlassen, sich zur Vorlage zu äussern.

Die LKMD vertritt und repräsentiert 33 gesamtschweizerisch organisierte militärische Dachverbände mit rund 100'000 Mitgliedern. Sie kann einer ablehnenden Haltung zur Vorlage ein gewisses Verständnis entgegenbringen, anerkennt aber die vielen positiven Ansätze und Änderungen in der Vorlage und ist daher überzeugt, mit einer Annahme der Vorlage - allerdings mit Vorzeichen - der Entwicklung der Armee und einer raschen, zielgerichteten Umsetzung besser zu dienen. Die LKMD schliesst sich ausdrücklich den Ausführungen der SOG an. Ein grosses Anliegen der LKMD ist eine bessere Verankerung der ausserdienstlichen Tätigkeiten der militärischen Verbände und Vereine analog dem Schiesswesen.

Für PL ist der Titel „Weiterentwicklung“ eine massive Beschönigung. Korrekter wäre „Reduktion“, „Minimierung“ oder gar „Halbierung“. Da mit einer Fundamentalopposition aber letztendlich einmal mehr nur die Armeegeegner mehr Aufwind erhalten würden, gehe es darum, aus der Armeereduktion nun noch das Bestmögliche zu erreichen und Optimierungen anzustreben. Die permanenten Reformen zehrten an der Qualität unserer Armee. Es wäre an der Zeit für mehr Besonnenheit in der strategischen Planung. Die Staatsidee Schweiz und die bewaffnete Neutralität seien nicht hinterwäldlerische Ideen von Ewiggestrigen.

PM anerkennt die positiven Neuerungen oder Wiedereinführungen in der WEA wie zum Beispiel zwei Rekrutenschulen (RS) pro Jahr, verbesserte Kaderausbildung (Abverdienen des militärischen Grades), erhöhte Bereitschaft und verbesserte Ausrüstung. Die Vorlage enthalte aber schwerwiegende Mängel und sei daher zur Überarbeitung zurückzuweisen. PM setzt sich nach wie vor für eine glaubwürdige Armee ein. Diese müsste 120'000 Angehörige der Armee (AdA), als nur bedingt verfassungskonforme Minimallösung jedoch mindestens 100'000 AdA (Sollbestand) umfassen und eine einheitliche Doktrin für die ganze Armee beinhalten. Dazu gehören mindestens zwei zweckmässig ausgerüstete Mechanisierte (Panzer-) Brigaden (Mech (Pz-) Br) und kampfstärke Infanterieverbände, welche, für den gesamten Eskalationsbereich aufeinander abgestimmt, eingesetzt werden können. Die Führungsstrukturen der Armee müssen wesentlich vereinfacht und auf eine kontinuierliche Führung bei Eskalation ausgerichtet werden. Die Einsatzverbände müssen pyramidenförmig aufgebaut und angemessen in der Armeeführung vertreten sein. Die Verbesserungen im Bereich der Ausbildung sind möglichst rasch zu realisieren. Für eine noch glaubwürdige Armee sind mindestens fünf Milliarden Franken oder mehr (+ Teuerungsausgleich) zur Verfügung zu stellen. Die dringend notwendigen und unbestrittenen Verbesserungen in der Ausbildung und Bereitschaft sollten aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen möglichst rasch umgesetzt werden.

Die RK MZF begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Massnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen den für die Sicherheit der Schweiz notwendigen Leistungen der Armee und den zur Verfügung stehenden Mitteln. Sie anerkennt, dass konkrete Schritte zur Beseitigung der aufgetretenen Mängel eingeleitet werden. Sie unterstützt daher die Revision der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee grundsätzlich. Sie nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass einzelne Entwicklungsschritte, welche die Kantone bereits im Zusammenhang mit der Armee XXI vor mehr als 10 Jahren angeregt hätten, in die aktuelle Vorlage aufgenommen werden. Die Leistungsreduktion im Bereich Unterstützungseinsätze wird aber nicht akzeptiert. Die RK MZF beantragt daher einen Ausgabenplafond von 5 Mrd. Franken. Das noch nicht vorliegende Stationierungskonzept ist für die Kantone ein massgebender Faktor für die Zustimmung zur Reform. In den Erläuterungen fehlte zudem eine klare Aussage dazu, welche Aufgaben die Kantone zukünftig im Militärwesen noch ausüben werden. Die RK MZF geht davon aus, dass die bisherigen Aufgaben erhalten bleiben. Das Leistungsprofil der Armee im Bereich Unterstützung der zivilen Behörden muss schliesslich mit jenen der Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz und der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ abgestimmt werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Der SFV, die SOG und der SUOV sagen „Ja, aber“ zur Botschaft zur WEA, denn eine Mängelkorrektur sei wichtig und notwendig, aber einige wichtige Aspekte dieser WEA seien problematisch oder unvollständig und verlangten Nachbesserungen oder Korrekturen. Die Mängel der Armee XXI müssten zwingend korrigiert oder zumindest verbessert werden. Ein Stillstand bei den Weiterentwicklungsmassnahmen wird als nachteilig für die ganze Armee eingeschätzt. Für die SOG muss die Armee in besonderen oder gar ausserordentlichen Lagen bereit sein, die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes — zusammen mit allen Akteuren in der Sicherheitsarchitektur — bewahren oder wiederherstellen zu können. Dies sei die Armee im aktuellen Zustand nicht mehr. Deshalb sei es notwendig, zumindest die Weiterentwicklung im skizzierten Umfang anzugehen und mittel- bis langfristig alles zu unternehmen, um die Armee in die Lage zu versetzen, dass sie diese fundamentale Maxime unserer Politik wieder erfüllen könne. Der vorliegende Bericht zeige die Situation in entscheidenden Bereichen zu schönfärberisch auf.

Der SFwV stellt sich grundsätzlich hinter die Weiterentwicklung der Armee und begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der Rechtsgrundlagen. Für den SFwV ist die konträr zum Parlament laufende Haltung des Schweizerischen Bundesrates nicht nachvollziehbar und wird als den Soldaten gegenüber als verwerflich empfunden.

Für den VSWW stimmt die Marschrichtung der Reform, diese habe aber noch deutlichen Korrekturbedarf im Detail, insbesondere seien die Doktrin und das Bereitschaftssystem umfassend zu überarbeiten sowie der Ausgabenplafond auf mindestens 5 Mrd. Franken pro

Jahr festzulegen. Es brauche konkret fassbare Beschreibungen der bestehenden Fähigkeiten, der Fähigkeitslücken, deren Konsequenzen für das Gesamtsystem und die Planung, wie sie geschlossen werden sollen. Struktur, Organisation und materielle Ausstattung sind diesen Vorgaben nachgelagert und auf diese auszurichten.

Die SVR verzichtet auf eine Vernehmlassung, da die Vorlage mit Blick auf die Zwecke des SVR keinen Anlass zu speziellen Bemerkungen gebe.

Alliance F, das Forum Helveticum, die Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte, das Center für Security Studies, die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten, die Neue Europäische Bewegung Schweiz, der Personalverband des Bundes, der Schweizerische Friedensrat, die Schweizerische Gesellschaft für Aussenpolitik, swissPersona, die Schweizerische Interessengemeinschaft Pflegehelfer/in SRK und die Vereinigung der Kader des Bundes haben auf die Einladung zur Vernehmlassung nicht reagiert.

3.6 Nicht individuell eingeladene Teilnehmer

Die Vernehmlassung der AA stellt ausdrücklich keine grundsätzliche Zustimmung zum WEA-Vorschlag, ergänzt durch einzelne Kritikpunkte dar. Sollte sich der Bundesrat nicht zum Parlamentsbeschluss von 100'000 Angehörigen der Armee und dem Kreditrahmen von jährlich 5 Mrd. Franken durchringen wollen, lehnt die AA die Vorlage aus prinzipiellen Gründen ab. Betreffend die Änderung von Rechtsgrundlagen trägt die AA die Vorschläge der AWM mit, im Übrigen konzentriert sich die AA in ihrer Vernehmlassung auf ausgesuchte Hauptaspekte. Die AA weist aufgrund des Initiativ-Abstimmungsergebnisses vom 22. September 2013 zu Gunsten der Beibehaltung der Wehrpflicht, ganz besonders darauf hin, dass sich eine neue Vorlage explizit auf die Milizangehörigen als Bürger-Soldaten auszurichten habe.

Die AVIA hat die Entwicklung der heutigen Teilstreitkraft [Luftwaffe] als Bestandteil der WEA analysiert und zieht daraus acht Schlüsse, die weiter unten jeweils dargestellt werden. Ein grundsätzliches Votum zur Vorlage gibt die AVIA nicht ab.

Die AVIA ZH sieht ihre Stellungnahme als Ergänzung zur Stellungnahme der AVIA an.

Für die OGGR steht der grossflächige Kanton Graubünden zu seiner Armee. Doch die Weiterentwicklung der Armee wecke Erinnerungen. Die realisierten Reformen hätten in Graubünden klare Spuren hinterlassen. Die kantonalen Militärstandorte seien massiv redimensioniert worden. Der Bedeutung Graubündens als WEF-, Infanterie- und Panzerstandort sowie als Trainingsraum für die Schweizer Luftwaffe müsse Sorge getragen werden. Die OGGR bittet, dies bei der Standortevaluation zu berücksichtigen und Graubünden dieses Mal von Schnitten zu verschonen.

Das CP kann die Reduktion der Verteidigungskapazitäten, welche die Armee in ihrem innersten treffen, grundsätzlich nicht unterstützen. Die zweiwöchigen Wiederholungskurse seien für gewisse Waffengattungen zu kurz, um die notwendige Kompetenz zu erhalten. Das CP kann nur schwer an die Theorie des „Aufwuchses“ glauben. Die weltweiten Ereignisse in den letzten Jahren zeigten, dass sich die geopolitische Situation viel schneller ändern könne, als die Nachrichtendienste voraussehen können. Das CP bedauert, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Rechtsgrundlagen nicht auf die aktuellen Aufgaben und Bedrohungen ausgerichtet seien, sondern vielmehr darauf, die Armee in ein zu enges Korsett der Finanzen und des Personals zu pressen.

Für das CRDC muss sich die Weiterentwicklung der Armee darauf beschränken, das zu korrigieren, was nicht funktioniert. Die Weiterentwicklung dürfe nicht zu einer Gendarmisierung der Armee unter Verlust der eigentlichen Kernkompetenz und Daseinsberechtigung, der Verteidigung, führen. Im Bericht fehlten zudem jegliche Ausführungen über den Sinn einer Armee und zur Überzeugung, darin zu dienen. Dazu gehörte auch die Gleichbehandlung der Stellungspflichtigen (keine Sonderbehandlung für Spitzensportler mehr), der Militärdienstleistenden (Ausbildung in der eigenen Muttersprache; gezielte Nutzung der zivilen Fähigkeiten; keine Verwendung als Hilfskräfte in Betriebsdetachementen, keine freie Wahl des Zivildienstes mit leichteren Dienstbedingungen). Der vorliegende erläuternde Bericht und die Geset-

zesvorlagen sind nicht ausgereift und können einen vollständigen „plan directeur“ nicht ersetzen.

Der EVU steht der Weiterentwicklung der Armee grundsätzlich positiv gegenüber. Einige Punkte der Weiterentwicklung seien aber zu stark durch die Finanzen geprägt.

Das FC steht hinter der Milizarmee auch wenn viele Aufgaben der Luftwaffe an der Grenze der Miliztauglichkeit seien. Aus diesem Grund sollte in der WEA die Erhaltung der Miliz bei der Luftwaffe explizit erwähnt werden und alle Anstrengungen unternommen werden, um zivile und militärische Fähigkeiten der Angehörigen der LW optimal zu verbinden.

Die GGStOf sagt grundsätzlich Nein zur vorgeschlagenen Weiterentwicklung der Armee. Finanzen, Anzahl Diensttage pro Jahr und Armeebestand würden von der Politik vorgegeben. Die einzige Variable sei das Leistungsprofil. Das sei methodisch falsch — das Pferd werde "am Schwanz aufgezümt". Da es in der jetzigen Phase aber nicht mehr um eine grundsätzliche Auseinandersetzung um die Armee, sondern um einen Bericht gehe, den das VBS zur WEA erstellt hat, sei eine Stellungnahme gefragt, die zum Ziel habe, den Autoren Hinweise zu einer sachlichen und pragmatischen Verbesserung des Textes bzw. theoretische und praktische Hinweise im Hinblick auf eine Umsetzung des Inhaltes zu geben. Der gesamte Text sei bezüglich Aussagekraft, Substanz und Verbindlichkeit zu verbessern. So müsse etwa das Potenzial der Miliz und dessen Nutzung konkretisiert werden.

Das FFD und 93 Einzelpersonen haben eine inhaltlich identische, von der GG öffentlich zur Verfügung gestellte Vernehmlassung eingereicht. Sie lehnen die Weiterentwicklung der Armee beziehungsweise die Änderung des Militärgesetzes aus insgesamt 13 Gründen ab, insbesondere sei der Name „Weiterentwicklung“ irreführend, passender wäre „Reduktion“, „Halbierung“ oder „Minimierung“.

GRCH beschränkt seine Anregungen auf das kleine Sachgebiet Militärpolizei, da die Landesverteidigung kein Kernthema von GRCH sei. Bei der Militärpolizei ortet GRCH eine nicht zu tolerierende Verquickung von militärischen und zivilen Aufgaben resp. Behörden.

Die GG lehnt die vorliegende WEA-Vorlage grundsätzlich ab. Bevor eine weitere Grossreform vom Zaun gebrochen werde, sei durch ein unabhängiges Team von (Miliz-) Fachleuten zeitverzugslos eine schonungslos offene Generalinspektion der heutigen Armee durchzuführen. Armee-Reformen hätten immer von den gefährlichsten Bedrohungen und von klar definierten Leistungsvorgaben auszugehen und erst dann müssten die Finanzmittel nach Massgabe des Möglichen definiert werden. Zur vorgesehenen Revision der Militärgesetzgebung schliesst sich die GG den Positionen und Formulierungen der PM an, wobei sich die Frage stelle, ob es Sinn mache, auf diese detaillierten, gesetzlichen (Neu-) Formulierungen einzutreten, wenn die Entscheide im Grundsätzlichen noch gar nicht gefallen seien.

Die JSVP erkennt den Mehrwert, welcher durch die WEA geschaffen werden kann. Die JSVP Schweiz will aber einen weiteren Abbau bei der Armee durch die WEA (Weiterentwicklung der Armee) verhindern. Die JSVP steht für eine verteidigungsfähige, einsatzbereite und schlagkräftige Milizarmee ein. Es gelte deshalb, weitere Raubzüge bei unserer letzten Sicherheitsreserve konsequent zu verhindern und stattdessen die Zügel in die andere Richtung zu lenken. Durch die WEA bietet sich die Möglichkeit, die Trendwende einzuleiten. Die JSVP will sich an dieser Stelle konstruktiv für Verbesserungen einbringen.

Die JSVP fordert die Armeeführung zudem dazu auf, eine Plattform zu schaffen, auf welcher AdA krasse Missstände in der Armee anonym melden können. Die Probleme sollen durch deren Meldung konstruktiv und rasch gelöst werden. Die JSVP fordert desweiter, dass die Patrouille Suisse erhalten bleibt und dass sie weiterhin mit militärischen Flugzeugen betrieben wird. Die JSVP fordert die Armeeführung dazu auf, mehr nicht angekündigte Volltruppenübungen durchzuführen. Die JSVP fordert eine obligatorische sicherheitspolitische Bildung in der Schule.

Die KVSK nimmt mit dem Fokus auf die Spezialkräfte der Schweizer Armee spezifische Stellung und stellt nur diesbezüglich konkrete Forderungen. Im Übrigen verweist die KVSK auf die Stellungnahme der SOG.

Die KomABC begrüsst die Weiterentwicklung der Armee und die vorgelegten Änderungen der Rechtsgrundlagen, stellt aber fest, dass die Schweizer Bevölkerung hinsichtlich potenzieller ABC-Ereignisse weiterhin nicht ausreichend geschützt sei. Die Armee werde, aufgrund der personellen und materiellen Ressourcenbeschränkungen, die an sie gerichteten Erwartungen (vgl. etwa Bericht IDA NOMEX) im ABC-Schutz der Bevölkerung weiterhin nicht erfüllen können.

Militärische Angelegenheiten interessieren das RefB nicht, weil aber in der Politik vermehrt ein Einsatz der Armee bei Sportveranstaltungen gefordert wird, kommt das RefB nicht umhin, sich zum massiven Ausbau der Militärpolizei zu äussern. Das RefB lehnt die Schaffung einer Bereitschaftspolizei des Bundes durch die Hintertüre der Militärpolizei strikt ab.

Der SMPV sieht sich lediglich zu einer Stellungnahme betreffend die ausserdienstlichen Tätigkeiten veranlasst.

Der SSV tritt für eine starke und glaubhafte Armee mit folgenden zwingenden Eckwerten ein: Mindestbestand von 100000 Angehörigen der Armee; jährliches Armee-Budget von mindestens 5 Mrd. Franken; jährlich mindestens 5 Mio. Diensttage aller Angehörigen der Armee; Rückkehr zu einer stärkeren territorialen Verankerung der Armee, die die Verbundenheit der Armee mit der Bevölkerung wieder stärkt. Im Übrigen bietet sich der SSV an, weiterhin Leistungen im Bereich des Schiesswesens ausser Dienst zu erbringen.

Die SUVA beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die sie betreffenden Gesetzesnormen.

Der SVMLT kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass einer ablehnenden Haltung auch ein gewisses Verständnis entgegengebracht werden kann - oder vielleicht gar muss. Dennoch anerkennt der SVMLT die positiven Ansätze und Änderungen in der jetzigen Vorlage und ist daher überzeugt, mit einer Annahme der Vorlage - allerdings mit einigen 'Vorzeichen' - der Entwicklung unserer Armee und einer raschen, zielgerichteten Umsetzung besser zu dienen. Für den SVMLT ist eine Neu- bzw. Wieder-Organisation unserer Armee auf dem Stand Ende Armee 95, einer WEA wie aktuell geplant, absolut vorzuziehen. Der SVMLT schliesst sich im Übrigen sowohl den Ausführungen der LKMD als auch der SOG an und äussert sich lediglich ergänzend dazu.

Swissmem stimmt Themen wie der fundamental verbesserten Kaderausbildung und der stärkeren Rolle der Milizkader, der Verkürzung der Wiederholungskurse, der Wiedereinführung eines Bereitschaftssystems, der „regionaleren“ Verankerung durch die Territorialregionen und deren neuer Führungsrolle sowie der klareren Trennung von Ausbildung und Einsatz zu. Neben dieser nicht abschliessenden Liste der generellen Zustimmung, liegt swissmem aber viel daran, unterschiedliche Positionen ebenfalls darzustellen. Zu diesem Zweck äussert sich swissmem zu Punkten, wo nach Auffassung swissmem ein dringender Handlungsbedarf besteht bzw. eine Anpassung des Militärgesetzes bzw. des Berichtes über die Umsetzung der WEA notwendig erscheint.

Transfair bedauert, dass auch nach mehrfachem Insistieren seitens transfair von Seiten VBS keine Aussage zu den Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee auf die Mitarbeitenden des VBS erhältlich war. Die Stellungnahme zur WEA erfolgt daher unter Vorbehalt. Transfair erwartet vom VBS, dass sobald die - heute anscheinend unbekannten - Auswirkungen auf die Mitarbeitenden erkannt sind, eine umfassende Information an die Sozialpartner sowie gegebenenfalls Verhandlungen über Massnahmen zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen erfolgen. Im Weiteren beschränkt transfair seine Anmerkungen auf Punkte, die aus Sicht eines Personalverbandes für die Belange der Arbeitnehmenden zentral sind.

Der Vdl begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Massnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen den für die Sicherheit für die Schweiz notwendigen Leistungen der Armee und den zur Verfügung stehenden Mitteln. Es sei zu anerkennen, dass konkrete Schritte zur Beseitigung der in der aktuellen Armee aufgetretenen Mängel eingeleitet werden. Der Vdl unterstützt daher die Revision der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee im Grundsatz und stellt lediglich punktuelle Anträge.

Eine Einzelperson lehnt die WEA bzw. die Änderung des Militärgesetzes ab, weil es bei der WEA nicht lediglich um die Frage der Gestaltung unserer Armee, sondern faktisch um das „ob“ unserer Armee und damit unseres Staates gehe. Die Notwendigkeit und der Nutzen einer eigenen Armee liege heute kaum mehr in der Frage, ob sich unsere Armee im totalen Krieg gegen jeden denkbaren Gegner halten könnte, sondern darin, unsere Durchsetzungskraft und -willen als Zeichen und Identitätssymbol zu dokumentieren.

Für eine Einzelperson ist der Sinn und Zweck einer erneuten Armeereform aufgrund mangelnder Zielvorgaben, mangelnder Klarheit über die aktuelle Ausgangslage (Bestandesaufnahme über Ausrüstung und Bewaffnung der gegenwärtigen Armee) und äusserst vagen, diffusen Wahrnehmungen eines Feindbildes nicht glaubwürdig. Das Primat der Politik, die offenbar nicht über den notwendigen sicherheitspolitischen Sachverstand verfüge, könne nicht mehr länger akzeptiert werden. Eine neue Armeereform bedürfe der Mitsprache des Souveräns. Die WEA sei zur Überarbeitung zurückzuweisen. In erster Priorität müsse nicht nur der Souverän, sondern es müssen auch der Bundesrat und die eidgenössischen Parlamentarier über die gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnisse ins Bild gesetzt werden.

Eine Einzelperson begrüsst einige Ansätze der WEA, die aber in der Ausführung leider zu wenig weit gingen. Zudem fehle Grundsätzliches, wie der Friedenserhalt durch Abhaltewirkung, das „pouvoir-faire“ im Einsatzfall, die Dezentralisation der Logistik, der haushälterische Umgang mit den anvertrauten Steuergeldern (Preis/Leistungsverhältnis) sowie die demokratische Kontrolle und lebenserfahrene Mannschaften. Die WEA sei deshalb entschieden abzulehnen, weil die WEA-Eckwerte willkürlich seien, keine saubere Bestandesaufnahme vorliege, das Preis/Leistungsverhältnis auf ein inakzeptables Niveau sinke und der Begriff „Weiterentwicklung“ damit unangebracht oder bewusst irreführend sei.

Für eine Einzelperson kann die Armee mit der zur Diskussion stehenden Weiterentwicklung ihren Auftrag zur Verteidigung nicht mehr erfüllen. Gegen die anvisierten Verbesserungsabsichten sei grundsätzlich nichts einzuwenden, doch seien die Lösungsansätze teilweise unrealistisch und nicht zielführend. Bei der Durchsicht der Vorschläge werde man den Eindruck nicht ganz los, allgemeine politische Zielsetzungen würden die verteidigungspolitischen Notwendigkeiten überlagern. Eine derartige Weiterentwicklung unserer Armee sei abzulehnen.

Eine Einzelperson kritisiert, dass die Armee verfassungswidrige Aufgaben übertragen erhalte und die vorgeschlagenen zukünftigen Einsatzmöglichkeiten der Armee auch in der Normallage, selbst wenn die Zivilkräfte nicht überfordert seien, zusammen mit der organisatorischen Umgestaltung der Armee die Bildung einer Gendarmerie bedeuteten. Eine solche Ausgestaltung eines überwiegenden Teils der Armee entspreche nicht der Verfassung. Die Einzelperson schlägt stattdessen die Einführung eines freiwilligen Polizeidienstes zur Unterstützung der ordentlichen Polizei vor.

Eine Einzelperson sieht durch die mit der WEA vorgesehene professionelle Kopfstruktur die Milizarmee in Frage gestellt. Das Leistungsprofil gehe zudem von spekulativen Prämissen aus.

Eine Einzelperson lehnt die WEA bzw. die Änderung der Rechtsgrundlagen ab, da die Defizite der Armee XXI gerade nicht behoben werden.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Themen des erläuternden Berichts

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zu den einzelnen Themen des erläuternden Berichts dargelegt. Es werden nur die Themen des erläuternden Berichts angeführt, zu denen explizit oder implizit Stellung genommen wurde.

4.1 Ausgangslage

ZH begrüsst die Behebung der Mängel und den dafür vorgesehenen Zeithorizont für die Umsetzung der Massnahmen.

Die SP kann sich der Zielsetzung der WEA, erstens die Mängelbehebung und zweitens das Leistungsprofil mit der finanziellen und personellen Ressourcenausstattung in Übereinstimmung zu bringen, anschliessen. Allerdings fände sich im WEA-Bericht kein Wort zur Frage, warum diese beiden Probleme auftauchten und wie sie gelöst werden könnten. Für die SP ist eine Lösung nur mit einem deutlich weitergehenden Ab- und Umbau der Armee als im WEA-Bericht vorgeschlagen möglich. Das einleitende Kapitel zur Weiterentwicklung der Armee müsse deshalb neu geschrieben und namentlich um die internationale Dimension der Sicherheits- und Militärpolitik ergänzt werden. Der erläuternde Bericht zur WEA dürfe die sicherheitspolitisch unverzichtbare Auflage von Bundesrat und Parlament, die internationale Kooperation sei auszubauen, nicht einfach ignorieren. Im definitiven WEA-Bericht müssen namentlich folgende vier Dimensionen vertieft werden: der Beitrag der Schweiz zur Begegnung der bedeutenden sicherheitspolitischen Herausforderungen Europas, der engen Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten im Bereich der Luftpolizei, dem Teilen und Zusammenlegen von Rüstungsgütern, dem Ausbau der Fähigkeit der Armee zur Friedensförderung.

Die AUNS verlangt eine Klärung der sicherheitspolitischen Ausgangslage sowie der Notwendigkeit der Vorlage. Sind die Vorgaben unklar, so sei die WEA auf Massnahmen zu beschränken, die nicht davon betroffen seien. Die heutigen und künftigen Bedrohungsmöglichkeiten und deren Beurteilung bezüglich Eintretenswahrscheinlichkeit und insbesondere Gefährlichkeit müssten für die WEA massgebend sein. Die vielfältige Bedrohungslage erfordere koordinierte Massnahmen im Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) und eine für alle verfassungsmässigen Aufgaben und gegen alle strategischen Bedrohungen beweglich einsetzbare Armee.

Die AWM und PL verlangen, dass die aufgezeigten Mängel in den Bereichen Kaderausbildung, Ausrüstung und Bereitschaft, die keiner Gesetzes- oder AO-Änderung bedürfen, unverzüglich zu beheben seien. Die Gefahren, Risiken und Bedrohungen würden zu kurz abgehandelt. Die Bedrohungen und ihre Konsequenzen für die Armee seien in einem separaten Abschnitt ausführlicher festzuhalten. Geänderte Bedrohungen erforderten geänderte Antworten, komplexe Bedrohungen bedingten einen verstärkten Verbund sowie flexibel einsetzbare Mittel.

Für die AWM ist Vorlage primär finanzgesteuert und schenke dem Stellenwert der Sicherheit zu wenig Beachtung. Zu ändern sei die Logik der Beschlussfassung. Die Reihenfolge: „Verfassungsrechtliche Aufgaben – Bedrohungsanalyse – Konsequenzen für die Doktrin – Leistungsprofil – Bereitschaft – notwendige personelle und materielle Ressourcen“ sei konsequent einzuhalten. Das Produkt sei dann am Schluss mit den verfügbaren finanziellen Möglichkeiten in Einklang zu bringen. Der „neue“ SIPOL B hinke der WEA hinterher. Damit in der Folge keine weiteren Anpassungen der Armee notwendig würden, seien entweder die aktuellen Erkenntnisse (Bedrohung, Optimierung SVS) und deren Konsequenzen bereits jetzt in der Botschaft WEA festzuhalten oder die WEA sei auf Massnahmen zu beschränken, die vom neuen SIPOL B nicht betroffen seien.

Für die PL darf die Leistung von Armeedienst nicht zu einer lästigen Anstandspflicht verkommen. Gegenüber ausländischen Grossfirmen seien die Vorteile von militärdienstleistenden Mitarbeitenden aufzuzeigen. Die Quote von Dienstpflichtigen bei der Aushebung sei daher deutlich zu erhöhen. Gleichzeitig sei alles zu unternehmen, damit die Armee wieder näher beim Volk sei (Defilees, öffentliche Fahnenabgaben in Stadt- und Dorfzentren, Truppenübungen, Präsentationen an Publikumsmessen im ganzen Land usw.) und als „Schweizer Armee“ wahrgenommen werde. Es müsse ein eigentliches Milizkonzept entwickelt werden. PL verlangt, dass in der Botschaft die aktuellen Erkenntnisse (Bedrohung, Optimierung SVS) und deren Konsequenzen aufgenommen werden, oder die Armeereduktion auf Massnahmen beschränkt wird, die vom neuen SIPOL B nicht betroffen seien.

PM ist der Auffassung, dass die Armee mit einem Ausgabenplafond von 4,7 Milliarden Franken (inkl. Tiger-Teilersatz, TTE) nicht in der Lage ist, den Auftrag der Armee zu erfüllen. Für eine glaubwürdige Armee seien mindestens fünf Milliarden Franken (+ Teuerungsausgleich) bereitzustellen. Die Aufteilung des Zeithorizontes vor und nach 2020 sei eher gesucht. Die heutige WEA basiere auf dem SIPOL B 2010 und dem Armeebericht 2010. In einem SIPOL B 2015 sei kaum grundsätzlich Neues zu erwarten. Optimal wäre, man würde die Botschaft

mit einem Kapitel „Sicherheitspolitische Vorgaben“ ergänzen. Seien die Vorgaben unklar, so sei die WEA auf Massnahmen zu beschränken, die davon nicht betroffen seien.

Der SFwV begrüsst die Erkenntnis des sicherheitspolitischen Bericht 2010 und des Armeebericht 2010, dass es einerseits gilt, vor allem in der Kaderaus- und bei der Ausrüstung Mängel zu beheben sowie es andererseits darum geht, das Verhältnis zwischen den für die Sicherheit des Landes notwendigen Leistungen der Armee und den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen nachhaltig zu verbessern. Der SFwV unterstützt die Bestrebungen, die Umsetzung der Weiterentwicklung nicht per Tag X „zu erzwingen“, sondern zur Realisierung verschiedene Zeithorizonte vorzusehen. Lediglich im Bereich der Ausbildung besteht der SFwV auf eine rasche Umsetzung der Korrekturen bereits ab 2016.

Das FFD und 93 Einzelpersonen bemängeln, dass die Ausgangslage von keiner unabhängigen Seite erhoben worden sei. Weder die Armee XXI noch der Entwicklungsschritt 08/11 seien je abgeschlossen worden. Eine "Weiterentwicklung" sei nur möglich, wenn die Ausgangslage klar sei. Sie fordern daher eine unabhängige Generalinspektion ("Due diligence") der gesamten Armee.

Eine Einzelperson bemängelt, dass die Bedrohungsszenarien noch nicht erarbeitet wurden. Der Bundesrat sei in seinem Armeebericht 2010, auf dem die WEA beruhe, zehn Jahre stehen geblieben, in dem er behaupte, die sicherheitspolitische Situation der Schweiz sei insgesamt nicht grundlegend anders als vor zehn Jahren.

4.2 Aufgaben

ZH stimmt der Fokussierung der Aufgaben der Armee auf die Unterstützung der zivilen Behörden mittels militärischer Katastrophenhilfe, Sicherungseinsätzen und Leistungen der Luftwaffe unter gleichzeitiger Erhöhung der Bereitschaft zu.

Sechzehn Kantone (BE, LU, UR, SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AG, TG, TI, VS, NE, GE) und die RK MZF sind mit der Priorisierung der Armeeaufgaben einverstanden. Sie beantragen, dass die Aufgaben mit der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ kohärent abgestimmt werden.

Für BE kommt die Verteidigung im erläuternden Bericht im Unterschied zu den übrigen Aufgaben zu kurz. Insbesondere sei fraglich, ob die blosser Aufrechterhaltung der Verteidigungskompetenz ausreiche, um die Aufgaben in diesem Bereich erfüllen zu können.

AR lehnt die Fokussierung der Armee auf die Unterstützung der zivilen Behörden ab. Raison d'être jeder Armee sei der Verteidigungsauftrag, und demzufolge müsse der Hauptaugenmerk der Fähigkeit und der Bereitschaft, diesen Auftrag auch ausführen zu können, gelten. Es wäre das primäre Ziel des Sicherheitsverbundes Schweiz (SVS), die originär zum Zug kommenden Mittel der Kantone (Bevölkerungsschutz und Polizei) quantitativ zu verstärken, anstatt die Einsatzschwelle der strategischen Reserve herabzusetzen. Die Leistungen der Armee müssen in Abstimmung mit den Leistungen der Kantone erbracht werden.

Für zwei Kantone (VD, JU) fehlt im ersten Abschnitt die Aufgabe der Unterstützung ziviler Behörden.

Die BDP beurteilt die Verstärkung der Einsätze zur Friedensförderung, die Unterstützung bedeutungsvoller Grossanlässe gegen Entgelt sowie die qualitative Erhöhung der Unterstützung der zivilen Behörden bei Katastropheneinsätzen als positiv. Die BDP befürwortet die freiwilligen Einsätze zur Friedensförderung im Ausland. Die Freiwilligkeit eines solchen Einsatzes sei zentral. Der quantitativen Stärkung und qualitativen Erhöhung dieser Massnahme steht die BDP positiv gegenüber. Die BDP unterstützt daher den Armee-Ausgabenplafond von 5 Mrd. Franken, der Voraussetzung ist für die künftige Stärkung der Friedensförderung.

Die FDP anerkennt die drei verfassungsmässigen Aufgaben der Armee. Die Daseinsberechtigung der Armee sei aber die Landesverteidigung.

Die GLP lädt den Bundesrat ein, eine verstärkte Kooperation mit dem Ausland zu prüfen, insbesondere für die Luftwaffe. Die Wahrung der Lufthoheit, die Sicherstellung des Luftpoli-

zeidienstes und die Verteidigung von Angriffen aus der Luft verlangten angesichts der technischen Möglichkeiten kreative Lösungen mit unseren Nachbarstaaten. Ein Beitritt zu einem Verteidigungs- oder Militärbündnis wie z.B. der NATO lehnt die GLP jedoch ab.

Für die SP ist die Armee ein sicherheitspolitischer Akteur unter vielen anderen. Die im WEA-Bericht dargelegten drei Armeeaufgaben können im Grundsatz ohne weiteres unterstützt werden: Auch den Ausführungen zu diesen drei Aufgaben in Kapitel 2 des WEA-Berichts kann die SP im Grundsatz zustimmen. Was hier aber völlig fehle, seien Aussagen zur Gewichtung dieser drei Armeeaufgaben. Die SP unterstützt die bundesrätliche Absicht, das Gewicht der Verteidigungsaufgabe der Armee zu reduzieren und fordert, diese Absicht noch expliziter zu formulieren und dann namentlich auch konsequent umzusetzen. Die SP spricht sich vehement gegen den Einsatz der Armee gegen die eigene Bevölkerung aus. Heute kann der so genannte „Ordnungsdienst“ nur von der Bundesversammlung in Form des Aktivdienstes angeordnet werden. Der im WEA-Bericht vorgeschlagene massive Ausbau des zivilen Assistenzdienstes zwecks Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben droht, diese hohe Schwelle aber zu senken. Das ist für die SP unannehmbar. Die SP fordert die Wiederholung und Konkretisierung des im SIPOL B und Armeebericht 2010 formulierten Willens des Bundesrates, die Fähigkeit der Armee zur Erbringung von Einsätzen zur Friedensförderung im Ausland deutlich zu erhöhen,

Für die AWM ist die Aufgabentrilogie unbestritten. Verteidigung sei und bleibe die Kernaufgabe der Armee. Ein hybrider Angriff (Kombinationen von militärischen und zivilen Angreifern) sei die gefährlichste Bedrohung. Bedrohungen unterhalb der Kriegsschwelle mit schwerwiegenden Auswirkungen auf Infrastruktur und Bevölkerung seien hingegen am wahrscheinlichsten.

Für CH fehlt der Absicht, 1'000 Mann (für humanitäre Hilfeleistung und Friedensförderung) im Ausland einzusetzen, der Wille zur Umsetzung. Im Rahmen der WEA sollen verbindlichere Konzepte zur Erreichung dieses Zieles vorgelegt werden. Der freiwillige Einsatz von Durchdienstern im Ausland ist zu fördern. Das bedingt generell, dass Auslandseinsätze an die WK-Pflicht angerechnet werden können.

Verteidigung ist und bleibt für PL die Kernaufgabe der Armee. Ein hybrider Angriff (Kombinationen von militärischen und zivilen Angreifern) sei die gefährlichste Bedrohung. Bedrohungen unterhalb der Kriegsschwelle mit schwerwiegenden Auswirkungen auf Infrastruktur und Bevölkerung seien hingegen am wahrscheinlichsten.

Für PM erfüllt die Reduktion der dafür notwendigen Fähigkeiten auf eine Kompetenz von nicht einmal vollständig ausgerüsteten Kampfverbänden die Anforderungen des erläuternden Berichts nicht, wonach die Armee im Fall eines militärischen Angriffs das entscheidende Instrument sei und die Verteidigungsfähigkeit immer wieder auf die potenziellen militärischen Bedrohungen ausgerichtet werden müsse.

Für den SFwV sind die Aufgaben der Armee folgerichtig. Falls die Aufstellung der Armeeaufträge im „Erläuternden Bericht Rechtsgrundlagen WEA“ die Priorisierung der Armeeführung widerspiegelt, sieht er - angesichts der aktuellen Bedrohungslage — die Gewichtung in einer anderen Reihenfolge: - Unterstützung der zivilen Behörden – Friedensförderung - Verteidigung. Für den SFwV ist es selbstverständlich, dass für alle drei Aufgabengebiete die jeweils benötigten finanziellen und materiellen Mittel in ausreichender Menge situationsgerecht bereitgestellt werden müssen.

Die SOG und der SUOV fordern eine Priorisierung auf eine Verteidigungsfähigkeit im modernen Sinn, weil von der Armee erwartet werde, dass sie entsprechend ausgestattet und organisiert sei, um diesen Auftrag zu erfüllen. Der Begriff der Verteidigung sei als die Fähigkeit zu sehen, zu jeder Zeit und in allen Dimensionen die Souveränität, Sicherheit, Integrität und Unabhängigkeit des Landes zu gewährleisten. Die Verteidigung beinhalte nicht nur die Abwehr eines terrestrischen militärischen Angriffs, sondern auch die „Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit“.

Die AA bestreitet die Wichtigkeit der Subsidiär-Unterstützung zu Gunsten ziviler Behörden nicht, doch dürfe diese Aufgabe nicht zu Lasten des Verteidigungsauftrags gehen.

Für die GGstOf ist die Übertragung von immer mehr Aufgaben an die Armee, die mit der eigentlichen Kernkompetenz einer Armee nur am Rande oder gar nichts zu tun haben, staatspolitisch höchst fragwürdig. Das neue Aufgabenschwergewicht der Armee vertrage sich schlecht mit der Wehrpflicht. Der Wechsel von der "gefährlichsten Feindmöglichkeit" zur Eintretenswahrscheinlichkeit von Ereignissen als Massstab für die grundsätzliche Ausrichtung der Armee sei falsch, denn er sei vornehmlich finanziell begründet.

Für die GG ist die Armee auf die gefährlichste Möglichkeit des Gegners oberhalb der Kriegsschwelle auszurichten.

Für das FFD und 93 Einzelpersonen lässt sich die Wehrpflicht nur mit einer Verteidigungsarmee rechtfertigen. Mit einem Verteidigungskern von zwei (teilweise ausgerüsteten) Panzerbrigaden, einem löchrigen Luftschirm und einer nur punktuell verfügbaren Luftwaffe werde der Verfassungsauftrag verletzt und die Daseinsberechtigung für eine Armee massiv untergraben.

Die JSVP fordert eine ernsthafte Überprüfung neuer Einsatzmöglichkeiten der Armee zu Gunsten der Bevölkerung bei dringenden Sicherheitsverlangen. Landesweit sei die Polizei unterbesetzt, sie könne die Sicherheit der Einwohner mancherorts kaum mehr gewährleisten. Die Armee würde sich in vielerlei Hinsicht optimal dazu anbieten, dieses Problem anzugehen. Zum Beispiel im Einsatz in Quartieren in Grenzgebieten als Patrouillen.

4.3 Doktrin

Achtzehn Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, SH, BL, SG, AG, TG, TI, VS, GE) und die RK MZF erwarten, dass das Leistungsprofil der Armee im Bereich Unterstützung der zivilen Behörden mit jenen der Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz und der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ abgestimmt werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Für dreizehn Kantone (UR, SZ, NW, ZG, FR, SO, SH, AR, SG, AG, TG, VS, GE) und die RK MZF muss das Stationierungskonzept auch den potentiellen Bedürfnissen des Kantons im Bereich Katastrophenhilfe sowie den kantonalen Sicherheitsdispositiven Rechnung tragen.

Vierzehn Kantone (UR, SZ, NW, GL, FR, BL, SH, AR, SG, GR, TG, TI, VS, GE) und die RK MZF fordern, dass die Wahrung der Lufthoheit durch die Luftwaffe für Interventionen in jeder Lage rund um die Uhr gewährleistet wird.

Für NW ist Stans als Ausbildungswaffenplatz im Bereich der Friedensförderung zu stärken. NW ist bereit, seinen Betrag weiterhin zu leisten.

Für SG ist es sinnvoll, den Bedrohungen die Fähigkeiten bzw. Leistungen und nicht Truppengattungen oder Waffensysteme gegenüber zu stellen. Auch erachtet SG es als angemessen, mit dem Begriff "Verteidigung" auch die Bewältigung möglicher künftigen Bedrohungen beispielsweise asymmetrischer Natur zu erfassen und damit nicht alleine die Abwehr eines militärischen Angriffs zu bezeichnen.

VD fehlen Ausführungen zu den Konsequenzen im Bereich internationaler Kooperation und den Leistungen der Armee in Kombination mit dem SVS. Die Erhöhung der Leistungen im internationalen Bereich sollte angesichts der knappen Finanzen auf den Fall ausserordentlichen Bedarfs beschränkt werden.

GE hat den Eindruck, dass die vorliegende Reform mehr durch die Finanzen als die neuen Bedrohungen bestimmt werde. So werde zwar etwa die Frage nach Cyberdefense gestellt, aber es seien keine organisatorischen Reaktionen darauf erkennbar.

JU unterstützt die Beschränkung der Verteidigungskomponente auf das „Savoir-faire“. Dieses dürfe aber das im Bericht dargelegte Niveau nicht unterschreiten. Zudem seien künftig laufend Lageanalysen der möglichen Bedrohungen für die Schweiz vorzunehmen. JU begrüsst die Berücksichtigung des Bereichs Cyberattacken.

Die CVP bemängelt die fehlende Trennung von Strategie und Taktik.

Die FDP fordert, dass die Armee nicht nur das „Savoir-faire“, sondern auch das „Pouvoir-faire“ beherrsche. Zudem brauche es eine Abschätzung der langfristigen potentiellen Bedrohungen sowie einen präzisen Katalog der konkreten kurzfristigen Bedrohungen, Risiken und Gefahren.

Die GLP fordert zur Umsetzung der nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken ein zentrales Steuerungs- und Koordinationsorgan, welches sowohl als Ansprechpartnerin für die Beteiligten aus Verwaltung und Wirtschaft, aber auch als Verantwortungsträger gegenüber dem Bundesrat und dem Parlament verantwortlich ist. Die Umsetzung der Strategie soll im Rahmen einer Projektorganisation unter Einbezug der wesentlichen Departemente und Vertreter der kritischen Infrastrukturen erfolgen. Die gesetzlichen Grundlagen auf der Bundesebene sollen in der Form eines Mantelerlasses dem Parlament vorgelegt werden, welcher die notwendigen Anpassungen der betroffenen Gesetze gesamthaft vorschlägt. Auf der Ebene des Bundes ist eine neue Dienststelle zu schaffen, welche für die dem Bund zufallenden operativen Aufgaben und die Weiterentwicklung der Cyber-Abwehr sowie die enge Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst verantwortlich ist.

Die GLP fordert einen Ausbau der Kapazitäten für friedensfördernde Einsätze im Ausland, dies im Sinne eines Beitrags zur internationalen Stabilisierung und Friedensförderung. Die GLP schlägt vor, dass bis zu 1'000 Angehörige der Armee gleichzeitig in der Friedensförderung eingesetzt werden können. Die friedensfördernden Einsätze sollen weiterhin auf Freiwilligen basieren und nur im Rahmen von UNO- und OSZE-Mandaten erfolgen.

Die SP bedauert, dass sich das VBS bisher weigerte, die Grundlagendokumente zur Doktrin öffentlich zur Verfügung zu stellen. Damit seien die konzeptuellen Überlegungen, auf denen die Kapitel Doktrin und Leistungsprofil aufbauten, kaum nachvollziehbar. Für die SP ist auf die Wiedereinführung des veralteten Mobilmachungssystems zu verzichten. Das Leistungsprofil im Bereich Verteidigung sei nicht nachvollziehbar. Die SP unterstützt diesbezüglich das im Armeebericht 2010 dargestellte Leistungsprofil. Die Armee dürfe nicht sinnvolle Reduktionen im Verteidigungsbereich durch Aufstockungen für die Unterstützung ziviler Behörden kompensieren. Für die SP ist Katastrophenhilfe nicht primär eine militärische Aufgabe. Die SP lehnt daher die massive Aufblähung des Armeebestandes zugunsten eines „Dienstleistungsbetriebes für irgendetwas“ zur freien Verfügung der Kantone ab. Für die Unterstützung der zivilen Behörden einschliesslich Sicherungseinsätzen und Wahrung der schweizerischen Interessen im (grenznahen) Ausland genügen für den Fall militärisch tatsächlich relevanter schwerer Bedrohungen der Sicherheit speziell ausgebildete 5'000 – 10'000 AdA. Sollten diese in einem schwer vorzustellenden Notfall nicht genügen, so sollen zusätzlich Teile der 22'000 AdA herangezogen werden, welche für den Verteidigungsfall ausgebildet sind. Die SP begrüsst das Ziel, dass bis zu 500 Angehörige der Armee gleichzeitig in der Friedensförderung einsetzbar sein sollen, der vorgesehene Bereitschaftsgrad sei aber völlig ungenügend. Im Bedarfsfall müssten Spezialisten innert weniger Tage und Kontingente innert weniger Wochen entsandt werden können. Für die SP muss das Missverhältnis von Basisleistungen zur sicherheitsrelevanten Leistungserbringung korrigiert werden. Führung und Logistik seien auf das sicherheitspolitisch Erforderliche zu fokussieren und die Basisleistungen für Dritte nicht kumulativ zu erbringen.

Für den SGV muss die Armee vor allem über ein militärisches Fähigkeitsbündel verfügen, das einem internationalen Benchmark vergleichbarer Staaten entspricht. Das vielfältige Gefahren- und Bedrohungspotenzial bedinge die Fähigkeit zu Einsätzen über das ganze Spektrum, wobei schnelle und/oder stufenweise Wirkung erzielt werden müsse. Mit der strikten Unterteilung der grossen Verbände entlang der Armeeaufgaben wird dies erschwert. Der politische Zweck von Lufthoheit („air power“) und damit die Rolle der Luftwaffe werde zu wenig berücksichtigt. Der Begriff der Verteidigung im Sinne der Abwehr eines militärischen Angriffs müsse breiter gefasst werden. Es gebe keine eindeutig identifizierbare rechtliche Schwelle zwischen Krieg und Frieden mehr. Deshalb sei die strikte Unterscheidung zwischen unterstützenden Sicherungs- und Verteidigungsoperationen ebenso obsolet wie diese Leistungen zu separieren. Um den technologischen Anschluss nicht zu verpassen, sei ein systematisches Benchmarking im Schema „vergleichbaren Nationen und militärischen High-End-Nationen“ zwingend. Der Bundesrat müsse aufzeigen, wo die Schweizer Armee einzu-

ordnen sei und welchen Stand er langfristig halten oder erreichen wolle – bezogen auf Mobilität, Waffenwirkung, Schutz und Führungsfähigkeit.

Für die AUNS ist die verfassungsmässige Verpflichtung zur Verteidigung, die bedrohungsunabhängig bestehe, jederzeit einzuhalten. Ein so genannter Aufwuchs sei finanziell und zeitlich unrealistisch. Die Verteidigung sei und bleibe die zentrale Existenzberechtigung „Raison d'être" für die Armee. Sämtliche Truppen seien für diese Aufgabe auszubilden und auszurüsten, auch die gesamte Infanterie. Die Doktrin müsse für die ganze Armee und deren Aufgaben und Einsätze einheitlich und umfassend sein.

Für die AWM ist eine Gesamtdoktrin dringend notwendig. Einsätze im Landesinneren seien auf das gesamte Bedrohungsspektrum auszurichten. Die Aufteilung in die Bereiche „Verteidigung“ und „Unterstützung ziviler Behörden“ sei theoretisch und trage der Bedrohung nicht Rechnung. Der Begriff „Verteidigung“ müsse breiter gefasst werden. Es gebe keine eindeutige und rechtlich identifizierbare Schwelle zwischen Krieg und Frieden mehr. Verteidigung sei und bleibe die „raison d'être“ der Armee. Die Verteidigungsfähigkeit der geplanten 4.7-Mrd-Armee genüge nicht für die potentiellen militärischen Bedrohungen und sei sogar weder verfassungs- noch völkerrechtskonform.

CH geht davon aus, dass der Begriff der Verteidigung sich auf das Hoheitsgebiet und den Luftraum unseres Staates bezieht sowie auf die Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen, aber im weiteren Sinne auch auf die schweizerischen Institutionen, die Freiheiten und Rechte der Bürgerinnen und Bürger.

Für PL ist eine Gesamtdoktrin dringend notwendig. Einsätze im Landesinneren seien auf das gesamte Bedrohungsspektrum auszurichten. Die Aufteilung in die Bereiche „Verteidigung“ und „Unterstützung ziviler Behörden“ sei theoretisch und trage der Bedrohung nicht Rechnung. Der grossen und oft unterschätzten Bedrohung durch Cyber-Attacken werde nicht der nötige Platz eingeräumt. Der Begriff „Verteidigung“ müsse breiter gefasst werden. Es gebe keine eindeutige und rechtlich identifizierbare Schwelle zwischen Krieg und Frieden mehr. Die militärische Planung habe sich nicht an den Konfliktlagen von gestern zu orientieren, sondern müsse sich auf künftige Bedrohungen einstellen. Wichtig seien Übungen im überbauten Gelände. Nicht zu vergessen sei in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit eines funktionierenden Nachrichtendienstes. Eine Aufstockung der Ressourcen sei zu prüfen. Dies dürfe allerdings nicht zur Lasten der Armee gehen.

PM bemängelt, dass die Doktrin auf drei, voneinander unabhängige und rudimentär beschriebene Teildoktrinen reduziert werde. Es sei eine Gesamtdoktrin über das gesamte Einsatzspektrum auszuarbeiten. Operative Sicherungseinsätze (Raumsicherung) würden praktisch nicht behandelt, obwohl diesen bei einer durchaus möglichen Eskalation der Lage in der inneren Sicherheit eine relativ grosse Bedeutung zukomme. Die Verteidigung werde auf die Kompetenzen („savoir faire“) reduziert. Politischer Entscheidprozess, finanzielle Möglichkeiten und Materialbeschaffung verunmöglichen jedoch in den meisten Fällen einen zeitgerechten Aufwuchs. Da man zudem davon ausgeht, dass längerfristig die Kampftruppen nicht mehr vollständig, sondern nur noch für die Bedürfnisse der Ausbildung ausgerüstet werden, nähere man sich im Hinblick auf eine Verteidigungsfähigkeit asymptotisch gegen „Null“. Zusammen mit der Utopie eines zeitgerechten Aufwuchses ergebe sich damit eine klare Verletzung des verfassungsrechtlichen Auftrages. Es sei zudem unmissverständlich festzulegen, dass Sicherungseinsätze sowohl im Rahmen der Unterstützung als auch im Rahmen der Verteidigung angeordnet werden könnten.

Der SFwV sieht im Angesicht der aktuellen Bedrohungslage die Reduzierung der Verteidigungskompetenz auf den Erhalt derselben als vertretbar. Solange die Schweizer Armee über das „Savoir faire“ verfüge, sei eine entsprechende Erhöhung der Bereitschaft zur Abwehr eines militärischen Angriffs auf die Schweiz auch realistisch. Erhalt der Verteidigungskompetenz bedeutet für den SFwV nicht nur das „Savoir faire“, sondern auch die vollständige Ausrüstung der Armee mit den dazu notwendigen Mitteln. Des Weiteren findet es der SFwV richtig, dass die Armee ihre Kompetenz im Bereich der Abwehr von Cyber-Angriffen auch der zivilen Seite zur Verfügung stellt. Die Unterstützung der zivilen Behörden sieht der SFwV

ebenfalls als primäres Aufgabengebiet der Armee. Zur Wahrung der Lufthoheit müssten zeitgemässe Mittel zum Einsatz kommen.

Für die SOG müssen die Konsequenzen im Bereich internationaler Kooperationen (ND, Raketenabwehr, Cyber Defence, Rüstungsindustrie, etc) und der Leistung der Armee im Gesamtverbund des SVS (interdepartementale, teilstreitkräfteübergreifende Zusammenarbeit) stringent aufgezeigt sowie die Fähigkeiten präzise dargelegt werden. Die Infanterie müsse weiterhin zum Kämpfen befähigt sein, was eine entsprechende Ausrüstung und Ausbildung verlange. Die Reste des „roten“ und „grünen Balkens“ müssten konsequent eliminiert werden, was auch Auswirkungen auf die Organisation im Bereich C Op habe.

Für die SOG und AVIA muss die 24-Stunden-Einsatzbereitschaft der Luftwaffe ohne Rücksicht auf die Finanzen sichergestellt werden. Der diesbezügliche Satz sei zu streichen. Die missbräuchliche Benutzung des Luftraumes müsse auf die neusten Technologien ausgerichtet werden, dazu gehörten auch Objekte, welche innerhalb der Landesgrenzen gestartet würden. Es gehe darum, die Sensorik so einzusetzen und auszubauen, dass auch kleine, langsame und tief fliegende Objekte aufgeklärt werden könnten. Aus Sicht der SOG und AVIA ist es ein Mangel, dass das Thema Raketenabwehr in der WEA nicht vorkomme. Die Problematik sei gegeben und es müsse aufgezeigt werden, wie die Armee nach der WEA mit dem Thema umzugehen habe.

Die SOG und AVIA unterstützen grundsätzlich die Ausrichtung der Armee auf den gefährlichsten Gegner. Die Bewältigung normaler Lagen aus dem Stand und ausserordentlicher Lagen innert weniger Wochen müsse jedoch jederzeit (Doktrinell, Materiell und Personell) sichergestellt sein. Schliesslich müsse die Bewältigung militärischer Konflikte (Doktrinell jederzeit, Personell innert weniger Monate, Materiell innert weniger Jahre) sichergestellt sein. In diesem Zusammenhang sollte das Prozedere des Aufwuchses klarer und enger gefasst werden. In welcher Phase des Aufwuchses befinden wir uns heute? Was müsste passieren, dass wir mit dem Aufwuchs beginnen könnten? Der Bundesrat müsste im Rahmen der Gesetzesrevision verpflichtet werden, den aktuellen, sicherheitspolitischen Status des Landes konkret ggf. im Rahmen einer Gefahrenstufe, wie dies andere Länder haben, zu kommunizieren.

Der VSWW verlangt wesentliche Anpassungen und Ergänzungen des Kapitels Doktrin, so müssten insbesondere der Einsatz der Armee als Gefecht der verbundenen Waffen und als Zusammenarbeit kombinierter Einsatzkräfte erfolgen; die militärischen Fähigkeiten entlang einem Ist- und Soll-Schema exakt beschrieben werden; der Begriff Verteidigung breiter gefasst werden; die strikte Unterscheidung zwischen unterstützenden Sicherungsoperationen und Verteidigungsoperationen fallen zu lassen; der Abbau der schweren Mittel aus finanziellen Gründen abzulehnen. Der Erhalt der Verteidigungsfähigkeit sei durch Übungen und Manöver sicherzustellen.

Für die AA ist es absolut unabdingbar, dass auch die Infanterie so ausgebildet und ausgerüstet sein muss, welche sie befähigen, aus dem Stand Aufträge im Verteidigungsfall zu übernehmen und mit Erfolg auszuführen. Eine Abgrenzung zwischen Einsätzen für die innere und äussere Sicherheit könne - in Anbetracht der sich schon heute darstellenden Entwicklung möglicher Bedrohungslagen - nicht mehr strikte definiert werden. Vielmehr seien diese Grenzen in zunehmendem Ausmass als fliegend zu bezeichnen.

Das FC unterstützt die Ausrichtung der Armee auf den gefährlichsten Gegner. Dazu gehöre, dass die Wahrung der Lufthoheit durch die Luftwaffe 24/7 gewährleistet sein müsse. Die dazu benötigten finanziellen Mittel müssten bereitgestellt werden. Der Schutz des Luftraumes vor missbräuchlicher Benutzung müsse auf die neuesten absehbaren Bedrohungen ausgerichtet werden, dazu gehörten auch Objekte, die von Basen innerhalb der Schweiz aus operieren. Sensorik und Abwehrmassnahmen müssten so ausgebaut und eingesetzt werden, dass auch kleine, langsame und tieffliegende Objekte aufgeklärt und bekämpft werden können. Das Thema Raketenabwehr sollte in die WEA aufgenommen und Massnahmen gegen diese Bedrohungsart aufgezeigt werden.

Die GGStOf ist von diesem Kapitel nicht überzeugt. Konkrete Aussagen, unter denen man sich etwas vorstellen könne, fehlten oder es würden komisch utopisch anmutende Behaup-

tungen aufgestellt. Der Bedrohung durch Cyber-Attacken sollte angesichts der Aktualität und der Bedeutung dieser neuartigen, diffusen Bedrohung ein eigenes Kapitel gewidmet werden. Das Kapitel "Doktrin" sei zu überarbeiten und bezüglich Aussagekraft markant zu verbessern.

Das FFD und 93 Einzelpersonen fordern, die Armee auf die gefährlichste Möglichkeit des Gegners auszurichten. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung für (sicherheits)politische Ereignisse sei, wie täglich zu erleben, nicht zweckmässig. Die Neuausrichtung auf wahrscheinliche Einsätze sei militärisch falsch und politisch verantwortungslos. Es fehle ein Gesamtverteidigungskonzept. Die "Dynamische Raumverteidigung" der Armee 95 scheine nicht mehr zu gelten, bzw. sei mangels Infanterie kaum praktikabel. Niemand wisse, was bei der "Verteidigungskompetenz" mit "*savoir faire*" konkret gemeint sei oder wie lange es dauere, bis die Armee das "*pouvoir faire*" erreichen könne.

Für die JSVP muss die Armee die Kernkompetenz Landesverteidigung zwingend erhalten. Diese Leistung werde durch die Bundesverfassung ohne Zweifel gefordert. Die JSVP fordert einen Luftschutz der Schweiz und ihrer Bevölkerung auch nachts und auch an Wochenenden.

Die KVSK fordert die doktrinelles Ansiedlung von Sonderoperationen im Bereich Führung A / JOINT analog dem Nachrichtendienst, weil das KSK die folgerichtige von der operativen auf die mittlere bis untere taktische Stufe heruntergebrochen Sonderoperationen-Grundlage ist.

Für eine Einzelperson ist das „*pouvoir-faire*“ in Sachen Verteidigung zu erhalten. Dies sei der klare Auftrag aus der Verfassung und vom Souverän.

4.4 Leistungen der Armee und Bereitschaftssystem

Leistungsprofil

Für BE erscheint es wichtig, dass das Leistungsprofil periodisch auf seine Stimmigkeit überprüft wird und armeeeseitig eine genügende Flexibilität besteht, zeitgerecht auf veränderte Bedürfnisse reagieren zu können.

Für sechzehn Kantone (BE, UR, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, AG, TI, VS) und die RK MZF steht die Aussage, wonach die Unterstützung ziviler Behörden im Zentrum der von der Armee zu erbringenden Leistungen stehen wird, im klaren Widerspruch zum Leistungsprofil, das eine Reduktion des für die Unterstützung ziviler Behörden vorgesehenen Kräfteeinsatzes um 15'000 AdA und eine Verlängerung der Zeit, welche zwischen dem Ereignis und dem Einrücken des Gros der aufgebotenen Verbände verstreicht, vorsieht. Zwei Kantone (BE, BS) erwartet explizit, dass die Widersprüche bereinigt und der Bericht um eine Liste der wegfallenden Leistungen, allfälligen Kompensationsmöglichkeiten und (finanziellen) Auswirkungen auf die Kantone ergänzt wird.

Für dreizehn Kantone (BE, UR, SZ, NW, GL, ZG, SO, SH, AR, SG, TG, VD, VS), die AWM und die RK MZF muss die Infanterie, die primär für militärische Unterstützungseinsätze vorgesehen ist, auch in Zukunft die Fähigkeit zur Abwehr eines militärischen Angriffs haben.

Für drei Kantone (BE, SZ, ZG) ist diese massive Leistungsreduktion nicht akzeptierbar. Die für Einsätze zur raschen Unterstützung der zivilen Behörden notwendigen personellen und finanziellen Mittel seien bereitzustellen, damit die Armee diesem Auftrag wie auch dem Verteidigungsauftrag ungeschmälert nachkommen kann.

Explizit oder implizit fordern alle Kantone, dass die Reduktion des für die Unterstützung ziviler Behörden vorgesehenen Kräfteeinsatzes nicht zu einer Kostenumwälzung auf die Kantone führen dürfe.

TI weist darauf hin, dass es aufgrund der vorgesehenen Reduktion der Waffenplätze und Logistikzentren es anderweitige Infrastrukturen für die Bereitstellung des Materials und der Ausrüstung der Formationen mit erhöhter Bereitschaft benötige.

Für VD muss garantiert sein, dass die Armee in der Lage sei, alle ihre Aufgaben mit einer genügenden Verfügbarkeit, Durchhaltefähigkeit und Ausrüstung zu erfüllen. Zudem sei zu

prüfen, ob alle bisher erbrachten Basisleistungen weiterhin durch die Armee zu erbringen sind, oder ob diese Aufgaben nicht andere Organe übernehmen könnten.

JU verlangt eine Berücksichtigung des Zusatzbedarfs bei Einsätzen von längerer Dauer. Die entsprechenden Formationen müssten bereit stehen und vollständig ausgerüstet sein. Die vorgesehen Stärke von 20'000 Angehörigen der Armee sei zu klein.

JU begrüsst die Möglichkeit, dass militärische Infrastrukturen der kantonalen Polizei zur Verfügung gestellt werden können, jedoch seien die dafür zu verrechnenden Kosten unbedingt zu überprüfen.

Die BDP bezweifelt, dass die massive Reduktion des für die rasche Unterstützung der zivilen Behörden vorgesehenen Kräfteansatzes von 35'000 auf 20'000 Armeeangehörige verantwortbar sei, zumal noch mit einem späteren Einrücken der aufgebotenen Kräfte gerechnet werden müsse. Wie im erläuternden Bericht richtigerweise betont werden, treten Naturkatastrophen, Terroranschläge oder Cyber-Angriffe überraschend und ohne Vorwarnzeit ein. Das heisst, Leistungen müssten schnell erbracht werden. Die BDP weist darauf hin, dass mit der Neuregelung des Armeeeinsatzes gleichzeitig ein Koordinationskonzept für die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz erarbeitet werden sollte.

Die CVP verlangt, dass in der Botschaft konkretisiert wird, was der Erhalt der Verteidigungskompetenz qualitativ bedeutet und in welchem Zeitraum und mit welchen Mitteln die Bereitschaft erhöht werden kann. Dies helfe der Armee, die Mittel richtig einzusetzen und Prioritäten zu setzen. Die CVP begrüsst die Aufstockung der Militärischen Sicherheit. Diese Truppe müsse, unter Wahrung der verfassungsmässigen Vorgaben, vermehrt auch subsidiär in der Sicherheitsassistent zur Unterstützung der kantonalen Polizeikorps eingesetzt werden können. Die CVP verlangt, dass bei gewinnorientierten Anlässen, die Unterstützungseinsätze mindestens teilweise abgegolten werden. Für die CVP ist zu präzisieren, dass die Grenadierformationen bei Einsätzen unterhalb der Kriegsschwelle im Inland nicht eingesetzt werden. Die CVP verlangt, dass das Leistungsprofil präzisiert wird, in dem es klar aufzeigt, welche Leistungen der Armee möglich seien und welches Bereitschaftssystem voll ausfinanziert werden könne. Andererseits sei darzulegen, wozu der Ausgabenplafond von 5 Mrd. Franken nicht ausreiche. Die CVP beantragt, den Begriff „Einsatznetz Verteidigung“ durch „Einsatznetz Schweiz“ zu ersetzen.

Für die SP orientiert sich das Leistungsprofil mehr an dem, was Milizformationen unter heutigen Bedingungen noch zu leisten im Stande seien (ziemlich wenig), statt danach, was sicherheitspolitisch gefordert wäre (nämlich oft anspruchsvolle, stark spezialisierte Fähigkeiten). Statt Ausbildung in die Breite, benötige es Leistung in der Tiefe. Auf Stufe einzelner Truppen sollten klar definierte Aufgaben zugewiesen werden, statt Multifunktionalität. Nur ausreichende Spezialisierung erhöhe die Effizienz und senke damit die Kosten.

Die SVP lehnt die Teilnahme von Angehörigen der Armee für humanitäre Hilfeleistungen und Friedensförderung im Ausland aus neutralitätspolitischen Gründen grundsätzlich ab. Die vorgesehene Zahl von 1'000 Angehörigen der Armee sei damit nicht nur zu hoch angesetzt, sondern als Ganzes abzulehnen.

Für die AUNS ist und bleibt die Verteidigung die zentrale Existenzberechtigung „Raison d'être" für die Armee. Sämtliche Truppen seien für diese Aufgabe auszubilden und auszurüsten, auch die gesamte Infanterie.

Da für die Landesverteidigung offenbar 20'000 Angehörige der Armee genügen, ist für die GSoA eine Aufhebung der Wehrpflicht angezeigt. Die Wehrpflicht werde zudem gemäss dem aktuellsten Stand der juristischen Forschung verfassungswidrig angewendet, wenn sie für Einsätze gebraucht werden, die über die „Verteidigung“ und die „Abwehr von inneren Bedrohungen“ hinausgehe. Die GSoA fordert deshalb eine Anpassung der Einsätze. Die GSoA würde statt der militärischen Katastrophenhilfe, die einzig der Imageverbesserung der Armee diene, eine zivile Organisation mit professionellem Kern, ähnlich dem Technischen Hilfswerk in Deutschland vorsehen.

Für den SGV darf die Leistung der Armee nicht damit umschrieben werden, Personal abzustellen. Um einen entsprechenden Nutzen zu bringen und ihrem Auftrag gerecht zu werden, müssten die Leistungen als Kompetenzkataloge feststehen. Der SGV nennt zwölf solcher Kompetenzkataloge, die für ihn das Minimum bilden.

Für den SGV müssen alle Grossen Verbände künftig fähig und trainiert sein, dass sie in allen Operationstypen bzw. im gesamten Einsatzspektrum und mit allen Arten von Truppenkörpern eingesetzt werden können – eine Rollen-Spezialisierung sei frühestens im Fortbildungsdienst der Truppe bzw. im Hinblick auf einen konkreten Einsatz vorzunehmen. Eine Beibehaltung der Infanterieverbände nicht nur als „Schutzinfanterie“ sondern als in allen Operationstypen einsetzbare Verbände sei daher angebracht, weil ein Kampf der verbundenen Waffen ohne ausreichend grosse infanteristische Komponente nicht machbar ist und eine Unterstellung bei den Territorialregionen praktisch allen militärischen Führungsgrundsätzen widerspreche. Für den SGV müssen wegen des Ausbildungsnutzens militärische Einsätze immer bewaffnet, bewacht und mit Polizeigewalt der Truppe erfolgen.

Für die AWM muss die gesamte Armee verteidigen können, insbesondere sei die Infanterie dazu zu befähigen. Die Armee müsse aber gleichzeitig Mittel zur Unterstützung der zivilen Behörden anbieten können. Eine Auftrennung dieser Aufgaben und Leistungen sei ineffizient. Sicherheitseinsätze seien sowohl ein Teilelement der Verteidigung wie auch der Unterstützungseinsätze zugunsten der zivilen Behörden. Dieser Grundsatz sei klar und eindeutig festzuhalten. Planbare Hilfeleistungen zugunsten von zivilen Behörden und Organisationen seien verfassungsrechtlich nicht abgestützt. Die AWM akzeptiert sie, sofern sie der Ausbildung nützen und keine zusätzlichen Aufgebote damit verbunden sind (Grundlage Art. 52 neu MG).

CH fordert, dass die Infanterie, die primär für militärische Unterstützungseinsätze vorgesehen ist, auch in Zukunft Fähigkeiten zur Abwehr eines militärischen Angriffs mitbringt.

Für PL muss die gesamte Armee verteidigen können, insbesondere sei die Infanterie dazu zu befähigen. Die Armee müsse aber gleichzeitig Mittel zur Unterstützung der zivilen Behörden anbieten können. Eine Auftrennung dieser Aufgaben und Leistungen sei ineffizient und werde wohl auch nur aus finanziellen Überlegungen so angestrebt. Sicherheitseinsätze seien sowohl ein Teilelement der Verteidigung wie auch der Unterstützungseinsätze zugunsten der zivilen Behörden. Dieser Grundsatz sei klar und eindeutig festzuhalten.

Für PM ist das „Leistungsprofil“ grundsätzlich nachvollziehbar, es beinhalte aber nur die Mobilmachungsleistung und nicht die eigentliche Aufgabenleistung. Die Reduktion der für die Verteidigung vorgesehenen Kräfte auf eine reine Kompetenz sei mehr als fraglich. Eine bestimmte minimale Verteidigungsfähigkeit müsse definiert werden, um im Bedarfsfall auch ohne Aufwuchs eine gewisse Leistung zu erbringen. Zwei vollausgerüstete Mech Br sowie eine für den Verteidigungskampf ausgebildete Infanterie stellten das absolute Minimum dar.

Der SFwV ist grundsätzlich erfreut, dass mit dem Armeebericht 2010 ein Leistungsprofil für die Armee definiert wurde. Er begrüsst die klare und übersichtliche Darstellung des Leistungsprofils. Der SFwV geht mit der Armeeführung einig, dass das Leistungsprofil der aktuellen Bedrohungslage und auch dem heute zur Verfügung stehenden Finanzrahmen entspricht. Soll die Armee aber die im Leistungsprofil aufgezeigten Fähigkeiten in der vorgesehenen Zeit und der zu erwartenden Qualität erfüllen können, müssen Parlament und Bundesrat die erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel zwingend zur Verfügung stellen.

Die SOG fordert: die Vollausrüstung auch für den Fall, dass kritische Infrastrukturen über lange Zeit „verteidigt“ werden müssen; einen WK-Typ, der auch die zeitlichen Rahmenbedingungen (min. 3 Wochen Dauer) für eine wirkungsvolle Schulung bis zur Stufe Kampfgruppe zulässt; eine Prüfung im Detail, ob alle bisher erbrachten Basisleistungen auch künftig noch durch die Armee erbracht werden müssen oder auch andere Stellen dies tun könnten; den Abgleich der Leistungsprofile der Armee und des Zivilschutzes im Detail um Doppelspurigkeiten zu eliminieren.

Für den VSWW interessiert beim Leistungsprofil in erster Linie nicht die Bereitschaft der Truppe, sondern welche militärischen Fähigkeiten in welcher Qualität und Quantität in wel-

chen Zeiträumen verfügbar sind. Es sind daher nicht die militärischen Leistungen sondern die militärischen Fähigkeiten inhaltlich, qualitativ und quantitativ präzise zu definieren. Die Ressourcen sind nicht in Anzahl Soldaten sondern in Leistungseinheiten (Zug, Kp, etc.) zu rechnen.

D'une manière générale, le CP ne peut pas souscrire à la réduction des capacités en matière de défense – dénoncée d'ailleurs également au sein de l'armée.

Die GGStOf empfiehlt den Begriff 'Kompetenzerhalt' schlüssig zu definieren. Konsequenzen daraus seien darzulegen.

Eine Einzelperson hält es für eine haltlose Spekulation, im Voraus ein Leistungsprofil für eine Armee zu konkretisieren. Sinnlos sei auch die Unterscheidung in vorhersehbare, unvorhersehbare und permanent zu erbringende Einsätze. Da herausfordernde Ereignisse weder zeitlich, noch örtlich, noch in ihrem Ausmass vorhersehbar seien. Ebenso wenig wie Organisation und Mittel, die dannzumal zur Verfügung stehen werden. Eine Militärdienstleistung sei nicht zu planen, sondern vorzubereiten.

Bereitschaftssystem

BE regt an, den erläuternden Bericht um eine Abbildung zu ergänzen, die ähnlich dem System der Bereitschaft darüber Auskunft gibt, in welchem Zeitraum mit welchen logistischen Gütern gerechnet werden kann.

SZ und CRDC begrüssen die Stärkung der Bereitschaft.

Zwei Kantone (ZG, AG) beantragen die Abbildung 2 „Bereitschaftssystem“ zu präzisieren, da sie keinen Aufschluss zur konkreten Ausführung der Sicherstellung gebe.

LU gibt zu bedenken, dass die Sicherstellung der Leistungserbringung lediglich auf etwas mehr als 3 Monate ausgelegt sei. Diese begrenzte Dauer gehe zu Lasten der Kantone.

Für OW ist es angesichts des knappen Bereitschaftsgrades wichtig, die Leistungen der Armee mit den Leistungen der Kantone im Verbundsystem Bevölkerungsschutz aufeinander abzustimmen.

SG ist ausdrücklich bereit, die Armee hinsichtlich Infrastrukturen und Möglichkeiten für die Ausrüstung und Bereitstellung von Truppen zu unterstützen und Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen.

Für SG gehören auch die Formationen des Kommandos Spezialkräfte zu den Truppen mit erhöhter Bereitschaft.

Die BDP beurteilt die konzeptionelle Verbesserung der Bereitschaft als positiv. Die Verkürzung der Wiederholungskurse sowie die Gesamtreduktion der Armee bedeuteten jedoch bezüglich Bereitschaftssystems eine grosse Herausforderung, da die Durchhaltefähigkeit der Formationen beschränkt sei. Die BDP ist daher für eine Erhöhung des Anteils von freiwilligen Durchdienern auf maximal 30 Prozent. Allerdings muss die erhöhte Anzahl an Durchdienern ins Gesamtmodell passen. Die Durchdiener müssten so vielfältig wie möglich zum Einsatz kommen und nicht die Zeit absitzen. Um die Einsatzbereitschaft zu verbessern, müsse die Armee zudem die Abläufe optimieren. Wie sie dies konkret tun will, fehlt in den WEA-Grundlagen. Es sei klar, dass es für effiziente Abläufe funktionstüchtige und – allenfalls auch mit anderen Armeen – kompatible Ausrüstung und Geräte brauche. Die BDP sei gewillt, die Armee entsprechend auszurüsten.

Die FDP erachtet die Verbesserungen beim Bereitschaftssystem als positiv an.

Die SP unterstützt das Bestreben des Bundesrates, mit der WEA das Bereitschaftssystem zu differenzieren. Allerdings ist die SP überzeugt, dass in diese Richtung weit mehr getan werden könnte, als der WEA-Bericht vorschlägt. Einerseits sei die Bereitschaft in bestimmten Aufgabenbereichen der Armee deutlich zu erhöhen, namentlich in der Friedensförderung. Andererseits könnte die Bereitschaft in der Verteidigung und bestimmten Bereichen der Assistenzdienste ohne Verlust an Sicherheit nochmals deutlich gesenkt werden.

Für den SGV ist auf eine Bereitschaft im Sinne einer Pikettstellung, d.h. auf das bisherige Bereitschaftssystem mit den zu einer „Perlenkette“ aufgefädelten WK-Bataillonen, für WK-leistende Formationen zu verzichten. Eine Bereitschaftserhöhung in normaler oder besonderer Lage sei unrealistisch. Allfällige Spontanhilfe durch im Wiederholungskurs stehende Truppen sollte ohne grosse Bürokratie möglich sein, aber auf der Zeitachse nicht garantiert werden. Die Armee dürfe jedoch keine unentgeltlichen Leistungen erbringen. Für die Kantone und andere Sonderveranstaltungen (Sport- und andere Anlässe) sei ein Kostenbeteiligungssystem zu entwickeln.

Die AUNS, AWM und PL verlangen das Bereitschaftssystem der Armee von der Aufgabe Existenzsicherung auf die Aufgabe Verteidigung zu erweitern. Eine Mobilmachung innert 72 Stunden von nur rund 1'500 Militärangehörigen sei unverantwortlich und ein Hohn. Damit könne die Armee weniger Leute aufbieten, als alle Feuerwehren der Schweiz. Mit „Mobilmachung“ habe dies wenig bis nichts mehr zu tun.

PM begrüsst die Erhöhung der Bereitschaft grundsätzlich. Das Bereitschaftssystem für den Verteidigungsfall werde jedoch überhaupt nicht angesprochen. PM verlangt keine permanente Bereitschaft für die Abwehr eines grossangelegten, militärischen Angriffs. Eine Art Aufwuchs werde daher immer notwendig sein. Die Frage sei jedoch, wie stark man eine Armee abbauen könne, um eine noch glaubwürdige Verteidigungsfähigkeit sicherzustellen und um einen allfälligen Aufwuchs zu ermöglichen. Ergänzend zur Verteidigungskompetenz sei eine klar definierte Verteidigungsbereitschaft zu fordern. Das Bereitschaftssystem sei auch für die Verteidigung darzulegen.

Der SFwV stellt erfreut fest, dass die Fähigkeitslücke der „Mobilisierung“ geschlossen und wieder ein Bereitschaftssystem installiert werden soll. Der SFwV nimmt an, im späteren Standortkonzept die Antwort auf die Frage zu erhalten, wo die Materialdepots der verbleibenden 109 Bataillone untergebracht werden sollen.

Für die SOG ist das neue Konzept Bereitschaft notwendig, um FDT-freie Zeitfenster abdecken zu können. Dadurch können die für eine Unterstützung der zivilen Behörden in einer besonderen Lage notwendigen Mittel in ausreichender Quantität und Qualität sowie in einer angemessenen Zeitspanne verfügbar gemacht werden. Das mögliche Risiko bei der Umsetzung des Konzepts sieht die SOG in der nicht ausreichenden Verfügbarkeit des Materials und der notwendigen Infrastruktur, weil Ausrüstung, Systeme und Standorte wegen der finanziellen Restriktionen nicht in ausreichendem Mass und modernem, funktionsfähigem Zustand vorhanden sein könnten. Das Bereitschaftsmodell müsse daher im Sinne einer Skalierung für ausserordentliche Lagen (personell, materiell und finanziell) überprüft werden und eine möglichen Weiterentwicklung als Ersatz für die frühere Mobilmachung der gesamten Armee aufgezeigt werden. Die Leistungen der Armee müssten zudem mit den Leistungen des Zivilschutzes harmonisiert werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Der VSWW begrüsst, dass das Bereitschaftssystem verbessert werden soll, auf eine Bereitschaft mit einer zu einer Perlenkette aufgefädelten WK-Bataillonen sei aber zu verzichten. Erwünscht sei ein einsatzorientiertes Bereitschaftssystem als Übungsgerät. Die Armee soll keine unentgeltliche Unterstützungsleistungen mehr erbringen, so dass die Armee nur noch angefordert werde, wenn das Schadensausmass mindestens den Einsatzkosten entspreche.

Die AA fordert eine Ausrichtung des Bereitschaftssystems auch auf die Erstellung der Verteidigungs-Bereitschaft.

Das CP hat schwere Zweifel gegenüber der Theorie des „Aufwuchses“. Die weltweiten Ereignisse der letzten Jahre zeigten, dass sich die geopolitische Lage schneller ändern könne, als dies die Nachrichtendienste erkennen können.

Die GGStOf empfiehlt, statt von der Wiedereinführung eines Mobilmachungssystems zu sprechen, einen anderen, historisch weniger "belasteten" Begriff zu wählen der keine falschen Erwartungen bezüglich der aufgebotenen Anzahl an Angehörigen der Armee weckt

Die GG verlangt eine innert 48 Stunden mobilmachungsfähige „Milizarmee“.

Für das FFD und 93 Einzelpersonen ist eine „Mobilmachung“, die innert 72 Stunden lediglich rund 1'500 Angehörige der Armee betreffe lächerlich. Das seien weniger Männer als alle Feuerwehren der Schweiz aufbieten könnten. Innert 48 Stunden müsste die gesamte Armee mobilisiert und logistisch ausgerüstet werden können.

Die JSVP begrüsst die Absicht der Armeeführung und Politik, dass mit der WEA wieder ein Mobilmachungssystem aktiviert wird. Im Notfall brauche die Armee rasch Zugriff auf Truppe und Ausrüstung, um auf Bedrohungen reagieren zu können. Die JSVP fordert im Rahmen der WEA, dass die Schweizer Armee während dem ganzen Jahr einen sofortigen Zugriff auf in Bereitschaft stehende Formationen für unterschiedliche Bereiche hat. Diese Alarmformationen, vorzugsweise gestellt durch Berufs- und Durchdienerverbände, garantieren die ständige Handlungsfähigkeit der Armee, rasch auf alle Bedrohungslagen reagieren zu können.

Die KVSK fordert das vorhandene qualitative und quantitative Potenzial innerhalb der Spezialkräfte zu nutzen, da für bestimmte Aufgaben oder Leistungen keine anderen Formationen der Armee als die Spezialkräfte befähigt sind. Aufgrund der längeren Grundausbildung, der hohen Motivation und dem hohen Ausbildungsstand eignen sich die Formationen des KSK in hohem Masse als Milizformationen mit erhöhter Bereitschaft.

Der SVMLT fordert eine sofortige Wiedereinführung einer funktionierenden Mobilmachungs-Planung.

Swissmem stimmt der Wiedereinführung eines Bereitschaftssystems zu, vermisst aber den Begriff Aufwuchs in den Diskussionen um die Weiterentwicklung der Armee (WEA). Es sei unerlässlich, diesen Begriff wieder einzuführen und die dafür nötige Industriebasis zu berücksichtigen bzw. sicherzustellen. Zu diesem Zweck hätten sich die Schweizer Firmen mit ihrem Portfolio in der „Sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis der Schweiz“ (STIB) eingetragen.

Für eine Einzelperson erscheint es beängstigend - ja beinahe fahrlässig, dass binnen dreier Tage lediglich 1500 Armeeangehörige mobilisiert werden können.

4.5 Strukturen

Kopfstruktur

BE ist es wichtig, dass auch in der neuen Führungsstruktur der Armee weiterhin eine kompetente Kontaktstelle für Armeebedürfnisse der zivilen Behörden bestehen bleibt. Die entsprechende Etablierung im FST A habe sich in der vergangenen Zeit immer besser bewährt.

Der EVU begrüsst die Schaffung des Chefs Ausbildung und die zukünftige klare Aufteilung der Armee in die drei Bereiche Ausbildung, Einsatz und Unterstützung.

Vier Kantone (SO, AR, SG, TG) sowie der SFV, der SFwV, der SUOV, der EVU und der Vdl beantragen den Kommandanten BUSA im Rang eines Brigadiers zu belassen, um seine Position nach Innen und Aussen nicht zu schwächen. Der SOG und dem SUOV ist unverständlich, warum die Berufsunteroffiziersschule (BUSA) nicht mehr von einem HSO kommandiert werden soll.

Für die BDP übernimmt der Chef Ausbildung eine sehr wichtige Rolle mit hoher Verantwortung und weitreichenden Kompetenzen. Es sei wichtig, eine sorgfältige Regelung der Richtlinien zu planen, um Kompetenzkonflikte auf dieser Stufe zu verhindern.

Die FDP begrüsst die Vereinfachung der Kopfstruktur und die Wiedereinführung des Chefs Ausbildung.

Für die GLP sind die Unterstellungen der Ausbildungsverbände der Fliegertruppen unter das Kommando der Luftwaffe (und nicht unter den Chef Ausbildung) nicht nachvollziehbar. Das Herauslösen der Fliegerabwehr aus der Luftwaffenausbildungs- und Trainingsbrigade muss stichhaltig begründet werden.

Die SP unterstützt die im WEA-Bericht vorgesehene Wiedereinrichtung des mit der Armee XXI abgeschafften Ausbildungschefs. Die SP erwartet, dass der definitive WEA-Bericht den

Ausbildungschef explizit damit beauftragt, die innere Führung und die grundlegenden Prinzipien der Militäretik inklusive Diversity-Guidelines durchzusetzen. Die SP unterstützt die deutliche Senkung der Anzahl höherer Stabsoffiziere.

Der SGV lehnt die Schaffung einer gesonderten Ausbildungsorganisation entschieden ab. Sie habe in der Praxis eine Verdopplung der Armeestrukturen zur Folge. Darin seien Verteilungskämpfe um Leistungen und Finanzen vorprogrammiert. Die gesamte, konsistente und kohärente Führung der Armee werde damit erschwert und die Milizquote in der Führung weiter gesenkt. Ausbildungsformationen seien ein Fremdkörper im System. Einsatzführung sei nur möglich, wenn der Kommandant selber die Ausbildung seiner Truppe im Sinne der Doktrin und der geltenden Vorgaben sicherstelle. Nur dadurch könne die Einheit der Führung gewährleistet werden, das bedeute, die kohärente und konsistente Führung in Ausbildung, Einsatz, Bereitschaft und Operationen.

Die AUNS verlangt eine Straffung und Vereinfachung der Führungsstrukturen der Armee. Der grosse Mangel an strategischem Denken, Handeln und Führen in Armee und Bundesverwaltung sei durch die Wiederaufwertung von Aufgabe und Stellung des Stabschefs Operative Schulung zu mildern.

Die AWM befürwortet die Trennung der Führungsstruktur der Armee zwischen Ausbildung, Einsatz und Unterstützung. Die Führungsstruktur sei aber primär auf die Führung von subsidiären Aufgaben ausgerichtet und beachte die Führungsbedürfnisse bei einer Eskalation der Lage in Richtung Verteidigung zu wenig. Die Struktur sollte dahingehend überprüft werden, dass sie beiden Aufgaben Rechnung trage.

CH würdigt die erneute Einsetzung eines Ausbildungschef positiv. Zweifel regen sich, ob die Struktur des Ausbildungsbereichs dem immer wieder verbal hochgehaltenen Milizprinzip entspricht. Bedenken weckt unter diesem Aspekt insbesondere, dass die Milizof Ausbildung nicht direkt dem C Ausb untersteht und der C Pers der Armee nicht (mehr) zum Stab des CdA gehört.

PL hält die in der Führungsstruktur vorgesehene Trennung zwischen Ausbildung, Einsatz und Unterstützung für sinnvoll. Die vorliegende Führungsstruktur sei aber primär auf die Führung von subsidiären Aufgaben ausgerichtet und beachte die Führungsbedürfnisse bei einer Eskalation der Lage in Richtung Verteidigung zu wenig. Die Struktur sollte dahingehend überprüft werden, dass sie beiden Aufgaben Rechnung trage.

Für PM sehen die Führungsstrukturen der Armee gemäss WEA auf den ersten Blick mit der klaren Trennung der Bereiche CdA – Ausbildung – Einsatz – Unterstützung einfach und sinnvoll aus. Sie vermögten jedoch bei einer detaillierten Analyse keinesfalls zu überzeugen. Die Strukturen seien zu sehr auf die Führung von einfachen, subsidiären Aufgaben – das heisst für die „Schönwetterlage“ – ausgerichtet und vernachlässigen die Führungsbedürfnisse bei allfälliger Eskalation der Lage. Das zentralistische Grossgebilde „Kommando Operationen“ stelle eine Armee in der Armee dar. Die Führungsstruktur sei wesentlich zu vereinfachen. Es seien zwei kleinere Armeekorps (Ost und West) mit je zwei Infanterie und einer Panzerbrigade zu bilden. Die Kdt der Armeekorps seien direkt dem CdA zu unterstellen. Die Einführung eines Ausbildungschefs wird grundsätzlich begrüsst. Die Eingliederung des J1 sei verständlich. Die Personalunion C HKA und SCOS sei falsch und verkenne die ursprüngliche Aufgabe des SCOS.

Für den SFwV sind die vorgeschlagenen Strukturen grundsätzlich nachvollziehbar. Der SFwV kann sich jedoch vorstellen, dass sich vor allem ältere, ehemalige Angehörige der Armee in dieser Organisation nicht wiederfinden und somit der WEA emotional geprägten Widerstand leisten werden.

Der SFwV nimmt erfreut zu Kenntnis, dass mit der vorgeschlagenen Gliederung der Ausbildung besonderes Augenmerk zufällt. Es sei absolut folgerichtig, dass die Ausbildung wieder zentral angesteuert werden muss. Ebenso positiv erachtet der SFwV, dass die Personalführung nicht mehr den jeweiligen Lehrverbänden obliegt, sondern — ähnlich der ehemaligen Untergruppe Lehrpersonal — dem Verantwortungsbereich des Chefs Ausbildung überstellt wird.

Die SOG und der SUOV fordern eine Klärung der Kopfstruktur, die einige Unklarheiten aufweise und deren Logik unklar bleibe. Das tatsächliche Ziel dieses Organisationsmodells bleibt unklar. Die SOG und der SUOV hinterfragen die Reduktion der Anzahl höherer Stabs-offiziere und den konkreten Grund dieser Reduktion. Inf und MP Bat seien in Brigaden im Heer einzuordnen; das Personelle der Armee und der MND gehörten in den Armeestab; das Kommando Spezialkräfte gehörte als Element mit hoher Grundbereitschaft zum Chef Operationen.

Für die SOG und AVIA wird sich die Ausbildung der Fliegerabwehr mit BODLUV 2020 verändern. Da die Systeme autonom sein würden, werde der heute bekannte Flab-Soldat, welcher seine Waffe einsetzt, nicht mehr nötig sein. Was es noch brauche, seien Wartungssoldaten, welche die Systeme aufstellen und einsatzbereit halten, sowie Flab-Of welche die Systeme ab Kommandoposten oder Einsatzzentrale einsetzen. Es sei daher zu prüfen, ob die Ausbildung beim Ausbildungskommando sinnvoll sei – der Flab-Of der Zukunft dürfte wie der Pilot eine RS bei irgendeiner Truppengattung machen und dann bei der Luftwaffe als Spezialist ausgebildet werden.

Die SOG und AVIA sind überzeugt davon, dass die Matrixorganisation (FUB und Log) für Krisen und Notfallsituationen untauglich ist. Der militärische Grundsatz „Ein Raum ein Chef“ sei nicht gegeben und die schon früher gemachten Anpassungen dienten lediglich der wirtschaftlichen Verträglichkeit. Es seien deshalb Vorkehrungen zu planen, diesen Fehler mit weiteren organisatorischen Anpassungen mittelfristig, wenn die Mittel dazu bereitgestellt werden können, wieder rückgängig zu machen.

Die AA befürwortet die "Kopfstruktur" untergliedert in die Bereiche Ausbildung, Einsatz und Unterstützung, welche dem Chef der Armee direkt unterstellt sind. Hingegen sei die Gliederung innerhalb des Bereichs Einsatz zu überprüfen. Die Unterstellung von Infanterie-Truppenkörpern unter die vier Territorial-Regionen akzentuiert die Ausrichtung auf subsidiäre Einsätze. Den Ter Reg Kommandanten obliege jedoch auch die Ausbildung dieser Truppe für den Verteidigungsfall. Solches jedoch dürfte die Fähigkeit dieser Kommandostufe überfordern. Diese Aufgabe und Verantwortung oblag bis zur Armee 95 den jeweiligen Kommandanten der Kampf-Divisionen.

Für die AVIA ZH birgt die vorgeschlagene Kopfstruktur Risiken. Der Kommandant der Luftwaffe benötige für die Erfüllung seiner Aufgaben sämtliche notwendigen Mittel und Ressourcen, um das Tagesgeschäft autonom führen und seine Mittel zum Einsatz bringen zu können. Dies beinhalte insbesondere auch die Forderung nach einem führungsfähigen Luftwaffenstab, der sowohl auf militärstrategischer als auch auf operativer und taktischer Stufe den Kdt LW unterstützen können muss. Bei der Ausgestaltung des Operationskommandos sei entsprechend nicht eine eigenständige (und damit redundante) "air cell" aufzubauen, sondern Zurückhaltung zu üben. Die vorgeschlagene Reduktion der Generalsränge ist aus Sicht der AVIA ZH nicht zwingend notwendig. Bei der vorgeschlagenen Lösung sei die Aussenwirkung (beispielsweise im internationalen Auftritt) nicht zu unterschätzen. Zudem sollte sie dem Quervergleich innerhalb der Schweizerischen Armee besser standhalten. Es bestünden unnötige und unverständliche Rangunterschiede, die sich in einer militärischen Struktur erheblich auswirken könnten. Für die AVIA ZH ist es entscheidend, dass alle Kompetenzen (Ausbildung und Einsatz) der dritten Dimension dem Kommando der Luftwaffe unterstellt sind. Die Synergien des LVb Flab mit dem Ausbildungs und Trainings Kdo FI (inkl. FULW) seien erheblich grösser als in einem gemischten LVb FU/Flab).

Für das CRDC sind im Hinblick auf die Kaderproblematik die Strukturen der Stäbe der Grossen Verbände generell zu vereinfachen und auf das Wesentliche zu beschränken. Die Bezeichnung „Heer“ für eine bessere Kampfdivision sei ein Semantikfehler und Sand in die Augen gestreut. Der letzte Satz der Ziffer 5.2 sei zentral, aber die Mittel dafür fehlten.

Das FC beurteilt eine Matrixorganisation (FUB und Log) als wenig krisen- und notfalltauglich und würde entsprechende organisatorische Anpassungen begrüssen.

Für die GGstOf ist es an der Zeit, das Prinzip festzuhalten, wonach der Kdt Heer in einem Einsatzfall der Joint Force Commander (JFC) ist. In diesem Fall muss aber der Kdt Heer auch über einen taktischen Stab verfügen, der ihn dazu befähigt, die Rolle des Joint Forces

Commander zu übernehmen. Die Lehren aus den vergangenen Armeestabsübungen müssen endlich gezogen werden.

Die GGstOf hat erhebliche Zweifel, dass ein Kdt HKA die taktische, obere taktische, die operative sowie die militärisch strategische Stufe intellektuell in Personalunion zu überblicken und auch zu vermitteln in der Lage sei.

Die GG verlangt ein Armeemodell, das auf einer modernen Gefahrenanalyse beruht, bestehende Schwachstellen ausmerzt und mit den derzeit diskutierten Mitteln bewerkstelligt werden kann. Die fehlende Ausrüstung müsse sonderfinanziert werden.

Für das FFD und 93 Einzelpersonen ist die Kopfstruktur auf den Frieden ausgerichtet und zu bürokratisch. Es stelle sich die Frage, wozu man für eine "Armee" von 100'000 Angehörigen der Armee noch einen so grossen Überbau benötige. Die Verbände mit effektiver Leistung gingen in diesem Organigramm verloren. Die Anzahl Hierarchien vom Chef der Armee bis zum Truppenkörper sei für eine solche Armee unverhältnismässig.

Die KVSF fordert, dass das KSK direkt dem C Op unterstellt werde, da Sonderoperationen stark von ihrer strategischen Wirkung geprägt seien und durch die direkte, kurze und einfache Führungskette Sonderoperationsleistungen rasch und sicher erbracht werden können.

Der SVMLT fordert eine wirkliche Führung der Armee (Hierarchie statt überflüssige Stäbe mit unübersichtlichen Strukturen), klare Definition von Verantwortung und Kompetenzen sowie eine hohe Professionalität in der Ausbildung unter der Verantwortung eines Ausbildungschefs.

Swissmem stimmt der klaren Trennung von Ausbildung und Einsatz zu.

Für eine Einzelperson ist die Kopfstruktur im Vergleich zur angepeilten Armeegrösse unerklärlich gross und teilweise unlogisch im Aufbau. Die VBS-Verwaltung befinde sich zudem immer noch in einer Grössenordnung wie zu Zeiten einer 800'000er Armee.

Eine Einzelperson kritisiert, dass die dargestellte Struktur der Armee, eine Armee manifestiere, die nicht zur erwähnten Leistungserbringung, sondern als Manipulermasse zum Zeitvertreib für Sicherheitspolitik, VBS und professionelle Armeeführung konzipiert sei. Mit der unbeschränkten Vollmacht des CdA auf Ebene 1 bestimme er als Angestellter der Verwaltung eigenmächtig Auswahl und Beförderung aller Offiziere. Auch die auf eine militärische Spielgruppe reduzierte Truppe auf Ebene 4 entspreche der Struktur von Streitkräften totalitärer Staaten, dem Machterhalt der Diktatur, der Knebelung von Freiheit.

Territorialregionen

Neunzehn Kantone (BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, TG, TI, VS, GE) und die RK MZF begrüssen die Stärkung der Territorialregionen, insbesondere die geplante Unterstellung bzw. Zuweisung von Infanterie- und Militärpolizeiformationen. Diese Elemente müssten aber über eine hohe Bereitschaft verfügen. Für zwei Kantone (BE, BS) reicht die Unterstellung nur je eines Rettungs- und Geniebataillons jedoch nicht aus, um die Bedürfnisse der Kantone einer Territorialregion nach Katastrophenhilfe abzudecken. BE schlägt vor, die geografischen Zuständigkeiten der Territorialregionen auf die bestehenden Konkordats- und Ereignisbewältigungsräume der zivilen Behörden anzupassen.

Dreizehn Kantone (GL, UR, SZ, NW, ZG, SO, BL, SH, AR, SG, GR, TG, VS) und die RK MZF beantragen den Beitrag der Territorialregionen beim Schutz kritischer Infrastrukturen wie folgt zu formulieren: "Mit diesen Kräften können Beiträge zum Schutz von kritischen Infrastrukturen (Objekte, Transversalen, Kommunikationsknoten usw.) und Grenzabschnitten geleistet werden." Ohne Ergänzung durch "kritische Infrastrukturen" werde nicht klar, um welche Objekte es sich dabei handle.

Für SG besteht Unklarheit hinsichtlich der Unterstellungen und der daraus folgenden Aufträge der entsprechenden Formationen. Es wäre zu klären, ob zur Unterstützung der zivilen Behörden ausschliesslich Formationen der Ter Reg eingesetzt werden oder auch jene, deren Unterstellung beim Kommandanten Heer vorgesehen ist. Der letztere Fall scheint SG aus dem Blickwinkel der Fähigkeiten und der Verfügbarkeit sinnvoll. Überdies ist in Frage zu stel-

len, inwiefern die identische Unterstellung von taktischen Instrumenten wie den Panzerbrigaden zusammen mit einem strategischen Instrument wie dem KSK unter den Kommandanten Heer sinnvoll ist.

Für achtzehn Kantone (BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VS) und die RK MZF muss der kantonale Territorialverbindungsstab (KTVS) auch zukünftig das Bindeglied zwischen einem Kanton und der Territorialregion sein. Die KTVS müssen sogar gestärkt werden.

Für vierzehn Kantone (LU, UR, SZ, NW, GL, SO, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VS, GE) und die RK MZF muss die Terminologie „besondere und ausserordentliche Lage“ mit jener im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz einheitlich sein.

Acht Kantone (UR, SZ, GL, SO, SH, SG, TG, TI) und die RK MZF beantragen, dass zur Vertretung der Miliz die Funktion des stellvertretenden Kommandanten der Territorialregionen durch einen Milizoffizier im Range eines Brigadiers besetzt wird.

AR begrüsst die Schwergewichtsverlagerung im Bereich der Militärischen Sicherheit hin zur territorialen Militärpolizei grundsätzlich. Allerdings bestehe seitens der Polizei eher ein Bedarf auf der Ebene von „Sicherheitsassistenten“ und nicht von ausgebildeten Polizisten.

Die CVP begrüsst die Stärkung der Territorialregionen durch Infanteriebataillone.

Aus der Sicht der GLP ist darauf zu achten, dass mit der Verdoppelung der Militärpolizeibataillone effektive Mehrleistungen verbunden sind und nicht bloss bestehende Lücken in den kantonalen Polizeikorps kompensiert werden.

Bei der SP stösst der Vorschlag, zusätzliche Verbände den Territorialregionen zu unterstellen, auf entschiedenen Widerspruch. Eine solche Struktur würde die Armee weiter zu einem blossen Dienstleistungserbringer der Kantone für irgendwelche militärfremde Aufgaben herabstufen. Die SP ist gegen die Verdoppelung der Anzahl Militärpolizeibataillone. Es sei nicht begründbar, die Militärpolizei, die allein innerhalb der Armee Aufgaben wahrzunehmen hat zu verdoppeln, wenn gleichzeitig die Armeebestände deutlich heruntergefahren werden. Der Bundesrat soll hingegen mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen, damit diese für die Wahrnehmung nationaler Sicherheitsaufgaben mit Bundesmitteln unterstützt werden und den Bestand ihrer Polizeikorps dauerhaft aufstocken können.

SG regt an, aus Gründen der Konsistenz wie auch der Wirksamkeit der subsidiären Unterstützung die geographischen Verantwortlichkeiten der Ter Reg deckungsgleich festzulegen wie jene der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz. Als Massstab können hier die Polizeikonkordate oder die Regionen der Konferenz der Verantwortlichen für Bevölkerungsschutz, Militär und Zivilschutz dienen.

Für CH ist die Trennung der mechanisierten Truppe von den Inf Bat (bei den Ter Reg) unbefriedigend. Das widerspräche der Vorstellung des Gesamtsystems mit in allen Operationstypen einsetzbaren Soldaten. Gewisse Funktionen innerhalb der Stäbe der Ter Reg und der Br liessen sich zusammenlegen.

PM beantragt die Territorialregionen aufzulösen und die kantonalen Verbindungsstäbe zweigeteilt zu bildenden Armekorps zu unterstellen.

Der SFwV stellt erfreut fest, dass die Schaffung einer Schutzinfanterie verworfen wurde und die Infanterie vollwertig als schlagkräftiges Kampfelement erhalten bleibt. Möglicherweise könnte ein Ter Reg Stab mit der gleichzeitigen Erfüllung von Ter- und Kampfaufgaben in ein schier unmenschliches Dilemma geraten. Die Führung dieser Kampfelemente liesse sich vereinfachen, wenn die Inf Bat, ähnlich der heutigen Flab Kampfgruppen, in einem grösseren Truppenkörper (z.B. Inf Rgt) zusammengefasst würden und der Ter Reg Stab somit von der Kampfführung in seinem Raum entlastet würde. Der SFwV stellt fest, dass bis dato nur Fahrzeuge und Fluggeräte zur Verfügung stünden die, insbesondere bei meteorologischer Extremsituation im Alpenraum, nicht vollumfänglich einsatzfähig seien. Daher erachtet der SFwV den seriösen Fortbestand der Train Formationen auch in der heutigen Zeit nach wie vor als unabdingbar. Um die territoriale Verankerung auch in diesen Formationen zu pflegen,

wäre es sicher sinnvoll, den Train nicht zentral im Komp Zen Vet D und A Tiere zusammenzufassen, sondern den dafür in Frage kommenden Ter Reg zu unterstellen.

Für die SOG dürfen die Auflösungen der Infanteriebrigaden und die Unterstellung der Truppenkörper bei den Territorialregionen nicht realisiert werden. Mit der aktuellen Unterstellung der grossen Verbände können Durchhaltefähigkeit, der Erhalt der Handlungsfreiheit, die Flexibilität und Einfachheit sowie weitere Führungsgrundsätze garantiert werden. Die Stäbe der Territorialregionen sind auf ihre Kernaufgabe als Verbindungselemente für subsidiäre Einsätze auszurichten und entsprechend funktionell und schlank zu alimentieren. Es müsse über kompaktere und auf die wichtigsten Funktionen reduzierte Stäbe nachgedacht werden. Die SOG lehnt die Alibifunktion des Stv Kdt Ter Reg im Rang eines Brigadiers für die Miliz ab. Umfang und Aufgaben einer Ter Reg unterschieden sich nicht von denen eines Grossen Verbandes, wo auch keine derartige Funktion vorgesehen sei.

Das CRDC begrüsst die Verstärkung der Rolle der Territorialregionen.

Die GRCH schlägt vor, von einer Aufstockung der Militärpolizei abzusehen und stattdessen den Bestand, den neuen Anforderungen und kleineren Armee entsprechend, auf ein Bataillon zu reduzieren. Sollte die Militärpolizei trotz der Verkleinerung der Armee aufgestockt werden, würden zivile Einsätze unter Umgehung von Art. 58 Abs. 2 BV massiv zunehmen. Es ist aber nicht Aufgabe der Armee, in der Strafverfolgung oder im normalen Ordnungsdienst tätig zu werden. GRCH lehnt entschieden ab, dass die Armee eine „Bereitschaftspolizei“ zuhanden der Kantone aufbaut, wie dies offensichtlich vorgesehen sei.

Das RefB beantragt auf die Aufstockung der Militärpolizei zu verzichten. Die Armee sei kein Strafverfolgungs- resp. Ordnungs-Hilfsdienst. Entsprechende Einsätze, welche auch einer politischen Legitimation entbehren, weil die kantonalen Polizeistellen Mittel einsetzen, welche vom zuständigen Parlament nicht bewilligt wurden, müssen gestoppt und dürfen auf keinen Fall ausgebaut werden. Angesichts der Verkleinerung der Armee stimme es bedenklich, dass eine Verdoppelung der Militärpolizeibataillone von derzeit zwei auf neu vier vorgesehen sei. Militärisch bestehe dafür offensichtlich kein Bedarf, so dass die knapp 1000 neuen Militärpolizisten für die Kantone als Bereitschaftspolizei des Bundes auf Abruf bereit stehen werden.

Der SSV tritt für die Rückkehr zu einer stärkeren territorialen Verankerung der Armee ein, die die Verbundenheit der Armee mit der Bevölkerung wieder stärkt.

Swissmem stimmt der regionaleren Verankerung durch die Territorialregionen und deren neuer Führungsrolle zu.

Ergebnis Territorialregionen

Wer	Ja	Ja, aber	Nein, aber	Nein	Schweigen	Total
Kantone	17	2			7	26
Parteien	1	1		1	4	7
DV Gemeinde, Städte, Berggebiete					1	1
DV Wirtschaft					4	4
Sipol/Milpol		2		2	11	15
Weitere	3			2	18	23
Einzelpersonen					100	100
Total	21	5	0	5	145	176

Brigaden

Für AG ist die Abschaffung der Inf Br ein Abbau der regionalen Verankerung und ein Widerspruch zur Einsatzbereitschaft der Truppen.

AI fordert neben den beiden Panzerbrigaden die Beibehaltung von mindestens einer Infanteriebrigade, welche in der Lage sei, unter anderem auch Aufgaben im anspruchsvollen Alpengebiet zu erfüllen.

GR fordert am Kommando der Gebirgsinfanteriebrigade 12 in Chur festzuhalten. Ein Offizier im Rang eines Generals sei als Ansprechpartner für die Behörden in einem Kanton mit sehr vielen Armeeeinsätzen (WEF, WM, ESM, Naturereignisse usw.) unabdingbar. Sollte - wie im Bericht dargelegt - die Gebirgsinfanteriebrigade 12 aufgehoben werden, erwartet GR die Stationierung eines Kommandos eines anderen Grossen Verbandes (beispielsweise der Ter Region 3, des Lehrverbandes Infanterie oder der Mil Sich), womit die vorerwähnten Ziele ebenfalls erreicht würden.

Die AUNS fordert, die jetzigen (Gebirgs-) Infanteriebrigaden zu belassen, sowie an der heutigen Zahl von Bataillonen / Abteilungen festzuhalten, um die Weiterausbildungsmöglichkeiten sowohl der Miliz- als auch der Berufsoffiziere und damit den Kadernachwuchs zu erleichtern.

Für die CH benötigt jede verteidigungskompetente Pz Br in unserm Gelände zwingend Infanterie in Truppenkörperstärke. Die Inf Br Stäbe seien beizubehalten oder durch Vergleichbares zu ersetzen. Schwerpunktaktionen im Bereich der mit 3-4 Inf Bat alimentierten Ter Reg seien sonst nicht führbar.

Die SOG und der SUOV fordern eine Beibehaltung der Infanteriebrigaden nicht nur als „Schutzinfanterie“, sondern als in allen Operationstypen einsetzbare Verbände, weil ein Kampf der verbundenen Waffen ohne ausreichend grosse infanteristische Komponente nicht machbar sei. Die Infanterie müsse ihre Fähigkeit über das gesamte Einsatzspektrum beibehalten und müsse entsprechend ausgebildet und ausgerüstet sein

Für die GGStOf hat die Neuunterstellung von Bat an die Ter Reg zur Folge, dass die Inf Br aufgelöst werden. Die Auflösung der Inf Br habe u.a. zur Folge, dass von einem operativen Zusammenhang kaum mehr die Rede sein könne. Die verbleibenden 2 Pz Br könnten auf Stufe Armee keinen op Zusammenhang sicherstellen. Die Handlungsfreiheit der Stufe Armee würde nachhaltig geschwächt.

Kommando Spezialkräfte

Zehn Kantone (UR, SZ, NW, GL, SO, SH, AR, SG, TG, TI) und die RK MZF beantragen das Kommando Spezialkräfte direkt dem Chef Operationen zu unterstellen, da es sich um ein strategisches Werkzeug zur Wahrung der nationalen Interessen handle und zu den Mitteln der ersten Stunde gehöre. Auch die SVP lehnt die Unterstellung unter das Heer ab. Die Spezialkräfte der Armee hätten auch eine politische Komponente und müssten daher möglichst weit oben angesiedelt werden. Zudem habe sich die heutige Unterstellung beim Führungsstab der Armee, neu Chef Operationen, in der Praxis bewährt. Ebenso müsse die Ausbildung der Spezialkräfte beim Chef Operationen angesiedelt werden. Die AWM erachtet die Unterstellung des Kommandos Spezialkräfte wegen der strategischen Bedeutung und der rasch zu erfolgenden Einsätze ebenfalls als sinnvoll.

Koordinierter Sanitätsdienst

Sechzehn Kantone (BE, LU, UR, SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AR, SG, AG, TG, TI, VS) schlagen vor, die Ansiedlung, die Rolle und die weiteren Aufgaben des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) von der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ abhängig zu machen. Die Aufgaben der LBA und der FUB müssten ebenfalls in Abstimmung mit dieser Strategie koordiniert werden. Für BE könnte dabei allenfalls auch die zukünftige Ansiedlung und Rolle der Armeeapotheke als „Bundesapotheke“ geprüft werden.

Diverses

Die CVP schlägt vor, vertieft zu prüfen, wie die Milizkommandanten Unterstützungen durch Berufskader erhalten können, insbesondere bei der administrativen Vorbereitung der Wiederholungskurse.

Die SOG und der SUOV fordern ein neues Modell des militärischen Nachrichtendienstes, das proaktiver, mit den nötigen Sensoren für die Erfassung, Analyse und Verbreitung des für die Sicherheitspolitik wichtigsten Gutes, der Nachrichten, ausgestattet ist. In diesem Bereich erscheint eine verstärkte internationale Zusammenarbeit überprüfenswert.

Für die SOG und AVIA hat die Luftwaffe sehr viele Aufgaben, die an der Grenze der Miliztauglichkeit seien. Es sei aber nicht sichergestellt, dass sämtliche Anstrengungen unternommen würden, die zivilen und militärischen Fähigkeiten optimal zu verbinden. Die WEA sollte die Absicht der Erhaltung der Miliz bei der Luftwaffe speziell erwähnen und die dazu notwendigen Vorkehrungen beinhalten. Die SOG und AVIA sind der Überzeugung, dass bisweilen allzu schnell eine Stelle als nicht miliztauglich definiert werde, als prominentestes Beispiel seien die Piloten des Gripen erwähnt.

Der GGStOf fehlt für die Reduktion der Anzahl höherer Stabsoffiziere eine stichhaltige Begründung. Die Aussage „Ihre Stv. bekleiden den Grad eines Brigadiers. Dadurch besteht für Milizoffiziere nach wie vor die Möglichkeit, eine Laufbahn bis hin zum höheren Stabsoffizier einzuschlagen“ sei eine "Beleidigung" für jeden Milizoffizier. Werde damit auch gesagt, dass es nicht vorstellbar sei, dass ein Milizoffizier eine Panzerbrigade führt?

Für die GGStOf stellt sich zudem die Frage nach Reservestäben, die in der Lage wären, als Ablösungen Stäbe bis zur Stufe eines Gs Vb zu alimentieren.

Der SVMILT fordert eine Wieder-Konstituierung von vollständig ausgerüsteten Reserve-Verbänden zur Sicherstellung und Erhöhung der Durchhaltefähigkeit nach gegebenem Bedarf.

4.6 Ausbildung

Grundausbildung

VD erachtete eine variable Dauer der Rekrutenschule, angepasst an die Bedürfnisse der einzelnen Waffengattungen, für angebrachter als eine starre einheitliche Lösung. Das Ausbildungsziel müsse die Dauer festlegen.

Die BDP begrüsst die Verkürzung der Rekrutenschule. Dazu könne es aber Ausnahmen geben. Die BDP beantragt, dass in der Gesetzesvorlage „in der Regel 18 Wochen“, statt „grundsätzlich 18 Wochen“ festgehalten werde.

Für die SP trägt die vorgesehene Verkürzung der Ausbildungszeiten das Risiko, allein noch romantische Bedürfnisse der Milizfolklore zu bedienen, statt eine an Effizienz und Effektivität orientierte Armee zu ermöglichen. Namentlich im Bereich der Verbandsausbildung, dem Umgang mit hochkomplexen Systemen und modernen Anforderungen an die Friedensförderung im Ausland dürften die vorgeschlagenen Ausbildungszeiten am untersten Rand, ja darunter zu liegen kommen. Es würde aber keinen Sinn machen, eine Armee zu unterhalten, welche nicht in der Lage wäre, ihre militärischen Aufgaben zu erfüllen und ihre einzige Existenzberechtigung daraus zöge, den Kantonen scheinbar kostengünstig Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

Für CH muss Dauer der Rekrutenschule in erster Linie auf die Ausbildungsbedürfnisse der Truppe ausgerichtet werden. Wesentlich sei, dass auch eine seriöse Verbandsausbildung bis Stufe Bat (unter Einbezug der abverdienenden Milizkader) möglich sei.

PL steht der Reduktion der Rekrutenschulen auf 18 Wochen grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. Es sollte aber eine Flexibilisierung nach den Anforderungen der verschiedenen Truppengattungen erfolgen.

Für die SOG muss der Grundausbildungsdienst stärker durch Zielvorgaben geführt sein (was bedeutet Grundbereitschaft konkret) und darf nicht über die Dauer von Ausbildungsinhalten bestimmt werden. Er muss demnach truppengattungsbezogen flexibel lang definiert sein, und die Ausbildungsdienstplicht muss über die Anzahl der Fortbildungsdienste der Truppe ausgeglichen werden.

Der VSWW lehnt einen Verbrauch von vier Fünfteln der Dienstage für die Grundausbildung ab.

Ergebnis RS-Dauer

Wer	<18	18	>18	variabel	Schweigen	Total
Kantone				1	25	26
Parteien			1	1	5	7
DV Gemeinde, Städte, Berggebiete					1	1
DV Wirtschaft					4	4
Sipol/Milpol	1			3	11	15
Weitere					23	23
Einzelpersonen					100	100
Total	1		1	5	169	176

Die BDP begrüsst das Zwei-Start-Modell der Rekrutenschulen.

Die FDP wehrt sich nicht gegen die Wiedereinführung des Zwei-Start-Modells.

Die SP unterstützt den Übergang zum Zwei-Start-Modell. Diese Massnahme müsse konkret zur Schliessung von Standorten führen.

Die AWM und PL begrüssen das Zwei-Start-Modell der Rekrutenschulen.

PM begrüsst den Übergang zu zwei Rekrutenschulen pro Jahr („Zwei-Start-Modell“). PM hält die an sich verständliche Regelung, die Übergangszeit zwischen den Grundausbildungsdiensten mit Sold- und Erwerbsersatzzahlungen zu überbrücken, für nicht befriedigend. Könnte nicht die Verweildauer der Anwärter in der RS oder die nachfolgenden Kaderschulen etwas verlängert werden, um die Unterbrücke zu reduzieren?

Der SFwV unterstützt die vorgeschlagene Neuausrichtung der Grundausbildung, namentlich die Reduktion von drei auf zwei RS Starts. Die fließenden Übergänge der ersten beiden Ausbildungsblöcke AGA und FGA erscheinen folgerichtig und tragen den verschiedenen Ausbildungsschwergewichten der jeweiligen Truppengattungen Rechnung. Der SFwV befürwortet die vorgesehene Feldverlegung mit Durchhalteübung. Die Absicht, alle Armeeangehörigen wieder eine ganze Rekrutenschule absolvieren zu lassen, ist in den Augen des SFwV sinnvoll.

Der VSWW lehnt das Zwei-Start-Modell ab.

Die AA ist der Ansicht, dass die in der WEA-Vorlage stipulierte Reduktion der Rekrutenschul-Starts von drei auf zwei pro Jahr zweckmässig sei und auch ohne Zeitverzug initiiert werden könne. Dieses Vorhaben könne bereits aufgrund der heutigen Rechtsgrundlage umgesetzt werden.

Das CRDC begrüsst das Zwei-Start-Modell der Rekrutenschulen.

Der EVU ist mit dem Zwei-Start-Modell der Rekrutenschulen einverstanden und begrüsst, dass wieder jedermann eine vollständige Rekrutenschule absolvieren müsse. Im Bericht fehl-

ten aber Ausführungen zum System Unteroffiziere im Grade eines Feldweibels und deren Weiterausbildung zu Adjutanten oder technischen Offizieren.

Für das FC werden sich mit BODLUV 2020 Ausbildung und Einsatz der Fliegerabwehr höchstwahrscheinlich stark verändern. Autonome Systeme, direkt von Flab-Offizieren ab Kommandoposten oder Einsatzzentrale eingesetzt, werden die direkt einsatzbezogenen Tätigkeiten der heutigen Flab-Soldaten mehrheitlich übernehmen mit Ausnahme von Erstellen der Einsatzbereitschaft, Logistik und Wartung. Organisation und Inhalt der Ausbildung von Flab-Offizieren und Flab-Soldaten müssen diesen Umständen Rechnung tragen.

Die JSVP steht den Plänen, einen RS-Start aufzuheben, kritisch gegenüber. Der dreifache RS-Start im Frühling, Sommer und Herbst habe sich bewährt. Dadurch könne garantiert werden, dass die Bereitschaft der einzelnen Verbände direkt übergeben werden könne. Es stünden somit immer Verbände im Dienst und könnten bei Bedarf quasi aus dem Stand für einen Echteininsatz aufgeboten werden. Falle ein RS-Start weg und werde zudem auch noch die Dienstzeit verkürzt, führe dies dazu, dass die Schweiz während Wochen keine Armee mehr hätte. Im Notfall könnte die Armeeführung auf keine Kräfte zugreifen, welche aus dem Stand eingesetzt werden können.

Transfair begrüsst die Optimierung der Infrastrukturauslastung mittels eines Zwei-Start-Modells ausdrücklich.

Ergebnis Anzahl RS-Starts

Wer	2-Start	3-Start	variabel		Schweigen	Total
Kantone					26	26
Parteien	3				4	7
DV Gemeinde, Städte, Berggebiete					1	1
DV Wirtschaft					4	4
Sipol/Milpol	4	1			10	15
Weitere	4	1			18	23
Einzelpersonen					100	100
Total	11	2	0		163	176

Kaderausbildung

Vierzehn Kantone (UR, SZ, OW, NW, FR, SO, BL, SH, AR, SG, TI, VD, VS, JU) und die RK MZF begrüssen, dass das Ausbildungsmodell wieder stärker auf die Milizkader fokussiert.

Zwei Kantone (SZ, GL) begrüssen die Stärkung der Kompetenz und der Ausbildung sowie die Betonung des Milizgedankens bis in die obersten Führungspositionen. Die Massnahmen bei der Rekrutenschule und der Ausbildung der Kader (Abverdienen) werden unterstützt.

NW begrüsst den Schritt, mit der Wiedereinführung des „Abverdienens“ die Führungs- und Ausbildungsfähigkeit der Kader zu verbessern.

Zwei Kantone (LU, AG) sehen eine Diskrepanz in der verlängerten Ausbildung von Subalternoffizieren und der Akzeptanz für eine militärische Kaderausbildung in der Wirtschaft.

Für TI ist es wichtig, dass eine Ausbildung in der eigenen Sprache auf allen Stufen weiterhin möglich ist, um genügend Kader italienischer Sprache zu gewinnen. Die Präsenz eines Rekrutierungszentrums im Tessin ist dafür ein wichtiger Vorposten.

GR begrüsst das neue Ausbildungsmodell.

VD erachtet die Abgabe eines Diploms für die verlängerte Ausbildung als ungenügend. Es bedürfe zudem einer Entschädigung in der Höhe der früheren Soldzulagen, eine durchgehende Finanzierung der Ausbildungsunterbrüche, Kreditpunkte für spätere Studienabschlüsse und die vermehrte Möglichkeit zur Fraktionierung der Ausbildungsdienste.

JU empfiehlt eine viel weitergehende Anerkennung der Kaderausbildung. Es müsse geprüft werden, Titel analog eine CAS oder DAS vergeben zu können. Eine universitäre Anerkennung der Kaderausbildung wäre eine grosse Motivation für das zukünftige junge Kader.

JU begrüsst die Finanzierung der Ausbildungsunterbrüche.

Die BDP beurteilt die Aufwertung der Armeeausbildung im Sinne der verbesserten zivilen Anerkennung als positiv. Die BDP strebt die zivile Anerkennung der Armeeausbildung an und fordert diesbezüglich die Einführung des ETH-Prinzips. Anzustreben sei eine Trendwende, damit die Wirtschaft wieder vermehrt militärische Kaderleute schätze und anstelle. Die BDP begrüsst diesbezüglich die vorgesehene Förderung der praktischen Führungserfahrung.

Die CVP begrüsst die Bemühungen um Anrechnung von ETCS-Punkten für die Kaderausbildung.

Die FDP erwartet eine Ausbildung, die es erlaubt, die Truppen korrekt und ausreichend zu befähigen, auf schwerste Bedrohungen und Szenarien zu reagieren. Sie begrüsst die Verbesserungen in der Kaderausbildung, insbesondere die Flexibilisierung und die Betonung der praktischen Ausbildung. Die Vereinbarkeit von ziviler und militärischer Karriere müsse aber noch verbessert werden.

Die GLP begrüsst, dass in der Kaderausbildung wieder vermehrt die praktische Führung während einer Rekrutenschule im Vordergrund stehe. Allerdings stelle sich die Frage, ob vor dem Hintergrund des hohen Zeitbedarfs heute noch genügend Rekruten für eine Kaderausbildung motiviert werden könnten.

Die SP kann sich mit dem vorgeschlagenen Ausbildungsmodell höchstens teilweise einverstanden erklären. Die SP erwartet im definitiven WEA-Bericht klare Aussagen und Strategien, wie man den seit Jahrzehnten bestehenden Unterbestand an Offizieren beseitigen will. Ebenso brauche es kreative Vorschläge, wie der Trend, dass beide Geschlechter zur häuslichen Betreuungsarbeit beitragen, mit der Militärdienstplicht vereinbart werden kann. Ziel muss klar sein, weniger Soldaten besser auszubilden, statt möglichst viele zumindest teilweise ungenügend.

Die SP erachtet den vorgeschlagenen Ansatz, zur Überbrückung von Diensten einfach die Erwerbsersatzordnung (EO) anzuzapfen, als die falsche Lösung. Vielmehr habe die Armeeplanung dafür zu sorgen, dass Grundausbildung und Ausbildungsdienste zur Erlangung höherer Grade möglichst unterbruchsfrei absolviert werden können.

AS beurteilt den vorgeschlagenen Anspruch auf Sold und Erwerbsersatz zwischen einzelnen Dienstleistungen als positiv.

Der SGV begrüsst die Bemühungen, das vollumfängliche „Abverdienen“ wieder einzuführen. Das stärke die Führungsausbildung in der Armee. Der SGV hält eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gewinnung und Anerkennung des Kadernachwuchses und dessen Führungskompetenzen für notwendig, um die Milizquote auf allen Stufen anzuheben. Die Anreize dürfen sich keineswegs nur auf Akademiker ausrichten, sondern müssen flächendeckend konzipiert sein.

Für die AWM ist erfreulich, dass die Fehler der Armee XXI behoben und die Kaderausbildung verbessert werde.

Die AWM und PL begrüssen die Wiedereinführung des Abverdienens des letzten Grades.

Die LKMD fordert eine hohe Professionalität in der Ausbildung und dies mit bestens ausgebildetem Miliz-Kader.

PM erachtet die verbesserte Kaderausbildung als zweckmässig, vor allem das vollständige Grad-Abverdienen.

Für den SFV und die SOG ist die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen und zeitgemässe Anreize für die Rekrutierung von Kadermitgliedern und den Kadernachwuchs sowie mehr Anerkennung von deren Führungskompetenzen notwendig. Für die SOG muss die Milizquote auf allen Kaderstufen gesteigert werden, dazu sei das (materielle) Anreizsystem deutlich auszubauen.

Der SFwV begrüsst die Fokussierung des Ausbildungsmodells auf die Kader. Als Milizverband begrüsst er die Absicht, der Miliz bereits wieder in der Grundausbildung mehr Verantwortung zu übertragen. Er anerkennt die Absicht, die bewährte Kaderausbildung der A 61 und A 95 in einer modifizierten Form zu reaktivieren, als absolut richtig und unbedingt notwendig. Zudem freut es ihn, seinen Antrag zur Neukonzeptionierung der Einh Fw Ausbildung im neuen Ausbildungsmodell wiederzufinden.

Die SOG begrüsst die Korrekturen bei den erkannten Ausbildungsmängeln, insbesondere was die Kaderausbildung betrifft. Die SOG erachtet diesen Teil als positiven Kern der Weiterentwicklung, der ohne Zeitverzug umzusetzen sei.

Der VSWW begrüsst das vollumfängliche Abverdienen des Grades. Statt eines Bildungskontos seien Steuerabzüge zu gewähren, da dies einfacher und wehrgerechter sei. Für die Berufsmilitärs sei ein Konzept zu entwickeln, welches für das Gros die Verwendung als Instruktoren und für wenige speziell Qualifizierte daneben internationale Verwendung und Einsätze sowie Verwendungen im HQ der Armee vorsehen.

AS begrüsst die verbesserte Vereinbarkeit zwischen Zivilleben und Militärdienst durch mehr Flexibilität sowie Fortzahlung von Sold und Erwerbsersatz bei kurzen Unterbrüchen. Auch in Zukunft seien Armee und Wirtschaft aufeinander abzustimmen, damit die Arbeitnehmenden Berufsleben und militärische Karriere individuell planen können.

Das CRDC begrüsst die Verbesserungen bei der Ausbildung der Kader, insbesondere die Wiedereinführung des Abverdienens, und das Zwei-Start-Modell der Rekrutenschulen. Für die Anerkennung des Kaders müsse aber noch mehr getan werden. Die Koordination der zivilen und militärischen Ausbildung sei nicht ausgereift.

Für die GGstOf mutet die im Bericht gewählte Formulierung "Die Ausbildung für [...] Generalstabsoffiziere wird gegenüber heute nur geringfügig angepasst" als wenig sachgerecht an. Die Konsequenzen der neuen Strukturen in den Gs Vb auf die Ausbildung der Kader (insbes. der Gst Of) sei aussagekräftiger darzustellen. Die weitere Aussage „Eine Verkürzung der WK-Dauer führt dazu, dass Kader aller Stufen die beschränkt verfügbare Zeit effizienter nutzen“ schaffe unnötig böses Blut, da sie suggeriere, dass die Trp Kdt i.d.R. wenig effizient arbeiten würden. Die Aussage sollte daher weggelassen werden.

Die GG verlangen eine Fokussierung auf langfristige Kaderaus- und -weiterbildung für eine leistungsfähige und kampfstärke Armee. Die GG erwartet von der Wirtschaft, dass sie Milizkader gezielt engagiert und für die Militärdienstpflichten zugunsten des Landes freistellt.

Für die JSVP muss die Ausbildung der Soldaten und Kader einen klaren wirtschaftlichen und persönlichen Mehrwert generieren. Die zivile Anerkennung der verschiedenen Zertifikate müsse gestärkt werden. Dadurch würde die Akzeptanz der Armee in der Wirtschaft und in der Bevölkerung wieder gestärkt.

Swissmem stimmt der fundamental verbesserten Kaderausbildung und der stärkeren Rolle der Milizkader zu.

Aus Sicht von transfair wird sich der Vorschlag, dass jeder Angehörige der Armee wieder eine ganze Rekrutenschule zu absolvieren hat und somit also ein längerer Zeitraum für die Kaderselektion besteht, positiv auf die Qualität dieser Selektion auswirken. Eine bessere Kaderselektion dürfte wiederum zu besseren Synergieeffekten für den einzelnen Angehörigen der Armee in seinem zivilen Berufsleben führen. Ebenfalls nützlich sei hierbei der geplante Leistungsausweis nach Abschluss der Kaderausbildung.

Ergebnis Kaderausbildung

Wer	Ja	Ja, aber	Nein, aber	Nein	Schweigen	Total
Kantone	17	2			7	26
Parteien	3	2			2	7
DV Gemeinde, Städte, Berg- gebiete					1	1
DV Wirtschaft	1				3	4
Sipol/Milpol	6	1			8	15
Weitere	3	4			16	23
Einzelpersonen					100	100
Total	30	9			137	176

Harmonisierung mit der Hochschullandschaft

Vierzehn Kantone (LU, UR, SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AR, SG, TG, TI, VS) und die RK MZF beantragen, dass vor der Einführung des neuen Ausbildungsmodells mit der gesamten schweizerischen Hochschullandschaft eine Vereinbarung über die Koordination von Studium und Militärdienst abgeschlossen wird. AG und die CVP erwarten von beiden Seiten (Armee und Bildungslandschaft) befriedigende Lösungen. GE hofft stark darauf, dass rasch eine gemeinsame Lösung gefunden werde. Für die CVP muss die Rekrutenschule zwischen Matura und Semesterbeginn absolviert werden können.

ZH begrüsst die Anpassung des Milizsystems an die Gegebenheiten und Erfordernisse des sicherheitspolitischen, sozialen und ökonomischen Umfeldes und stimmt den verschiedenen Massnahmen, welche die Vereinbarkeit der Dienstleistung mit Beruf und Ausbildung verbessern sollen, zu. ZH lehnt jedoch eine Vorverlegung der Maturitätsprüfungen oder eine Verschiebung des Studienbeginns ab, da diese erst vor kurzem neu festgelegt bzw. gesamtschweizerisch koordiniert wurden. Die Institutionen sind jedoch bereit, im Einzelfall Massnahmen zu treffen, mit denen sich Studienbeginn und Militärdienst vereinbaren lassen.

Die FDP fordert eine bessere Vereinbarkeit der Rekrutenschule mit den Hochschulen, wobei sich die Rekrutenschule den Ausbildungsstätten anzupassen habe, ohne dabei Studenten zu bevorzugen.

Für die SP müssen Beginn und Ende der Rekrutenschulen zwingend mit den Anforderungen eines Hochschulstudiums, wie es nach der Bologna-Reform organisiert ist, sowie jenen der Fachhochschulen und der höheren Berufsbildung in Übereinstimmung gebracht werden. Die im WEA-Bericht vorgeschlagene anhaltende Überlappung der Rekrutenschule mit dem Start der Studien an den Hochschulen um drei Wochen sei nicht annehmbar, ebenso Überschneidungen mit dem Start von Fachhochschulen oder der höheren Berufsausbildung.

PM bedauert, dass bei der Harmonisierung der militärischen Grundausbildung mit der Hochschullandschaft noch keine, beide Seiten befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

Der SFwV stellt erfreut fest, dass sich zwischen der Armee und der Bildungslandschaft Schweiz Lösungen zur Harmonisierung der Bedürfnisse der beiden wichtigen Einrichtungen finden liessen. Die Bereitschaft der Hochschulen für die militärische Kaderausbildung ECTS Punkte zu vergeben und dem zivilen Studium anzurechnen, stellt eine nie dagewesene Anerkennung der militärischen Ausbildung dar, was den SFwV ausserordentlich freut. Etwas besorgt sieht der SFwV der Tatsache entgegen, dass eingeschriebene Studenten bereits drei Wochen vor Ende des praktischen Dienstes aus dem laufenden Dienst entlassen werden können. In hochtechnischen Truppengattungen, in denen viele angehende Akademiker Dienst leisten, könnte sich damit das Gros der Kader vorzeitig verabschieden. Wer führt

dann? Der SFwV nimmt erstaunt zur Kenntnis, dass es einigen Kantonen offenbar immer noch nicht möglich sein soll, ihre Maturaprüfungen vor dem zweiten Rekrutenschul-Start abzuschliessen.

Transfair begrüsst die Harmonisierung der militärischen Grundausbildung mit den Hochschulen. Für Angehörige der Armee in Ausbildung sei ein möglichst nahtloser und reibungsloser Übergang von militärischem Dienst in die tertiäre Ausbildung von grosser Wichtigkeit. Transfair nimmt Kenntnis davon, dass ein optimaler Übergang aufgrund der Dauer der militärischen Grundausbildung, respektive der Studienbeginne an den Schweizer Hochschulen noch nicht erreicht sei, ist aber zuversichtlich, dass noch bessere Lösungen gefunden werden können. Auf jeden Fall aber sei der vorliegende Vorschlag bereits positiv zu werten.

Wiederholungskurse

Für sechzehn Kantone (UR, SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VS, NE) und die RK MZF darf die verkürzte Dauer der Wiederholungskurse keine negativen Folgen auf die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und das Leistungsprofil der Truppen zur Unterstützung der zivilen Behörden haben und soll nicht zu einer grösseren Belastung der kantonalen Militärverwaltungen führen.

ZG beantragt die WK-Dauer bei drei Wochen beizubehalten, um die Verfügbarkeit der Truppe und den Ausbildungserfolg zu gewährleisten.

Zwei Kantone (OW, GE) begrüssen die Verkürzung der Rekrutenschulen und der Wiederholungskurse, da beides zu einer besseren gesellschaftlichen Akzeptanz der Armee und des Milizsystems beitragen werde. Für GE trägt die Verkürzung aber die Gefahr, dass die Truppe qualitativ an Einsatzbereitschaft verliert.

Zwei Kantone (AI, VD) lehnen die Verkürzung der Wiederholungskurse ab. Allenfalls sei alternativ ein flexibles WK-Modell anzustreben.

VD empfiehlt ein flexibleres System, das auf zweiwöchigen Wiederholungskursen basiere, die bei speziellem Ausbildungsbedarf oder aufgrund einer besonderen Lage auf drei Wochen verlängert werden können. Für JU sollte für gewisse Truppen die Möglichkeit bestehen, dreiwöchige Kurse abzuhalten.

TI äusserst Zweifel gegenüber der Effizienz von individuellen Trainings und Dienstleistungen (Ausbildungszyklen organisiert durch die Ausbildungsformationen) von Milizangehörigen in Milizformationen mit erhöhter Bereitschaft. Das ergebe einen enormen administrativen Aufwand, der sich in entsprechenden Verordnungsvorschriften niederschlagen würde, die präzise die Aufgaben der Kantone, der Truppenkommandanten und den Ausbildungsformationen beschreiben müssten. Es müssten ebenfalls Richtlinien erlassen werden, welche die Mehrsprachigkeit in der Ausbildung garantieren müssten, damit individuelle Ausbildungen überhaupt möglich wären.

JU stellt die Frage, ob es realistisch sei, mit zweiwöchigen Wiederholungskursen, die gemäss Leistungsprofil für den Kampf der verbundenen Waffen vorgesehenen Einsatzformationen bis Stufe Kampfgruppe zu erreichen. Für Spezialistenformationen und Verteidigungsformationen müsse der Wiederholungskurs auf drei Wochen verlängert werden.

Die BDP beurteilt die Verkürzung und Reduktion der Wiederholungskurse als positiv. Bei einer Verkürzung der Wiederholungskurse sei der Ausbildung (einzeln und im Verband) jedoch oberste Priorität zuzuordnen. Material- und Fahrzeugfassungen sowie Rückfassungen und Instandstellung (früher WEMI) dürften nur einen Bruchteil der WK-Dauer beanspruchen.

Die CVP steht der Reduktion der Dauer der Wiederholungskurse sehr kritisch gegenüber. Sie ist nicht vollends überzeugt, dass diese kürzere Absenz am Arbeitsplatz wirklich den erwarteten Nutzen für die Wirtschaft bringt, befürchtet aber, dass die Ausbildung in der Armee leiden wird. Es sei vielmehr zu prüfen, wie die Reduktion der Anzahl Dienstage über eine Reduktion der Anzahl Wiederholungskurse erreicht werden könnte.

Für die FDP löst die Verkürzung der Wiederholungskurse das Grundproblem der Vereinbarkeit von Familienleben, Berufsleben und Militärdienst nicht. Eine Verkürzung sei weder im

Interesse der Wirtschaft noch im Hinblick auf die Qualität und Effizienz der Ausbildung wünschenswert. Dreiwöchige Wiederholungskurse seien das Minimum, um auf Niveau Bataillon oder Gruppe zu trainieren. Für die Wirtschaft habe eine sechs- bis siebenmalige Absenz für zwei Wochen keine wesentlichen Vorteile gegenüber der bisherigen fünfmaligen Absenz von drei Wochen. Einzig im Dienstverschiebungswesen könne bei kürzeren Dienstzeiten mit einem Rückgang, das heisst einem positiven Effekt gerechnet werden.

Die GLP erachtet die zweiwöchigen Wiederholungskurse als wenig sinnvoll, da zwischen Aufrüsten und Abrüsten der Formation zu wenig Zeit für das Auffrischen des Know-hows bleibe, die Verbandsausbildung vernachlässigt zu werden drohe und die Reduktion keine wesentliche Entlastung für Wirtschaft, Familie oder den Dienstleistenden selbst bilde. Die GLP schlägt deshalb ein Durchdienermodell vor.

Für die SP trägt die vorgesehene Verkürzung der Ausbildungszeiten das Risiko, allein noch romantische Bedürfnisse der Milizfolklore zu bedienen, statt eine an Effizienz und Effektivität orientierte Armee zu ermöglichen. Namentlich im Bereich der Verbandsausbildung, dem Umgang mit hochkomplexen Systemen und modernen Anforderungen an die Friedensförderung im Ausland dürften die vorgeschlagenen Ausbildungszeiten am untersten Rand, ja darunter zu liegen kommen. Es würde aber keinen Sinn machen, eine Armee zu unterhalten, welche nicht in der Lage wäre, ihre militärischen Aufgaben zu erfüllen und ihre einzige Existenzberechtigung daraus zöge, den Kantonen scheinbar kostengünstig Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

Aus Sicht der SVP ist am bisherigen System der Wiederholungskurse festzuhalten. Die Daten der Kurse seien jeweils lange im Voraus bekannt, was eine entsprechende Planung des zivilen Lebens möglich mache. Deshalb müssten kurzfristige Aufgebote vermieden werden. Zweiwöchige Wiederholungskurse würden zudem für eine Erfüllung der minimalen Grundbereitschaft nicht ausreichen.

AS begrüsst die Kürzung der Wiederholungskurse auf zwei Wochen. Dadurch sind die Arbeitnehmer nur während einer kurzen Periode vom Arbeitsplatz abwesend.

Der SAGV begrüsst, dass durch die Verkürzung der Dauer der jährlich zu leistenden Wiederholungskurse von heute drei auf künftig zwei Wochen die Bedürfnisse der Arbeitgeber mit berücksichtigt werden und so die Vereinbarkeit der Militärdienstleistung mit der Erwerbstätigkeit erleichtert wird. Diese Verkürzung trage zu gesellschaftlicher Akzeptanz der Armee und des Milizsystems bei, indem der Tatbeweis erbracht wird, dass die Dienstleistung nur so lange wie nötig eingefordert werde.

Der SGV hält ein flexibles WK-Modell, das im Grundsatz von drei Wochen ausgeht und je nach Ziel der Dienstleistung kürzere oder längere Dauern zulässt, für angebracht, weil die Erfahrung zeige, dass zwei Wochen für das Gros der Truppenkörper nicht ausreiche, um alle Stufen ausreichend in der Grundbereitschaft zu trainieren.

Die AWM bezweifelt, ob die für eine Verkürzung der Wiederholungskurse notwendige Effizienzsteigerung tatsächlich umgesetzt werden könne. Bezüglich der Dauer der Rekrutenschulen und der Wiederholungskurse sollte eine Flexibilisierung nach den Anforderungen der verschiedenen Truppengattungen erfolgen

CH begrüsst die generelle Verkürzung des Wiederholungskurses auf zwei Wochen nicht. Damit würden zu starre Rahmenbedingungen für die unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnisse der Truppe geschaffen. Zu schaffen sei ein flexibleres Dienstleistungssystem. Der Artikel 51 (Abs. 2 und 3) lasse diese Möglichkeit zu. Dabei können die 6 Wiederholungskurse, die ein Soldat zu leisten habe, von Jahr zu Jahr eine unterschiedliche Länge aufweisen, wenn die Dauer rechtzeitig kommuniziert würde.

Für PL muss der Jahresrhythmus der Wiederholungskurse unbedingt beibehalten werden. Betreffend Verkürzung der WK-Dauer von 3 auf 2 Wochen werden grundsätzliche Vorbehalte angebracht, denn es wird bezweifelt, ob die gleichzeitig notwendige Effizienzsteigerung durch Optimierung von Logistik und Ausbildung tatsächlich so umgesetzt werden kann. Zudem muss wieder vermehrt Verbandsausbildung betrieben werden können. Es sollte eine

Flexibilisierung der WK-Dauer nach den Anforderungen der verschiedenen Truppengattungen erfolgen.

PM fordert auch zukünftig sechs Wiederholungskurse à 19 Tage durchzuführen. Es gebe Gründe sowohl für den zwei- als auch für den dreiwöchigen Wiederholungskurs. Sicher sei aus der Sicht der Truppe, insbesondere derjenigen mit grossem Ausbildungsbedarf (fachtechnische Ausbildung, Kampf der verbundenen Waffen), und / oder mit verhältnismässig hohem Bereitstellungsbedarf (Mechanisierte Truppen) aber ein dreiwöchiger Wiederholungskurs notwendig. Die Lösung mit dreiwöchigen Wiederholungskursen sei viel einfacher und verbessere wesentlich die Bereitschaft.

Der SFwV sieht die Absicht, generell lediglich zweiwöchige Wiederholungskurse vorzusehen, als problematisch an. Einerseits reichen zwei Wochen dem Gros der Truppenkörper nicht aus, um alle Stufen der Grundbereitschaft zu trainieren. Andererseits zeigten insbesondere die Erfahrungen aus den zweiwöchigen Armee 95 Wiederholungskurs, dass die kurze Dauer eine gewaltige Belastung der Einsatzlogistik darstellt. Eine seriöse Materialkontrolle, -bewirtschaftung und -instandhaltung ist in zweiwöchigen Wiederholungskursen nur mässig möglich. Der SFwV unterstützt den Gedanken der SOG, flexible Modelle zu favorisieren, die sich nach den Zielen der jeweiligen Wiederholungskurse orientieren sollen. Die Dienstleistungsmodelle der Armee haben sich primär den Bedürfnissen der Armee und der aktuellen Bedrohungslage anzupassen, nicht den Bedürfnissen der Wirtschaft.

Die SOG und der SUOV fordern ein flexibles WK-Modell, das sich nach den operationellen Zielen und den Ausbildungszielen richtet. Auszugehen sei von einer WK-Dauer von drei Wochen, die flexibel je nach Ziel der Dienstleistung kürzere oder längere Dauern zulässt. Die Erfahrung zeige, dass zwei Wochen für gewisse Truppenkörper ausreichen, um alle Stufen ausreichend in der Grundbereitschaft zu trainieren. Alle Grossen Verbände müssten künftig fähig und so trainiert sein, dass sie in allen Operationstypen bzw. im gesamten Einsatzspektrum und mit allen Arten von Truppenkörpern eingesetzt werden können.

Für die SOG und AVIA sind für die Truppen der Luftwaffe Wiederholungskurse von zwei Wochen ideal. Dies sei mit dem Modell Armee 95 eindrucksvoll bewiesen worden – der Ausbildungsstand habe sich damals kaum von heute unterschieden. Ein flexibles Modell sei aber unbedingt notwendig.

Für den VSWW ist die Verkürzung auf zwei Wochen Wiederholungskurs unbrauchbar, da für eine anspruchsvolle Verbandsausbildung zu kurz. Der VSWW plädiert für ein nach Truppengattung differenziertes WK-Modell und eine stärkere Überlagerung von KVK und Materialfasung. Der VSWW unterstützt die Beibehaltung der sechs Wiederholungskurse, diese seien aber in Serie zu absolvieren, d.h. Dienstverschiebungen müssen die Ausnahme bilden. Diesbezüglich sei die Zentralisierung der Personaladministration zu prüfen.

Für die AA muss die vorgesehene Verkürzung der bislang dreiwöchigen Wiederholungskurse - zuzüglich dem heute vorgelagerten Kadervorkurs - auf noch zwei Ausbildungs- und Einsatzwochen für die Truppe grundsätzlich hinterfragt werden. Es sei unbestritten, dass der Führungsschulung der Kader gezielt Raum einzuräumen sei. Beim vorliegenden Vorschlag zur WEA müsse jedoch davon ausgegangen werden, dass während der vorgelagerten Kaderausbildungs-Woche parallel auch bereits die materiellen Vorarbeiten für den eigentlichen WK-Teil zu erbringen sein werden, wozu die Führung dem Kader obliegen wird. Dafür dürfte erheblich Personal benötigt werden. In Anbetracht der reduzierten WK-Zahl und der geplanten FDT- Verkürzung beeinträchtigt dies den Erhalt des Ausbildungsstandes generell; die Durchführung grösserer Truppenübungen zur Schulung des Kampfes der verbundenen Waffen wird mit Sicherheit darunter leiden.

Für die AVIA ZH stellen zweiwöchige Wiederholungskurse für die Miliz, insbesondere das Milizkader, eine mit der Wirtschaft verträgliche Lösung dar. Die WK-Dauer sollte jedoch bei der Luftwaffe nach Truppengattung differenziert werden. Erfahrungen aus dem Armee 95-Modell hätten gezeigt, dass für die Truppen der Flab ein Zwei-Wochen-WK tauglich sein könne, allerdings gelte dies nicht unbesehen für die Wiederholungskurse der Flugplatzkommandos.

Das CRDC begrüsst eine Verkürzung der Wiederholungskurse, diese müsse aber zu Gunsten der Kaderausbildung genutzt werden.

Die GGstOf erachtet eine Verkürzung der Wiederholungskurse auf zwei Wochen als falsch. Um eine eindeutige Verbesserung in den Wiederholungskursen zu erreichen, müssten unter anderem die Bereiche der allzu hohen Personalfuktuation in den Einheiten, der zu hohen Abhängigkeit der Einheiten von all den Spezialisten und die allzu large Dienstverschiebungspraxis angegangen werden. Eine einseitige Ausrichtung der Wiederholungskurse auf die Bedürfnisse der Wirtschaft sei sicherheitspolitisch zumindest zu hinterfragen, wenn nicht sogar falsch. Die Konsequenzen einer Verkürzung der Wiederholungskurse auf zwei Wochen seien deutlicher auszuweisen, insbesondere, dass die Verbandsschulung ab Stufe Trp Kö kaum mehr gewährleistet werden könne. Die Machbarkeit der zweiwöchigen Wiederholungskurse sei mit Pilotversuchen zu prüfen. Die WK-Dauer der Pz Br sei speziell zu regeln.

Für das FFD und 93 Einzelpersonen ist die Reduktion der Wiederholungskurse auf zwei Wochen illusorisch. Die Leistungsfähigkeit der Truppe würde massiv leiden. Übungen mit Truppenkörpern oder Grossen Verbänden würden verunmöglicht. Mit der Reduktion der Wiederholungskurse auf zwei Wochen nehme zudem die (ausserdienstliche) Belastung der Kader (auch wegen der vorgeschlagenen zusätzlichen Kurse) eher noch zu, was im Endeffekt das Ende der Milizarmee bedeute.

Die JSVP lehnt eine Kürzung der Wiederholungskurse auf zwei Wochen vehement ab. Bereits mit dem heutigen System bestehe das Problem, dass die ersten und letzten drei bis vier Tage eines Wiederholungskurses für die Mobilisierung und Demobilisierung aufgewendet werden müssen. Würde der Wiederholungskurs weiter verkürzt, bliebe kaum mehr eine Woche, um die Truppe zu trainieren. Dies sei ineffizient und reiche sicherheitstechnisch nicht aus, um das nötige Wissen aufzufrischen. Ein solcher Schritt würde die bereits heute erkennbaren Missstände in den Wiederholungskursen weiter verschärfen. Wenn überhaupt Dienstage eingespart werden (müssten), sollte man viel eher die WK-Zeit bei drei Wochen belassen und stattdessen ein oder zwei ganze Wiederholungskurse streichen.

Die KVSK fordert mindestens 3-wöchige Wiederholungskurse jedes zweite Jahr für die Milzformationen des KSK. Ein zweiwöchiger Wiederholungskurs reiche im KSK nicht, um eine Bat-Einsatzübungen mit Einbezug der vorgesetzten Kommandostufe durchzuführen. Eine Einsatzübung alle zwei Jahre sei das absolute Minimum, um die Führungsfähigkeit der Kader zu erhalten.

Der SSV sieht aufgrund der verkürzten Ausbildungszeiten, dass Kompetenznachweis des Angehörigen der Armee an der persönlichen Waffe im ordentlichen Dienst wohl nicht mehr alleine erbracht werden könne. Der SSV steht mit seinem ausgebildeten und qualifizierten Personal der Armee zur Verfügung, die militärische Vorbildung in Sachen Ordonnanzwaffen zu organisieren und durchzuführen (ähnlich den bisherigen Jungschützenkursen) wie auch die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Armee während der dienstfreien Zeit zu übernehmen und deren Kenntnisse und Fähigkeiten an der persönlichen Waffe verbessern zu helfen sowie diesen regelmässige praktische Schiesstrainings anzubieten. Diese Aus- und Fortbildungen könnten vom SSV dezentral in allen Sprachregionen der Schweiz und während des ganzen Jahres durch sein qualifiziertes Personal auf den jeweilig dafür geeigneten Anlagen durchgeführt werden. Der SSV schlägt vor, dass alle AdA, die mit einer persönlichen Waffe ausgerüstet sind, die obligatorischen Ausbildungsinhalte absolvieren, also auch Offiziere aller Stufen sowie höhere Unteroffiziere.

Der SVMLT fordert Wiederholungskurse von mindestens drei Wochen Dauer.

Swissmem stimmt der Verkürzung der Wiederholungskurse zu.

Transfair unterstützt die vorgeschlagene Verkürzung der Wiederholungskurse auf 13 Tage ausdrücklich. Die Verkürzung der Wiederholungskurse sei aus Sicht der Arbeitnehmenden von grosser Bedeutung. Sie entlaste die Arbeitnehmenden wie auch die Betriebe. Als Nebeneffekt verspricht sich transfair zudem auch im Bereich der Logistikbasen eine spürbare Entlastung in der Spitzenbelastung für die dort tätigen Mitarbeitenden.

Der Vdl beantragt, die Dauer der Wiederholungskurse bei drei Wochen zu belassen. Das bisherige System habe sich über Jahre bewährt und stelle die Bereitschaft unserer Milizarmee sicher.

Für eine Einzelperson ist eine milizfreundlichere Ausgestaltung der Armee durchaus anerkennenswert, doch mit den vorgeschlagenen Massnahmen bestimmt nicht realisierbar. Eine Reduktion der Wiederholungskurse auf bloss zwei Wochen führe nicht zum Ziel. Mit zwei Wochen lasse sich die Verteidigungsfähigkeit kaum erhalten. Bereits heute würden die Truppen während ihrer Wiederholungskurse immer mehr gefordert. Freizeit und Kameradschaftspflege fänden kaum mehr Raum. Diese Belastung werde mit einer Reduktion der Dauer der Wiederholungskurse weiter zunehmen, was sich auf die Motivation der Wehrleute ungünstig auswirken werde. Zudem erhöhe sie mit zusätzlichen Kursen insbesondere die ausserdienstliche Belastung der Kader, welche im zivilen Leben in der Regel auch in Wirtschaft und Öffentlichkeit eine vermehrte Verantwortung übernehmen. Mit diesen Massnahmen werde die Verteidigungskraft der Armee sinken und die Zusammenhalt innerhalb der Truppenkörper und die Motivation abnehmen.

Für eine Einzelperson ist der Aufwand der Truppen bei zwei Wochen Wiederholungskurs beinahe gleich gross wie bei drei Wochen, aber mit einem viel grösseren Verlust an Ausbildungszeit.

Ergebnis WK-Dauer

Wer	2 Wo	2 Wo, aber	3 Wo	variabel	Schweigen	Total
Kantone	2	16	3	2	3	26
Parteien	1		5		1	7
DV Gemeinde, Städte, Berggebiete					1	1
DV Wirtschaft	2			1	1	4
Sipol/Milpol		1	2	6	6	15
Weitere	3	1	6	2	11	23
Einzelpersonen			95		5	100
Total	8	18	111	11	28	176

4.7 Armeebestand, Dienstage und Dienstleistungsmodell

Allgemein

GE vermisst grundsätzliche Ausführungen zur Notwendigkeit bzw. Reform der Dienstleistungspflicht, die enorme Auswirkungen auf die Bestände und deren Steuerung hat.

ZH erwartet, dass die Armee auch in Zukunft in den Kantonen verankert sein wird sowie von diesen mitgetragen wird.

Drei Kantone (ZH, AI, SG) erwarten, dass sie weiterhin „Götti-Kanton“ einer angemessenen Zahl von Bataillonen/Abteilungen sein werden.

Armeebestand

Für SZ ist ein Truppenbestand von 120'000 Angehörigen der Armee ins Auge zu fassen, um auch personalintensive Einsätze wie Bewachungen oder Katastrophenhilfe über längere Zeit durchhalten zu können.

OW begrüsst die Anpassung der Sollbestände pro Truppenkörper und pro Einheit insofern, als davon ausgegangen werden könne, dass zukünftig die Unterbringung in einer Gemeindeunterkunft mehrheitlich möglich sein werde.

Zwei Kantone (AI, VS) beantragen einen Sollbestand von 100'000 Angehörigen der Armee. Für VS ist nur damit das Leistungsprofil aus dem Armeebericht 2010 noch erfüllbar.

VD vermisst jegliche Erklärung, aufgrund welchen Modells der Bundesrat auf die Zahl 100'000 gekommen sei. Die entsprechenden Überlegungen müssten in der Botschaft dargelegt werden.

Für GE fehlt der Beweis, dass die beantragten Bestände dem Bedarf für die Aufgabenerfüllung entspreche.

Die BDP wertet die Senkung des Armeebestandes auf 100'000 Angehörige der Armee als positiv.

Die FDP unterstützt einen Sollbestand von mindestens 100'000 Angehörigen der Armee.

Die SVP erachtet einen Sollbestand von 100'000 Angehörigen der Armee als ungenügend, insbesondere wenn verschiedene Kantone gleichzeitig den Schutz benötigen würden. Nur mit einem Bestand von 120'000 Angehörigen der Armee könne die Armee ihren Verfassungsauftrag erfüllen.

Die SP hat Verständnis dafür, aufgrund der markant gestiegenen Tendenz, Wiederholungskurse immer und immer wieder zu verschieben, die Bereitschaftsreserve zu erhöhen, damit Sollbestand und Effektivbestand auch auf niedriger Truppenebene zur Deckung gebracht werden können. Kein Verständnis hat die SP aber dafür, diesen Sachzwang dazu zu missbrauchen, den Parlamentsentscheid vom 29. September 2011 zu unterlaufen, den Bestand der aktiven Armee um 20'000 AdA zu senken und die Armeereserve ersatzlos aufzulösen. Die SP protestiert in aller Form gegen den Versuch des VBS, den Parlamentsentscheid zu unterlaufen. Die SP erwartet im definitiven WEA-Bericht klare Aussagen darüber, wie dieser Parlamentsentscheid umgesetzt werden soll – nicht allein auf Ebene eines neu definierten Sollbestandes, sondern auch in Bezug auf den wie in der Armee XXI definierten Effektivbestand. Die SP fordert eine Reduktion des Bestandes auf 50'000 Angehörige der Armee.

Der SGV fordert einen Bestand „100'000 Personen“, der unter keinen Umständen unterboten werden dürfe.

Für die AUNS steht der Bestand von 100'000 Militärdienstpflichtigen in einem Missverhältnis zu den verfassungsmässigen Aufgaben der Armee, zu den möglichen Bedrohungen insbesondere der inneren Sicherheit und zum Milizprinzip. Die Bestandeszahlen müssen sorgfältig überprüft werden, vor allem bezüglich Durchhaltefähigkeit und Ablösungen im Einsatz über 7 Tage mal 24 Stunden. Nach der Beurteilung der AUNS benötigt die Armee zur Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Aufgaben einen Sollbestand von mindestens 120'000 Armeeangehörigen und zusätzlich ausreichende personelle Reserven.

Für die AWM muss der Sollbestand mindestens 100'000 Angehörige der Armee betragen, eher sogar mehr.

Für die GSoA ist die Senkung des Sollbestandes eine Scheinsenkung, da aufgrund der Kürzung der Dienstdauer die Zahl der jährlich einrückenden Militärdienstpflichtigen in etwa gleich hoch bleibe, wie in den letzten zwanzig Jahren.

Die LKMD fordert einen Armeebestand von mindestens 100'000 Angehörigen der Armee, entsprechend dem Leistungsprofil und einer möglichen Einsatzdauer (Durchhaltefähigkeit).

Für die PL ist der Armeebestand das Resultat der Aushebungsquote multipliziert mit der Anzahl Jahre der Dienstpflicht, minus Abgänge. Politische Bestandeslimiten seien grundsätzlich als problematisch zu beurteilen. PL plädiert dafür, die Tauglichkeitskriterien den unterschiedlichen militärischen Erfordernissen anzupassen (differenzierte Tauglichkeit). Damit könne die gegenwärtig hohe Untauglichkeitsrate, welche das Milizsystem im Grundsatz in Frage zu stellen beginnt, wieder erhöht werden. Aus Sicht von PL müsste der Armeebestand mindestens 150'000 Angehörige der Armee betragen, oder wie bisher 200'000. Mit 100'000 abzüg-

lich jener Angehörigen der Armee für Logistik, Sanität etc. blieben zu wenig für die eigentlichen Kampftruppen und damit für die Verteidigung.

PM erwartet vom Parlament, dass es seinen Mehrheitsbeschluss bezüglich Bestand der Armee durchsetze. Der Armeebestand habe mindestens 100'000 Angehörige der Armee zu betragen.

Der SFV, die SOG und der SUOV verlangen eine gewisse Flexibilität in der Frage des gesetzlich festgeschriebenen Armeebestandes, der sich — basierend auf strategischen Überlegungen — zwischen 100'000 und 120'000 Angehörigen der Armee zu bewegen hat. Der absolute Minimalbestand der Armee darf einen Sollbestand von 100'000 Mann nicht unterschreiten. Nur so könne ein genügend hoher Personalbestand (auch für die Gewinnung des Kadernachwuchses) garantiert werden, um möglichst viele Ablösungen zu schaffen, um in Krisensituationen nicht dasselbe Personal auf lange Zeit im Einsatz halten zu müssen. Dies auch, um die Bedürfnisse der Wirtschaft mit in Betracht zu ziehen.

Der SFwV ist der Ansicht, dass ein Bestand von 100'000 Angehörigen der Armee als absoluter Minimalbestand nicht unterschritten werden darf. Um in Krisensituationen die Durchhaltefähigkeit und die entsprechenden Ablösungen sicherzustellen, wäre ein Sollbestand von 120'000 Angehörigen der Armee idealer. Die zusätzlichen 20'000 AdA böten zudem eine breitere Selektionsbasis für den Kadernachwuchs. Für den SFwV ist nachvollziehbar, dass die Angehörigen der Armee zur Erreichung des angestrebten Bestandes rund neun Jahre in der Armee eingeteilt bleiben. Der SFwV befürwortet zudem, dass die Angehörigen der Armee nach der Leistung ihrer Wiederholungskurse direkt aus der Armee ausscheiden und nicht mehr in einer Reserve geparkt werden. Der SFwV stellt erfreut fest, dass die Bestände eines Bataillons und einer Kompanie gesenkt werden sollen.

Für die SOG und AVIA reduziert die Schrumpfung des Bestandes die wichtigen Möglichkeiten, die Armee in der breiten Bevölkerung zu verankern. Im Normalfall falle die Armee durch Emissionen höchstens als Störfaktor, dann leider negativ, auf. Die Luftwaffe sei davon besonders betroffen. In der WEA fehlten Massnahmen, die diesem Umstand Rechnung tragen würden.

Für den VSWW ist eine politische Bestandeslimite inakzeptabel, da der Armeebestand das Resultat der Aushebungsquote mal die Anzahl Jahre Dienstpflicht, minus die Untauglichkeitsquote sei. Die AWM erachtet ein solches politisches Bestandeslimit grundsätzlich als problematisch.

Das CP weist darauf hin, dass eine zu grosse Reduktion der Armeebestände die Mehrsprachigkeit und besonders die Präsenz von Romands in den hohen Graden erschwere.

Für den EVU ist der Sollbestand von 100'000 Angehörigen der Armee durch die Finanzen geprägt und das absolute Minimum. Ein Sollbestand von 120'000 – 140'000 Angehörigen der Armee wäre geeigneter, den verfassungsmässigen Verteidigungsauftrag zu erfüllen.

Die GG verlangt einen Bestand von mindestens 120'000 Mann Kampftruppen und 180'000 Mann Reserven. Mit 100'000 Angehörigen der Armee könne weder der Primärauftrag „Verteidigung“ noch die wirklich nötigen Mannschaftsbestände zugunsten der Kantone in Notlagen gewährleistet werden.

Die JSVP lehnt eine weitere Halbierung des Truppenbestandes von heute rund 180'000 AdA auf (geplante) 100'000 AdA vehement ab. Damit kratze die Schweizer Armee der Zukunft an einer roten Grenze. Werde der Armeebestand noch weiter gesenkt, könnten mehrere zentrale Leistungen nicht mehr erbracht werden. Zudem hat die Schweiz praktisch keinen Spielraum mehr, sollte sie ohne Vorwarnung mehr Truppen benötigen. In Anbetracht, dass der Armeebestand während den letzten Jahrzehnten bereits von 800'000 auf 180'000 Mann gesenkt wurde, dürfe eine weitere Halbierung nicht akzeptiert werden. Stattdessen soll im Rahmen der Frauen-Wehrpflicht der Truppenbestand mehr oder weniger auf dem heutigen Niveau (200'000 Angehörige der Armee) gehalten werden. Mit einem Aktivbestand von 200'000 Angehörigen der Armee hätte die Armee den nötigen Spielraum, um flexibel auf Bedrohungen reagieren zu können. In Anbetracht des grösseren Aktivbestandes könnte man

durchaus über eine Abschaffung der Reserve diskutieren (welche nur bei einer Veränderung der Bedrohungslage wieder eingeführt werden müsste).

Der SVMLT fordert einen Armeebestand von mind. 100'000 Angehörigen der Armee (Faktor 1,4), gegebenenfalls höher - basierend auf einem klaren Auftrag an die Armee in der Bundesverfassung, gegebenenfalls Anpassung der Bundesverfassung.

Der VdI fordert einen Armeebestand von mindestens 100'000 Angehörigen der Armee, denn nur damit könne das Leistungsprofil glaubwürdig erfüllt werden.

Für das FFD und 93 Einzelpersonen wurden die politischen Vorgaben (5 Mio. Dienstage, 100'000 AdA, CHF 4,7 Mrd.) willkürlich festgelegt und basieren auf einem politisch weichgewaschenen Sicherheitspolitischen Bericht. Einen solchen Zahlenbasar lehnten sie entschieden ab. Ohne Reserveverbände bzw. Ablösungen fehlten der Armee nicht nur bei den Mannschaftsbeständen, sondern auch in der Führung die notwendige Durchhaltefähigkeit. Die Reserven seien daher beizubehalten. Der Mannschaftsbestand sei auf mindestens 300'000 (davon 180'000 AdA Reserve) zu erhöhen. Damit werde gleichzeitig die Wehrerechtigkeit erhöht.

Für eine Einzelperson liegt das Minimum des Armeebestandes bei 120'000 Angehörigen der Armee als Kampftruppen und 180'000 Angehörigen der Armee als Reserve. Nur eine so dotierte Armee kann das ganze Land und die gesamte Bevölkerung verteidigen und schützen, wie es die Bundesverfassung verlange.

Eine Einzelperson kritisiert, dass eine Miliz keine vorgegebene Sollstärke haben könne. Die Sollstärke richte sich immer nach der Zahl der verfügbaren Milizionäre. Das wären im Fall der Schweiz alle arbeitsfähigen Personen zwischen Ausbildungszeit und Rentenalter, teilweise darüber hinaus.

Ergebnis Armeebestand

Wer	ungeklärt	<100'000	Mind.100'000	>100'000	Schweigen	Total
Kantone	2		2	1	21	26
Parteien		1	2	1	3	7
DV Gemeinde, Städte, Berggebiete					1	1
DV Wirtschaft			1		3	4
Sipol/Milpol	1	1	6	3	4	15
Weitere	1		3	3	17	23
Einzelpersonen				95	5	100
Total	4	2	14	103	53	176

Dienstage

VD lehnt die Limitierung der Dienstage pro Jahr ab, da diese auf die Finanzen kaum Auswirkungen habe und dafür aber die Grundbereitschaft wesentlich beeinflusse.

JU begrüsst eine Obergrenze der Dienstage. Damit würden alle Truppen gleich behandelt, auch wenn die Dauer der Wiederholungskurse unterschiedlich sein sollte.

Die FDP lehnt eine Fixierung der Anzahl Dienstage pro Jahr auf fünf Millionen ab. Eine solche Plafonierung basiere weder auf den Bedürfnissen der Ausbildung noch der Einsätze, sondern allein auf finanziellen Überlegungen.

Die AUNS lehnt die willkürliche Beschränkung der Dienstage auf fünf Millionen ab.

Die AWM und PL lehnen eine jährliche Obergrenze der Dienstage ab, da diese kein taugliches Steuerungselement, sondern vielmehr das Produkt des Personalbestandes, der Ausbildungs- und der Einsatzzeit sei. Deshalb sei auf einen fixen Eckwert zu verzichten. Der EVU erachtet eine Obergrenze der jährlichen Dienstage als nicht sinnvoll. Zwei Drittel würden alleine durch die Grundausbildungsdienste verbraucht, somit bilde die Obergrenze eine zu grosse Einschränkung für die Armee und ist daher zu streichen. Die Begrenzung der Dienstage auf fünf Mio. bildet für CH eine unnötige und schädliche zusätzliche Steuerungsgrösse. Darauf sei zu verzichten.

Die LKMD lehnt die Fixierung auf fünf Mio. Dienstage ab. Die Auftragserfüllung habe oberste Priorität.

Für die PL ist die politische Vorgabe von maximal fünf Millionen Diensttagen reiner Populismus, willkürlich gewählt und unrealistisch.

PM fordert, auf die willkürliche Einschränkung auf fünf Millionen Dienstage zu verzichten.

Der SFV, die SOG und der SUOV fordern, auf die Fixierung auf fünf Millionen Dienstage pro Jahr zu verzichten. Die Auftragserfüllung habe oberste Priorität.

Für den SFwV macht die Fixierung auf fünf Millionen Dienstage pro Jahr keinen Sinn, schliesslich muss die Auftragserfüllung oberste Priorität haben. Davon ausgehend, dass die Armee ihr Personal nur dann anbietet, wenn es gebraucht wird, verursacht die Limitierung der Dienstage unnötigen Verwaltungsaufwand, der die Armee in ihrer personellen Flexibilität einschränkt. Zudem befürchtet der SFwV, dass auf Grund des Diensttagemanagements noch verstärkt auf zusätzliche Aus- und Weiterbildungskurse verzichtet wird.

Für das FFD und 93 Einzelpersonen wurden die politischen Vorgaben (5 Mio. Dienstage, 100'000 AdA, CHF 4,7 Mrd.) willkürlich festgelegt und basieren auf einem politisch weichgewaschenen Sicherheitspolitischen Bericht. Die Zahlen seien weder aufeinander abgestimmt, noch folgten sie einer klaren Doktrin. Die Armee sei selbst mit CHF 5 Mrd. unterfinanziert und kann die nötigen Anschaffungen nicht tätigen. Einen solchen Zahlenbasar lehnten sie entschieden ab.

Der SSV tritt für jährlich mindestens 5 Mio. Dienstage aller Angehörigen der Armee ein.

Der SVMILT lehnt eine Fixierung der Dienstage auf fünf Millionen Tage pro Jahr ab.

Transfair begrüsst die geplante Verkürzung der Dienstage. Damit werde den Bedürfnissen der Angehörigen der Armee besser Rechnung getragen. Dadurch dürfe auch mit einer höheren Akzeptanz der Armeedienstpflicht gerechnet werden.

Der Vdl fordert, auf die Limitierung der Dienstage pro Jahr zu verzichten, denn nur damit könne das Leistungsprofil glaubwürdig erfüllt werden.

Ergebnis Dienstage

Wer	<5 Mio.	5 Mio.	Kein Limit		Schweigen	Total
Kantone		1	1		24	26
Parteien			1		6	7
DV Gemeinde, Städte, Berggebiete					1	1
DV Wirtschaft					4	4
Sipol/Milpol			10		5	15
Weitere		2	3		18	23
Einzelpersonen			93		7	100
Total	0	3	108	0	65	176

Dienstleistungsmodell

Fünfzehn Kantone (LU, UR, SZ, NW, GL, SO, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VS) und die RK MZF weisen darauf hin, dass die Absolvierung der Grundausbildung altersmässig nicht mit demjenigen im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) übereinstimmt (siehe Art. 33 BZG).

OW geht davon aus, dass die Kantone aufgrund der Flexibilisierung des Dienstleistungsmodells bedeutend mehr Dienstverschiebungsgesuche bearbeiten müssten und die Gefahr bestehe, dass künftig WK-Dienstleistungen mit EO-Entschädigung „gekauft“ werden.

VD beantragt die starre Altersgrenze für die Militärdienstpflicht zu öffnen. Ziel müsse es sein, dass nur die Leistung aller Dienstage zur Entlassung aus der Armee führten.

Die FDP fordert die Prüfung neuer Dienstleistungsmodelle im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht, die die geänderten Rahmenbedingungen in Bildung, Wirtschaft und Gesellschaft besser berücksichtigen. Ebenso müsse die Einteilung der zukünftigen Rekruten verbessert werden, damit die Armee die beruflichen Kapazitäten und Kompetenzen der Stellungspflichtigen besser nutze und so eine Win-Win-Situation schaffe.

Die FDP fordert eine bessere Anerkennung der militärischen Ausbildung in der Gesellschaft. Die FDP fordert eine Verbesserung der Gleichheit zwischen Tauglichen und Untauglichen in dem die Tauglichkeitsanforderungen so angepasst werden, dass jeder Militärdienst leisten könne.

Aus der Sicht der GLP löst die Verkürzung der WK-Dauer die Probleme des WK-Modells nicht. Das Durchdienermodell sei besser mit den beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen und einer allgemeinen Dienstpflicht kompatibel als das WK-Modell. Die GLP schlägt deshalb vor, dass im Bereich des Militärdienstes zu einem Durchdienermodell übergegangen wird. Die detaillierte Ausgestaltung eines solchen Modells bleibe zu diskutieren. Unter der Annahme, dass in der Zukunft mit einer jährlichen Rekrutierung von 15'000 bis 20'000 Personen zu rechnen sei, ergebe sich je nach Ausgestaltung des Modells ein Armeebestand von rund 45'000 bis 60'000 Soldaten, die in relativ kurzer Zeit mobilisiert werden können. Dieser Bestand ist aus der Sicht der GLP ausreichend, um vor dem Hintergrund der heutigen Bedrohungslage die Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten. Des Weiteren wären viel mehr Soldaten rasch einsatzbereit als heute und ein Durchdienermodell wäre insbesondere hinsichtlich der Ausbildung, der Materialbeschaffung und logistischen Ausgaben effizienter und kostengünstiger. Eine Durchdienerarmee, in der wie heute vorwiegend Milizkader und nicht Berufsleute zum Einsatz kämen, ist aus der Sicht der GLP mit dem Milizprinzip vereinbar. Das Milizprinzip besage lediglich, dass die Schweiz kein sogenannt stehendes Heer oder eine Berufsarmee habe. Das Milizprinzip impliziere jedoch nicht automatisch ein WK-Modell.

Die SP begrüsst die im WEA-Bericht vorgeschlagene Flexibilisierung der Dienstleistungsmodelle für Mannschaft und Unteroffiziere.

Die PL verlangt, dass das Potential der Miliz und deren Vorteile klar aufgezeigt werden. Grundsätzlich müssten die Milizressourcen optimal genutzt werden und eine Wehrdienstleistung soll über die Pflicht hinaus auf freiwilliger Basis bis zum 65. Altersjahr ermöglicht werden.

Für PM wäre, da der AdA ohnehin während 12 Jahren nach vollendeter RS militärdienstpflichtig ist, aus Wehrgerechtigkeitsgründen die Formulierung angebracht: „Der Wehrmann verbleibt mindestens neun Jahre oder bis zur Erfüllung von sechs Wiederholungskursen (d. h. max. 12 Jahre) in einer Formation der Armee eingeteilt.“ Die Höchstgrenze der gesetzlichen Ausbildungsdienstpflicht soll für die Mannschaft von 330 auf 280 Tage reduziert werden. Ein Belassen auf 330 Tagen wäre jedoch sinnvoll, da dies den AdA im Normalfall nicht betrifft, jedoch im Bedarfsfall eine höhere Beweglichkeit erlaubt. In der Verordnung des BR soll die Ausbildungsdienstpflicht für den AdA im Normalfall von heute 260 auf 225 Dienstage reduziert werden. Während heute die Grenze voll ausgeschöpft wird, ergeben sich neu 20 Rest-dienstage, die für individuelle Kurse, Materialfassungen und für Verlängerung der Wiederholungskurse etc. zur Verfügung stünden. Das Gros der AdA dürfte jedoch kaum davon betroffen sein. Somit stellt sich die Frage, ob die Absolvierung von 225 Tagen eine Pflicht

darstellt. Dies würde für das Gros der Mannschaft zu einem zusätzlichen Wiederholungskurse führen; oder sollen diese Tage „geschenkt“ werden (Wehrgerechtigkeit)?

Der SFwV begrüsst die Flexibilisierung des Eintrittsalters in die Rekrutenschule. Mit diesem Angebot dürften sich eine Vielzahl von Problemen in der Koordination von Studium und Berufsausbildung mit dem Militärdienst erübrigen. Da die Ausbildungszeit verlängert wird, steht der SFwV der Erhöhung der Dienstage für Kader durchwegs positiv gegenüber. Der SFwV stellt erfreut fest, dass seine Eingabe, die Dienstage der höh Uof in Stäben den Offizieren anzupassen, ins Dienstleistungsmodell für Kader eingeflossen ist.

Die SOG und der SUOV fordern eine Stärkung der Miliz und eine Garantie für den Zugang zu allen Funktionen und Dienstgraden.

Für die SOG sollte für Angehörige der Armee im Reservestatut ein „elektronisches Gefäss“ beibehalten werden. Die Einteilungsdauer sollte nach oben offen sein, mit dem Prinzip, dass alle erforderlichen Dienstage abgeleistet werden müssen, um aus der Armee entlassen zu werden.

Das CRDC weist auf die Gefahr hin, dass mit der Reduktion der Verbände es für Milizoffiziere in Konkurrenz zu den Berufsoffizieren immer schwieriger werde, Schlüsselpositionen zu besetzen (Kp Kdt, Bat Kdt, Unterstabschef, Stabschef). Hier müssten echte Präventionsmassnahmen erfolgen.

Für das FFD und 93 Einzelpersonen führt die Reduktion der Dienstzeit auf wenige Jahre dazu, dass die Armee nur noch aus jungen Bürgern bestehe. Der Armee fehle so wichtige Lebenserfahrung. Besonders für subsidiäre Einsätze wären jedoch Lebenserfahrung und Abgeklärtheit wichtig. Auch der Kontakt der Familie mit dem dienstleistenden Vater entfalle. Damit entferne sich die Armee (weiter) von der Bevölkerung.

Für die GGStOf erweckt der Satz „Die Führung und Administration und damit auch die Vorbereitung und Durchführung von Dienstleistungen werden dadurch für die Milizkommandanten vereinfacht.“ den falschen Eindruck, dass es Berufskommandanten Stufe Kp oder Bat gäbe. Der angestrebte max. Sollbestand der Trp Kö werde hingegen die Aufgaben aller Kommandanten vereinfachen.

Die JSVP fordert den Erhalt und die Stärkung der heutigen Wehrpflicht-Armee sowie eine öffentliche Diskussion über die Einführung der Wehr- oder Dienstpflicht auch für Frauen. Es gebe keine stichhaltigen Gründe, weshalb eine Frauendienst- oder Wehrpflicht nicht eingeführt werden könne. Alleine aus Gleichstellungsgründen sei die heutige Situation unhaltbar. Durch gleiche Rechte verpflichten sich die Frauen auch, dieselben Pflichten zu übernehmen. Ein Blick ins Ausland zeige, dass eine Frauen-Wehrpflicht durchaus umsetzbar sei. Die Wehrpflicht dürfe die jungen Bürgerinnen und Bürger aber nicht „aus Prinzip“ belasten, die Wehrpflicht müsse sich immer durch ein Sicherheitsbedürfnis begründen, welches nur mit der Wehrpflicht gestillt werden könne.

Aus Sicht der JSVP ist eine weitere Verkürzung der Dienstzeit nicht notwendig. Bereits heute betrage mehr als die Hälfte der Dienstzeit aus der Rekrutenschule. Werde der Anteil der Dienstzeit, in welcher ein Verband effektiv Sicherheit generieren könne, weiter verkürzt, sinke die Effizienz des Gesamtsystems. Die Armee verlöre das eben erst teuer vermittelte Wissen komplett. Die JSVP erachtet es als effizienter, wenn die Dienstzeit flexibler (und autonomer) gestaltet werden könnte. Ein Soldat sollte selbst nach der Leistung all seiner Dienstage freiwillig in seiner bisherigen Funktion weiter Dienst leisten dürfen. Somit könnte die Armee wertvolles Wissen weiter nutzen und die Armee würde die verschiedenen Altersgruppen besser abdecken. Daraus resultiert, dank der grösseren Erfahrung älterer AdA, ein Mehrwert.

Transfair begrüsst Flexibilität bei der Einteilung der Dienstleistungspflicht sowie die neunjährige Einteilung für Mannschafts- und Unteroffiziersgrade. Damit werde den Bedürfnissen der Angehörigen der Armee besser Rechnung getragen. Dadurch dürfe auch mit einer höheren Akzeptanz der Armeedienstpflicht gerechnet werden.

Für eine Einzelperson wird sich die Reduktion der Dienstzeit auf wenige Jahre verhängnisvoll auswirken. Sie führe dazu, dass sich die Armee nur noch aus den jüngsten erwachsenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zusammensetze. Dadurch verliere sich die Vernetzung zwischen Armee und Zivilgesellschaft noch mehr. Wenn die Kinder ihren Vater nicht mehr als militärdienstleistend erlebten, würden sie auch den natürlichen Bezug zur Institution Armee verlieren. Ebenso wird der Armee ein wichtiger Wert - eine gesunde Portion Lebenserfahrung - welche zur Erledigung des Auftrages äusserst wertvoll sei, entzogen. Schlussendlich sei zu bedenken, dass sich gewisse Spezialdienste, welche eine akademische Ausbildung erforderten, immer weniger rekrutieren liessen, wenn ihr Jahrgang bei Erreichen der notwendigen Voraussetzungen bereits nicht mehr dienstpflichtig sei.

Aus Sicht einer Einzelperson findet keine echte Entlastung der Angehörigen der Armee statt. Eine solche wäre möglich durch eine Ausdehnung des Dienalters wieder auf 55 und 65, sowie mit der Einführung von Kurzkursen über das Wochenende, in Analogie der früher stattgefundenen Divisionsmeisterschaften.

Durchdiener

Für die SP erhöhen Durchdiener-Dienstmodelle die Vereinbarkeit der Armee mit den Anforderungen der Wirtschaft und Gesellschaft und erleichtern die Rekrutierung von dringend benötigten Zeitsoldaten und Zeitoffizieren nicht zuletzt auch für Einsätze in der Friedensförderung. Für die SP ist die Erhöhung des Anteils von Durchdienern solange erwünscht, als die Schweiz an der Wehrpflicht festhält.

Für VD sind Überlegungen zur Erhöhung des Durchdieneranteils nicht angezeigt, da der geringe Bedarf an Einsätzen keine gerechtfertigte Beschäftigung zulasse.

Für die AWM und PL darf der Durchdieneranteil auf keinen Fall weiter erhöht werden.

Für PM ist der Anteil der Durchdiener von 15% tendenziell zu hoch. Da beim Durchdienen sehr viele geeignete Kaderanwärter verloren gehen, sollte der Prozentsatz mittelfristig herabgesetzt werden. Der Anteil Durchdiener ist auf das Notwendige zu beschränken.

Der SFwV stellt zufrieden fest, dass das Durchdienermodell zwar ausgebaut, jedoch auf 15 Prozent des Armeebestandes begrenzt werden soll. Somit kann einerseits die hohe Verfügbarkeit von Milizformationen mit erhöhter Bereitschaft sichergestellt werden, andererseits bleibt der Milizcharakter der Schweizer Armee gewahrt.

Die SOG findet es erfreulich, dass von einer Erhöhung des Durchdieneranteils Abstand genommen werde. Der geringe Bedarf an Einsätzen, lasse keine sinnvolle Beschäftigung für Durchdiener erkennen.

4.8 Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee

Immobilien

ZH erachtet den Verzicht auf die Kampfinfrastruktur und die Verminderung der Ausbildungsinfrastruktur als angebracht.

Für sieben Kantone (ZH, BE, SZ, GL, ZG, VD, JU) muss der Abbau der Infrastruktur auch den volkswirtschaftlichen Auswirkungen auf die jeweilige Region Rechnung tragen. Eine abschliessende Stellungnahme sei jedoch erst möglich, wenn das Stationierungskonzept vorliege.

Siebzehn Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, BL, SH, AR, SG, TG, VS, NE) und die RK MZF erwarten ausdrücklich eine frühzeitige Einbindung und eine gebührende Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung zum für die Kantone bedeutenden Stationierungskonzept und dessen Umsetzung.

AI erwartet, dass insbesondere die bestehende Ausbildungsinfrastruktur in den umliegenden Kantonen sowie das Rekrutierungszentrum Mels beibehalten werden und weist dabei aus-

drücklich auf die unbestritten hohe militärfreundliche Haltung der Ostschweizer Bevölkerung hin.

Für AG hat das Stationierungskonzept eine sehr hohe politische und volkswirtschaftliche Bedeutung. Der Erhalt der bestehenden Waffenplätze und Betriebe der Armee im Kanton sei deshalb von zentraler Bedeutung. AG wünscht deshalb, dass das bisherige gute Miteinander bei einer allfälligen Redimensionierung der militärischen Infrastrukturen angemessen berücksichtigt werde, bestehende Verträge eingehalten würden und die Umsetzungsfristen so gewählt werden, dass die betroffene Region bzw. Gemeinde eine entsprechende Umnutzungsplanung eines Areals in realistischen Zeitverhältnissen umsetzen könne.

Für VD darf die Budgetkürzung nicht alleine das Standortkonzept bestimmen. Es müssten auch Immobilienreserven und die Handlungsfreiheit der Armee berücksichtigt, sowie eine Übernutzung verhindert werden. Ebenso wären die Möglichkeiten einer kombinierten zivilen und militärischen Nutzung von Objekten zu prüfen. VD erwartet, dass die verbleibenden Immobilien nach modernen Praktiken verwaltet werden. VD schlägt eine Mittelverteilung von 65 Prozent für Betriebsausgaben und 35 Prozent für Investitionen vor.

ZH erwartet, Standort mindestens einer Brigade zu bleiben sowie den Erhalt des Rekrutierungszentrums Rüti als auch des kantonalen Waffenplatzes Reppischtal. Betreffend den Flugplatz Dübendorf wird auf das Schreiben vom 3. Juli 2013 betreffend Innovationspark Zürich verwiesen. Für AR ist es wichtig, den Standort der BUSA in Herisau beizubehalten. SG geht davon aus, dass die Territorialregion 4 sowie die wesentlichen Kommandi und Standorte der Armee dem Kanton erhalten bleiben.

JU begrüsst die Reduktion der Ausgaben im Bereich der Immobilieninfrastruktur. Das neue Stationierungskonzept müsse auch die Auswirkungen einer Übernutzung von Standorten berücksichtigen.

Die BDP erwartet, dass die betroffenen Kantone und Gemeinden sowie die hierfür zuständigen Behörden und Personen frühzeitig über das für sie relevante Stationierungskonzept orientiert werden.

Die CVP erachtet es als sinnvoll an, wenn das Stationierungskonzept zusammen mit der Botschaft präsentiert würde. Das Stationierungskonzept solle dabei nicht primär aus ökonomischen Überlegungen und aus Sicht einer Verteillogistik entwickelt werden, sondern vielmehr auch die strategischen Bedürfnisse beachten.

Die FDP erachtet Einschnitte in der Infrastruktur für unumgänglich, um ein Ausgabengleichgewicht herzustellen. Eine Zentralisierung der Infrastrukturen müsse daher angestrebt werden.

Die GLP fordert, dass die nicht mehr benötigten Armeeimmobilien, die in Zentren oder deren Umland liegen, in Absprache mit den betroffenen Kantonen und Gemeinden und im Einklang mit den raumplanerischen Grundsätzen weiter genutzt werden.

Für die SP ist die starke Reduktion der Standorte richtig. Die Anzahl Waffen-, Übungs- und Schiessplätze der Schweizer Armee könne aufgrund der vorgesehenen Bestandessenkung und dem neuem RS-Rhythmus auf höchstens einen Drittel gesenkt werden. Werden Gebäude und Flächen frei, sollen sie wenn möglich an die Kantone oder Gemeinden übergehen. Haben diese keinen Bedarf, sollen sie unter keinen Umständen an Private verkauft, sondern allein im Baurecht – namentlich für kostengünstigen Wohnungsbau – abgegeben werden. Die SP hält die Erhöhung des Investitionsanteils auf 40 Prozent für nicht plausibel. Aus Sicht der SP ist es nicht plausibel, in einer modernen, stark verkleinerten und an neuen sicherheitspolitischen Anforderungen ausgerichteten Armee an einem Investitionsanteil von 40 Prozent festzuhalten. Mit dem weitgehenden Verzicht auf mechanisierte Truppen und damit auf Kampfpanzer und schwere Artillerie sowie mit modernen Strategien wie Teilen und Zusammenlegen von Rüstungsgütern kann die Armee ständig modernisiert und dennoch deren Investitionsanteils deutlich unter 40% gesenkt werden.

Die AUNS fordert, dass das Standortkonzept und dessen mögliche Auswirkungen insbesondere auf die Rand- und Bergregionen ausgewiesen wird (Anzahl Waffenplätze, Flugplätze

und Arbeitsplätze). Die zurzeit nicht benötigte Armeeinfrastruktur sei stillzulegen, ohne Stillstandsschäden zu erhalten, jedoch nicht zurückzubauen.

Die AWM wehrt sich gegen einen rein finanziell bedingten Abbau der Armeeinfrastrukturen. Bestehende Kampf-, Führungs-, Logistik- und Schutzbauten, die der Armee als Basis für ihre Einsätze dienen, dürfen nicht aus rein pekuniären Überlegungen kurzfristig aufgegeben resp. vernichtet werden. Die bestehenden Armeeinfrastrukturen sind weiter so zu unterhalten, dass sie keinen Schaden nehmen und – allenfalls auch für geänderte Nutzungen – der Armee weiterhin zur Verfügung stehen. Für die AWM und PL darf bei den Ausbildungsplätzen grundsätzlich kein Abbau erfolgen, da die Rekrutenzahlen ja nicht ändern und der Zweijahres-Start sogar mehr parallele Ausbildungsmöglichkeiten erfordere. Der Abbau der Ausbildungsinfrastruktur dürfe nicht auf Kosten der Ausbildungseffizienz und -qualität gehen. Präzise Stellungnahmen seien erst möglich, wenn das Stationierungskonzept vorliege.

Für die GSoA werden die Kosten der Armee nur gesenkt, wenn die Zahl der jährlich Einrückenden gesenkt wird.

PL wehrt sich gegen einen rein finanziell bedingten Abbau der Armeeinfrastrukturen. Bestehende Kampf-, Führungs-, Logistik- und Schutzbauten, die der Armee als Basis für ihre Einsätze dienen und über Jahrzehnte hinweg aufgebaut und perfektioniert wurden, dürften nicht aus rein pekuniären Überlegungen kurzfristig aufgegeben resp. vernichtet werden. Dies gefährde nicht nur die Einsatzfähigkeit der Armee, sondern ergebe in den betroffenen Regionen volkswirtschaftliche Nachteile. Die bestehenden Armeeinfrastrukturen seien weiter so zu unterhalten, dass sie keinen Schaden nehmen und – allenfalls auch für geänderte Nutzungen – der Armee weiterhin zur Verfügung stehen würden.

PM bezweifelt, dass auf bis zu einem Dutzend Waffenplätze verzichtet werden könne. Um konkrete Aussagen machen zu können, müsse das sogenannte Stationierungskonzept vorliegen.

Die SOG und der SUOF fordern ein Stationierungskonzept, das prioritär auf dem tatsächlichen Bedarf basiere und nicht auf parteispezifischen oder politischen Interessen. Das Stationierungskonzept muss sich für die SOG primär an den militärischen Bedürfnissen (Ausbildung und Bereitschaft) und nicht vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten oder regionalpolitischen Wünschen ausrichten. Es sei wichtig, dass das Dienstleistungs- und Ausbildungsmodell sowie die Ausbildungs- und Bereitschaftsinfrastruktur in ausreichender Quantität und Qualität sichergestellt seien. Die Handlungsfreiheit dürfe nicht übermässig eingeschränkt und die notwendige Reservehaltung nicht verunmöglicht werden. Es seien vermehrt zivile-militärische Dualnutzungen zu suchen.

Die SOG fordert eine Finanzierung, die mindestens ein Verhältnis von 65 Prozent Betriebs- zu 35 Prozent Investitionskostenanteil ermöglicht.

Die OGGR bittet, der Bedeutung Graubündens als WEF-, Infanterie- und Panzerstandort sowie als Trainingsraum für die Schweizer Luftwaffe Sorge zu tragen sowie dies bei der Standortevaluation zu berücksichtigen und Graubünden dieses Mal von Schnitten zu verschonen.

Der SVMLT fordert eine funktionsfähige Logistik (LBA) mit erneut dezentralisierten Logistikzentren analog Armee 95.

Für transfair ist äusserst schwierig, zum Abbau des Immobilienbestandes, bei dem mit Auswirkungen auf dort beschäftigte Mitarbeitende gerechnet werden muss, Stellung zu nehmen, da das VBS im Vorfeld dieser Stellungnahme leider nicht in der Lage gewesen sei, diese Auswirkungen, sowohl bezüglich eines Mengengerüsts wie auch bezüglich der für betroffene Mitarbeitende möglichen Alternativen, zu beziffern. Transfair erwartet von Seiten VBS, dass die Sozialpartner, sobald sich das Stationierungskonzept konkretisiert, über die zu erwartenden Auswirkungen informiert sowie, sofern nötig, Verhandlungen über deren Abfederung angesetzt werden.

Ausrüstung

VD verlangt bei einer nicht vollständigen, flächendeckenden Ausrüstung aller Verbände klare Aussagen dazu, was zur absoluten Minimalausrüstung gehört (in der Ausbildung, im Einsatz, bezogen auf die einzelnen Funktionen).

AI erwartet, dass den Angehörigen der Armee modernes und vollständiges Material zur Verfügung gestellt wird. Die Grossen Verbände müssten auch als Ganzes üben können. Schliesslich sollten auch in AI dienstleistende Truppen präsent sein.

Die SP unterstützt die im WEA-Bericht vorgeschlagene Duldung vorübergehender Ausrüstungslücken mit dem vorgetragenen Argument, dass so flexibler auf neue technologische Entwicklungen reagiert werden könne.

Die AWM und PL verlangen, dass Ausrüstung und Bewaffnung der Armee auf die Bedrohungsbeurteilung, dem daraus resultierenden Leistungsprofil und die Bereitschaft ausgerichtet werden. Eine volle Ausrüstung der ganzen Armee sei anzustreben.

Die LKMD fordert vollständig ausgerüstete Verbände, welche eine bestmögliche Ausbildung und einen raschen Einsatz gewährleisten.

Für PM dürfen bei den ohnehin schwach dotierten Formationen, die die Verteidigungskompetenz sicherstellen sollten, die Mittel nicht noch zusätzlich auf die Bedürfnisse der Ausbildung reduziert werden. Grosssysteme dürfen nicht nur auf Grund hoher Betriebskosten ausser Dienst gestellt werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Betriebskosten für neue, moderne Wehrtechnik-Systeme noch grösser sind als diejenigen der abgelösten Systeme. Für die Liquidation eines Rüstungsobjektes sind immer auch dessen Nutzungsdauer, Nutzungswert und insbesondere auch die Nachfolgebeschaffung zu berücksichtigen.

Die SOG begrüsst, dass die Vollausrüstung angestrebt wird. Beschaffung von Ausrüstung und Rüstungsmaterial für den Erhalt der Verteidigungskompetenz müsse Priorität haben. Die Konsequenzen einer allfälligen Senkung des Technologieniveaus bei unzureichender Bereitstellung von finanziellen Ressourcen müssen klar und deutlich aufgezeigt werden. So müssen Bundesrat und Parlament die Verantwortung für ihre Entscheide übernehmen. Es müsse klar definiert werden, was zu einer minimalen Vollausrüstung notwendig sei.

Der SUOV verlangt vollständig ausgerüstete Verbände, welche eine bestmögliche Ausbildung und einen raschen Einsatz gewährleisten.

Für den EVU ist es nicht akzeptabel, dass trotz Weiterentwicklung auch in Zukunft nicht alle Einheiten vollständig ausgerüstet werden sollen. Dies müsse ab 2016 anders sein.

Die GG verlangt eine vollständige Ausrüstung der ganzen Armee und zur Erhöhung der Sicherheit eine Dezentralisierung der Logistik.

Die Junge SVP begrüsst, dass durch die WEA die Armee wieder besser ausgerüstet und modernisiert werden soll. Die JSVP verlangt eine voll (komplett und adäquat) ausgerüstete Armee. Eine Nicht-Ausrüstung von Verbänden führe dazu, dass diese im Ernstfall nicht einsatzfähig seien. Sie hätten damit keine Daseinsberechtigung. Sämtliche Verbände müssten im Ernstfall nicht nur aufgeboten, sondern auch eingesetzt werden können.

Der SVMLT fordert eine unverzügliche, 100-prozentige Ausrüstung aller Verbände und Truppenkörper inklusive der Schulen.

Ausserdienststellung

VD unterstützt die Ausserdienststellung von Material, dessen militärischer Restnutzen keinen weiteren Unterhalt rechtfertigt. Soweit nötig seien aber rechtzeitig, moderne, am Bedarf der Sicherheit der Schweiz ausgerichtete Ersatzlösungen zu beschaffen. JU unterstützt die Ausserdienststellungen.

Die GLP fordert, Systeme, die in einem Ernstfall in der demographisch immer dichter besiedelten Schweiz und aufgrund von gesetzlichen Einschränkungen (Verbot der Kanisterniti-

on) nicht mehr optimal eingesetzt werden könnten, bereits vor Ablauf ihrer Lebensdauer, ausser Dienst zu stellen seien.

Die SP unterstützt die im WEA-Bericht vorgeschlagene rasche Ausserdienststellung veralteter Systeme. Darüber hinaus fordert die SP namentlich im Bereich der mechanisierten Truppen (Panzer, Artillerie) zusätzliche vollständige Ausserdienststellungen, die sicherheitspolitisch heute ebenso überholt seien, so namentlich der 12-cm-Festungsminenwerfer und die 15,5-cm-Festungskanone Bison, aber auch die veraltete 35-mm-Niedrigfliegerabwehr. Die beschriebene Abrüstung soll dabei nicht allein die erwähnten Grosswaffen erfassen, sondern auch die dahinter stehenden, oft noch deutlich kostspieligeren Systeme zur Elektronischen Kriegsführung (INTAFF, IFASS, C4I- und ISTAR-Systeme sowie das völlig überlappende Konzept der Network Enabled Operations (NEO)).

Die AWM und PL verlangen auf die Ausserdienststellung einsatztauglicher Rüstungsgüter zu verzichten, solange sich der Betrieb noch rechtfertigt und die Frage der Ersatzbeschaffung nicht geklärt sei. Ausserdienststellungen dürften nicht nur auf finanziellen Überlegungen basieren.

PM begrüsst, dass auch die Ausserdienststellung von Rüstungsgütern aus ehemaligen Rüstungsprogrammen (RP) und grossen Bauten inskünftig dem Parlament vorgelegt werden muss.

Für die SOG sind aufgrund der langen Aufbau- und Ausbildungszeiten die Projekte zur Ablösung von Material frühzeitig und unterbrochslos einzuleiten.

Die SOG und der SUOV fordern einen Stopp bei Ausserdienststellungen von Waffensystemen oder ähnlichen Bereichen, oder zumindest die sofortige Einleitung einer Ersatzbeschaffung, weil künftig keine neuen Fähigkeitslücken geschaffen werden dürfen, welche danach aus verschiedenen Gründen nicht rasch genug geschlossen werden können.

Helvetisierungen sind aus Sicht der SOG konsequent zu vermeiden.

Für das FFD und 93 Einzelpersonen ist es gegenüber unseren Soldaten und Kadern unverantwortlich, dass z.B. gepanzerte Fahrzeuge vernichtet werden, solange die Truppe nicht vollständig motorisiert werden kann.

Für die JSVP ist es unerlässlich, dass die Schweizer Armee in einigen Bereichen stark modernisiert werden muss (besonders im Bereich der elektronischen Kriegsführung). Spätestens wenn alte Systeme ausrangiert werden, müssten diese mit einem neuen (wenn möglich wirkungsvolleren und effizienteren) System ersetzt werden. Die JSVP fordert den Bundesrat und die Armeeführung dazu auf, alte Systeme, welche ausrangiert werden, zwingend durch neue (schlagkräftigere) Systeme zu ersetzen und diese Abläufe aufeinander abzustimmen. Ein altes System darf daher erst ausser Dienst gestellt werden, wenn das neue System eingeführt wurde und als einsatzfähig gilt.

Swissmem ist der Auffassung, dass Ausserdienststellungen von Rüstungsmaterial infolge wirtschaftlicher Überlegungen notwendig seien. Swissmem schlägt aber vor, das Militärgesetz um einen Artikel zu erweitern, welcher klar festlegt, dass eine Ausserdienststellung nur möglich ist, wenn der Beschaffungsprozess des zu ersetzenden Systems eingeleitet sei und die Einführung desselben (inkl. Schulung und Logistik) absehbar sei.

Schwere Waffen

Für VD ist unverständlich, warum die Artillerie derart im Zentrum stehe, da ähnliche Feststellungen für alle schweren und komplexen Mittel gelten würden. Es müssten, ausgehend von der gefährlichsten Bedrohung, Mittel beschafft werden, die zumindest das Training des eines integralen Systems aller Dimensionen (Luft, Boden Cyberspace etc.) ermöglichen.

Für PM ist die Ausmusterung der Artillerie aufgrund möglicher Kollateralschäden weit verfehlt. Grundsätzlich schoss und schiesse die Artillerie nur auf Feindziele.

Die SOG fordert eine Artillerie, bei der als komplexestem System des Heeres mit einem höheren Offiziers- und Spezialistenanteil als bei anderen Truppengattungen besonders darauf

zu achten sei, dass die kritische Grösse nicht unterschritten werde, um den Kompetenzerhalt im Milizsystem aufrechtzuerhalten (savoir-faire). Die Thematik der schweren Waffen, die es auch in Zukunft auf dem Gefechtsfeld benötige, müsse zudem breiter als nur über die Artillerie behandelt werden (Luft, Boden, Cyber).

Für die VSWW wird eine Armee immer das weitreichende, präzise und schwere Feuer der Artillerie benötigen. Das bestehende System dürfe daher erst aufgegeben werden, wenn das neue eingeführt werde.

Die JSVP fordert, dass die zu ersetzenden schweren Waffensysteme nach Ablauf ihrer Lebensdauer zwingend durch moderne, schlagkräftige Waffensysteme ersetzt werden. Weigert sich die Politik dazu, müsste die Verfassung geändert werden, ansonsten ist ein Nicht-Ersatz aus Sicht der JSVP ein Verstoß gegen die Bundesverfassung, weil die Armee ohne schwere Waffen ihren Auftrag der Landesverteidigung ohne Zweifel nicht mehr erfüllen könnte. Sollte deren Einsatz in Zukunft nötig werden, könnte man die nötigen Systeme nicht einfach „per Mausklick“ beschaffen und einsatzfähig machen.

Milizpersonal

Für VD ist die Deckung des Nachwuchsbedarfs an Kader kein rein mathematisches Problem, sondern vor allem eine Frage der Vereinbarkeit der militärischen Karriere mit dem zivilen Leben und einem ausreichenden Anreizsystem zum Weitermachen. In dieser Hinsicht ist am bisherigen Festzuhalten und dies grosszügig auszubauen. Die Weisungen zur Weiterausbildung müssen zudem individuelle Lösungen zulassen und die Kompetenzen an die Grossen Verbände delegieren.

Für die SOG steht die Sicherstellung des Kadernachwuchses im Zentrum, namentlich die Beantwortung der Frage „Können künftig Soll und Ist in Einklang gebracht werden?“. In der WEA werde diese Frage unzureichend mit einem „Ja“ beantwortet. Der Nachweis aufgrund detaillierter Angaben werde nicht erbracht. Aus Sicht der SOG und des SUOV müssen ausreichende positive Anreize für die Weiterausbildung der Miliz erhalten oder neu geschaffen werden. Dazu gehörten unter anderem vernünftig lang bzw. kurz dauernde Weiterbildungslehrgänge, die Rücksicht auf zivil vorhandenes oder erworbenes Wissen sowie auf die ausgewiesene Leistungsfähigkeit der Miliz nehmen. Das im Zusammenhang mit der WEA angedachte „Bildungskonto“ sei ein wesentliches Element in diesem Anreizsystem und dürfe nicht kurzfristigen Kostenüberlegungen oder einer unnötig überadministrierten Umsetzungslösung der „Zentrale“ in Bern zum Opfer fallen. Diesbezüglich ist für die SOG entscheidend, dass die Kantone erster Ansprechpartner für das Milizpersonal blieben. Zentral sei zudem, dass die Quote der Ausexerzierten nicht sinke, sondern eher noch durch eine „bedingte Tauglichkeit“ für bestimmte Funktionen gesteigert werden könnte, damit wir nicht in Argumentationsnotstand hinsichtlich der Wehrgerechtigkeit geraten.

Für das FFD und 93 Einzelpersonen ist nicht erkennbar, wie die Armee "milizfreundlicher" werden solle. Es fehle ein eigentliches "Miliz-Konzept". Dabei sei der Fokus auf die Kader zu richten, denn diese sind für den Charakter einer Milizarmee entscheidend.

Berufspersonal

Für die SP wird der notorische Kademangel im vorliegenden Bericht zur WEA zu wenig reflektiert. Der Anteil von Zeitmilitär muss klar erhöht werden. Dies gelingt nur, wenn attraktive Ausbildungsmöglichkeiten angeboten und der spätere Übertritt in den zivilen Arbeitsmarkt gewährleistet wird. Berufsmilitär neigt, da es lebenslang dient, stärker dazu, sich von den Werten und Anforderungen der zivilen Gesellschaft zu entfernen. Aus Sicht der SP ist deshalb der Anteil von Berufsmilitär zugunsten von Zeitmilitär zu senken. Zeitmilitär stärkt wie die Miliz den Bürgersinn, ohne deren Nachteile (fehlende Professionalität) zu teilen.

PM begrüsst den vermehrten und unmittelbaren Einsatz der Instrukturen grundsätzlich. Der Einsatz der Zeitmilitärs habe sich nur beschränkt bewährt und könne stark reduziert werden. Es sei aber auch in Zukunft erforderlich, dass ein gewisser Teil des militärischen Berufspersonals in der Militärverwaltung eingesetzt werde. Die Wechselwirkung dürfe nicht unterschätzt werden.

Die SOG fordert, aufgrund der Schwierigkeiten der Stellenbesetzungen bei den Berufsoffizieren und -unteroffizieren die vermehrte Besetzung einzelner Stellen durch entsprechend ausgebildetes oder befähigtes sowie qualifiziertes Milizpersonal (temporär oder Teilzeit) in Betracht zu ziehen (analog Reservistensystem der Bundeswehr), damit genügend Berufspersonal für die „Ausbildungsfront“ gestellt werden kann. Ebenso sei der verstärkte Einbezug der Miliz in die Armeestabteile zu nutzen. Für die Projektentwicklung seien dringend mehr Kapazitäten bereitzustellen, damit der Nachholbedarf bei der Rüstungsbeschaffung in vernünftiger Frist abgearbeitet werden könne (deutlich weniger als die suggerierten 20 Jahre, das heisst die Frist wird mindestens halbiert). Hingegen deute die Dichte der Weisungen darauf hin, dass in verschiedenen administrativen Verwaltungsbereichen noch ein erhebliches Stellenabbaupotenzial bestehe, welches noch nicht ausgeschöpft worden sei bzw. bisher bei jedem Reformschritt nicht analog dem Armeebestand reduziert worden sei. Die SOG fordert eine Überprüfung der Anzahl Verwaltungsstellen und deren Nutzen für das effiziente Funktionieren der militärischen Bereiche. Schliesslich müsse für das Berufspersonal ein Konzept für eine höhere berufliche Mobilität ausserhalb der Armee und innerhalb der Sicherheitsarchitektur angedacht werden wie beispielsweise im Rahmen des Zivilschutzes, auch in den Kantonen.

Für die GGStOf braucht es qualifiziertes Berufspersonal, um eine erstklassige Ausbildung "an der Front" sicherzustellen. Ausgewählte Verwaltungsstellen müssten aber durch Berufsmilitärs besetzt werden können, denn es gebe zahlreiche Bereiche, die auch durch sehr engagierte Milizkader nicht abgedeckt werden könnten. Dabei gehe es nicht um einen fragwürdigen Erhalt von Verwaltungsstellen.

Für transfair ist störend, dass das VBS zu den Auswirkungen auf das militärische und zivile Berufspersonal zu keiner Auskunft über die Auswirkungen der geplanten Massnahmen in der Lage war. Dadurch wird eine Stellungnahme erschwert. Transfair erwartet, rechtzeitig über die Auswirkungen auf die einzelnen Berufskategorien informiert zu werden.

Der VdI wünscht sich, dass dem Monopolberuf des Instructors wieder vermehrt Anerkennung und Wertschätzung entgegengebracht werde.

Auswirkungen auf die Kantone

Siebzehn Kantone (BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, SG, AG, TG, VS, GE) und die RK MZF beantragen, ein Kapitel in den erläuternden Bericht aufzunehmen, das die konkreten Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee auf die Kantone ausführlich beschreibt (wirtschaftliche und strukturelle Auswirkungen, Aufgaben der kantonalen Militärverwaltungen). Drei Kantone (ZG, GR, GE) fordern zudem, die Aufgaben der Kantone ins Militärgesetz aufzunehmen und die Kantone zu verpflichten, für den Vollzug aller Aufgaben eine kantonale Militärverwaltung zu bestimmen. Drei Kantone (ZH, AI, SG) gehen davon aus, dass die Kantone weiterhin im bisherigen Rahmen die Aufgaben im Bereich der Militärverwaltung behalten. JU erachtet den erläuternden Bericht im Hinblick auf die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen als nicht sehr ausführlich. JU verlangt, dass die Kantone immer in einen Teil der Verwaltung der im Kantonsgebiet wohnenden Miliztruppen eingebunden sind.

Neun Kantone (SZ, NW, GL, FR, BL, SH, AR, TG, VS) und die RK MZF erwarten, bei den Anpassungen des Verordnungsrechts rechtzeitig miteinbezogen und zur Stellungnahme eingeladen zu werden.

4.9 Mehrleistungen bei einem Ausgabenplafond von 5 Mrd. Fr.

Siebzehn Kantone (LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AI, TG, TI, VD, VS, GE) und die RK MZF beantragen einen Ausgabenplafond von 5 Mrd. Franken, damit das Leistungsprofil aus dem Armeebericht 2010 noch erfüllt werden könne. SZ sieht dabei diesen Ausgabenplafond von 5 Mrd. Franken lediglich als Zwischenlösung und sieht als Ziel einen Plafond von 5.5 Mrd. Franken. Die finanziellen Mittel seien künftig so zu bemessen, dass die verkleinerte Armee modernes Material zur Verfügung hat, die Truppen wieder flächendeckend vollständig ausgerüstet sind und die Armee mit diversen Standorten in strukturschwa-

chen Regionen präsent bleiben kann. VD bedauert, dass die WEA vor allem finanzgesteuert statt bedrohungsgesteuert geplant wurde. Sogar der Bundesrat gebe zu, dass selbst 5 Mrd. Franken für die Aufgabenerfüllung nicht ausreichen. Die zusätzlichen 300 Mio. müssten so weit möglich für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Verteidigungskompetenz verwendet werden.

Vierzehn Kantone (UR, SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AR, SG, AG, TG, VS, GE) und die RK MZF beantragen, dass die Unterstützung der zivilen Behörden, die angesichts der sicherheitspolitischen Lage derzeit und auf absehbare Zukunft Priorität genießt, auch bei einem Ausgabeplafond von 4.7 Mrd. Fr. hinsichtlich des verfügbaren Kräfteansatzes nicht reduziert wird.

Fünfzehn Kantone (LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, SG, TG, TI, VS) und die RK MZF beantragen die Weiterentwicklung der Armee mit der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ abzustimmen und im Rahmen des neu geschaffenen Sicherheitsverbundes Schweiz (SVS) umzusetzen. Die KommABC erachtet es als wichtig an, dass sich die Armee im Zuge der Weiterentwicklung und deren Umsetzung auch aktiv in der Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ engagiere, um den ABC-Schutz der Bevölkerung zu verbessern.

Für TG sollten die festgelegten Eckwerte (Auftrag, Finanzen, Organisation) über längere Zeit stabil bleiben.

Für NW ist die Friedensförderung und –erhaltung noch vermehrt zu priorisieren.

VD verlangt Aussagen dazu, welche Auswirkungen ein höherer Ausgabenplafond auf die Bildung von Materialreserven hätte.

Die CVP erwartet, dass der Bundesrat den Beschluss des Parlaments betreffend die Motion 12.3983 umsetzt und ab 2016 mit einem Ausgabenplafond von 5 Mrd. Franken plant.

Die FDP unterstützt einen Ausgabenplafond von 5 Mrd. Franken. Die FDP erwartet, dass damit die Probleme beim Personalbestand der Berufsmilitärs und in der Logistik behoben werden.

Für die SP sind die mit einer Erhöhung des jährlichen Armeeausgabenplafond auf 5 Milliarden in Aussicht gestellten Mehrleistungen (mehr Standorte, längere Assistenzdienste, längere Lebensdauer von Rüstungsgütern und raschere Modernisierung) sicherheitspolitisch nicht relevant, da sie keinen Mehrwert an Sicherheit leisten. Die SP weist die im WEA-Bericht enthaltene Drohung in aller Form zurück, ohne Erhöhung des Armeeplafond auf 5 Milliarden gebe es keinen Ausbau der aktuellen Einsätze zur Friedensförderung im Ausland. Dieser Ausbau lässt sich bei geeigneter Schwerpunktbildung und Effizienzsteigerung auch ohne Erhöhung der Militärausgaben finanzieren. Dies ist allein Sache des politischen Willens. Das VBS hat sich dabei am Mehrheitswillen in Bundesrat und Parlament auszurichten. Für die SP ist die Forderung des VBS nach einer weiteren Erhöhung des Armeeplafond auch deshalb unverständlich, als es ihm in den letzten Jahren bei weitem nicht gelang, die bewilligten Kredite sinnvoll auszugeben (Fehlinvestitionen und Kreditreste). Wird die SP-Forderung nach einer Senkung der Armeebestände auf 50'000 Angehörige realisiert, so soll der Armeeplafond auf jährlich 3.5 Milliarden Franken festgelegt werden. Wird auf den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates zur Schaffung einer Armee von 50'000¹ Angehörigen zurückgekommen, so soll der Armeeplafond auf jährlich 4.1 Milliarden Franken festgelegt werden.

Die SVP erachtet einen Ausgabenplafond von 5.4 Mrd. Franken und einen Sollbestand von 120'000 Angehörigen der Armee für angemessen. Zwingend sei jedenfalls, wenigstens dem politischen Auftrag Folge zu leisten und ein jährliches Budget von 5 Milliarden Franken zu sprechen.

Der SGV verlangt einen Finanzrahmen „5 Milliarden“, der unter keinen Umständen unterboten werden dürfe.

¹ So der Originalwortlaut der Vernehmlassung der SP. Es sollte wohl aber 80'000 heissen.

Die AUNS und PM erwarten vom Parlament, dass es seinen Mehrheitsbeschluss bezüglich Finanzen durchsetzt, d.h. der Ausgabenplafond habe mindestens fünf Milliarden Franken (plus Teuerung) zu betragen, einschliesslich Tiger-Teilersatz (TTE). Die Nachteile eines all-fälligen Ausgabenplafond von 4,7 (mit TTE) bzw. von 4,4 Milliarden Franken (ohne TTE) seien aufzuzeigen. Die Finanzierung der Armee sei im MG grundsätzlich zu regeln. Es sei eine mehrjährige Finanzierung vorzusehen (zum Beispiel für vier Jahre), basierend auf einem einfachen Bundesbeschluss.

Für die AWM ist der von der Parlamentsmehrheit verlangte Ausgabenplafond von 5 Mrd. Franken das Minimum. Massgebende Milizverbände würden eine Erhöhung erwarten, allenfalls verbunden mit dem Mechanismus, den Plafond künftig an das Bruttoinlandprodukt zu knüpfen, beispielsweise mit einer Quote von 1 Prozent des BIP. Die Mehrleistungen bei der Erhöhung des Ausgabenplafond, wie er von National- und Ständerat deutlich verlangt wurde, sei im Bericht nur stiefmütterlich abgehandelt. Sollte der Berichtsansatz (4.7 Mrd. Fr.) entgegen den Erwartungen der AWM beibehalten werden, so müssten diese möglichen Mehrleistungen deutlicher und strukturierter dargelegt werden. Die AWM beantragt, eine Rechtsgrundlage für die mehrjährige Finanzierung der Armee, basierend auf einem einfachen Bundesbeschluss, zu schaffen.

CH fordert ein Armeebudget von mindestens 5 Mrd. Franken. Die im erläuternden Bericht aufgeführten Mehrleistungen bei einem Ausgabenplafond von 5 Mrd. Franken seien dringend zu erbringen.

Die LKMD fordert einen jährlichen Finanzrahmen von mindestens 5 Mrd. Franken, mit einer daraus resultierenden Planungssicherheit für die Armee.

Für PL ist die Summe von 5 Mrd. Franken das Minimum. Die WEA-Vorlage sei rein finanziell gesteuert und nehme nicht Rücksicht auf die wirklichen Bedürfnisse der Armee. Eine solche Methodik sei schlicht falsch und unverantwortlich. Die Flugzeugbeschaffung (Gripen) und der Erhalt der Patrouille Suisse seien ausserhalb des Budgets mit Sonderfinanzierungen zu bewerkstelligen.

Für PM kann die Vorlage zur WEA und Revision MG, sofern die Motion für einen Ausgabenplafond von fünf Milliarden Franken angenommen wird, keinesfalls Grundlage für die Zukunft unserer Armee sein. Es müsste eine revidierte, klar auf mindestens fünf Milliarden Franken ausgerichtete Botschaft / Gesetzesrevision ausgearbeitet werden. Die Angabe von konkreten Mehrleistungen oder Vergleiche von 4,7 mit fünf Milliarden Franken fehlten im erläuternden Bericht. Dadurch entstehe die Gefahr, dass bei fünf Milliarden Franken grundsätzlich alles gleich gemacht werde, wie in dieser Vorlage mit einem Kostenrahmen von 4,7 Milliarden Franken beschrieben wird - „einfach alles etwas besser“.

Der SFV und die SOG fordern eine Finanzierung von kurzfristig (2016 —2020) mindestens CHF 5 Mrd. Franken pro Jahr für die Armee und mittel- bis langfristig (ab 2020) von mindestens 1 Prozent des BIP, weil ohne die Erhöhung dieses Finanzplafond für die Verteidigung das Verhältnis von Betriebs- und Investitionskosten nicht in das betriebswirtschaftlich notwendige Gleichgewicht gebracht und die entstandenen Fähigkeits- und Ausrüstungslücken sowie die notwendige Modernisierung auf einem adäquaten Technologieniveau nicht sichergestellt werden können.

Der SFwV ist der festen Überzeugung, dass der Armee ein Budgetrahmen von jährlich mindestens fünf Milliarden Schweizer Franken zugesprochen werden muss. Im internationalen Vergleich wäre die Schweiz bei den Verteidigungsausgaben immer noch im unteren Segment angesiedelt. Damit die Armee eine seriöse Finanz- und vor allem Investitionsplanung vornehmen kann, würde der SFwV zudem begrüssen, wenn das Budget des VBS nicht jährlich neu verhandelt, sondern für die Dauer einer Legislatur festgesetzt würde.

Die SOG fordert, dass möglichst der gesamte Betrag von 300 Millionen der Stärkung und Weiterentwicklung der Verteidigungskompetenz zugeführt wird.

Für den VSWW erfordern die Armeeleistungen einen Finanzbedarf von jährlich mindestens 5 Mrd. Franken, wobei Betriebs-, Verwaltungs- und Personalkosten 3 Mrd. Franken nicht übersteigen sollten. Die seit 10 Jahren andauernde finanzielle Unterdotierung der Armee könne

nicht mehr weiter hingenommen werden. Ausgewiesene Fähigkeitslücken seien nun zu schliessen und die entsprechenden Finanzen zu sprechen. Aufgaben und Finanzen müssen miteinander verknüpft sein.

Die AA verlangt zwingend die Ausstattung der Armee mit dem minimalen Finanzrahmen von CHF 5,0 Mrd. (ja eigentlich mehr). Zwingend dabei ist, dass der darin enthaltene Betrag von jährlich CHF 300 Mio. für die Beschaffung des TTE, in einem über 10 Jahre zu äufnenden Fonds, nach dieser Periode dem VBS auch weiterhin zugestanden wird. Damit kann die grundsätzlich notwendige Beschaffung fehlenden Materials, Ausrüstung und Fahrzeuge, wenn auch sehr spät, doch noch wirksam erfolgen. Denn solches ist mit der vorliegenden Vorlage schlicht unmöglich. Dementsprechend muss die von der Armeeführung bereits ausgearbeitete WEA-Vorlage mit den Eckwerten 100'000 Angehörigen der Armee, Finanzrahmen 5.0 Mrd. Franken pro Jahr ebenfalls in die Vernehmlassung gegeben werden.

Das CP erinnert daran, dass die Armee seit Jahrzehnten enorme Anstrengungen unternahme, um sein Budget drastisch zu reduzieren. Im Bund ist das Militärdepartement das einzige Departement, dass solche Anstrengungen erreicht und sein Budget laufend atemberaubend reduziert sieht, während die Kosten in den anderen Departementen explodierten.

Für das CRDC müssen die Mittel und Aufgaben im Gleichgewicht sein. Deshalb sei ein stabiles und glaubwürdiges Budget von mindestens 5 Mrd. Franken zu fordern.

Der EVU erachtet die vorgesehenen Finanzmittel als zu klein und beantragt die Finanzmittel auf den Betrag von 5 Mrd. Franken pro Jahr exklusive TTE festzulegen. Die Finanzierung des TTE soll ab 2015 mit zusätzlichen 0.3 Mrd. Franken pro Jahr geregelt werden.

Für die GGstOf sind die ausgewiesenen 5.4 Mrd. Franken pro Jahr nach wie vor unabdingbar, um ein Gleichgewicht zwischen angestrebten Leistungen und Ressourcen zu erzielen, und die bestehenden Lücken innerhalb weniger Jahre zu schliessen. Ein Finanzierungsplafond von lediglich 4.7 Mrd. Franken sei unehrlich, zumal bekanntlich ein viel höherer Bedarf ausgewiesen sei.

Die GG verlangt ein Armeemodell, das auf einer modernen Gefahrenanalyse beruht, bestehende Schwachstellen ausmerzt und mit den derzeit diskutierten Mitteln bewerkstelligt werden kann. Die fehlende Ausrüstung müsse sonderfinanziert werden.

Für das FFD und 93 Einzelpersonen wurden die politischen Vorgaben (5 Mio. Dienstage, 100'000 AdA, CHF 4,7 Mrd.) willkürlich festgelegt und basieren auf einem politisch weichgewaschenen Sicherheitspolitischen Bericht. Die Zahlen seien weder aufeinander abgestimmt, noch folgten sie einer klaren Doktrin. Die Armee sei selbst mit CHF 5 Mrd. unterfinanziert und kann die nötigen Anschaffungen nicht tätigen. Einen solchen Zahlenbasar lehnten sie entschieden ab.

Die JSVP kann mit dem Parlamentsentscheid über das zukünftige Armeebudget gut leben, fordert jedoch ein Umdenken. Für die JSVP gilt es jedoch, zuerst den Auftrag der Armee klar zu definieren. Erst anschliessend sollte das Budget dementsprechend festgelegt werden. Heute bestehe die Praxis, zuerst das Budget festzulegen, um anschliessend zu berechnen, wie viel (oder wie wenig) Sicherheit man damit generieren kann. Das ist aus Sicht der JSVP genau der falsche Weg.

Der SSV tritt für ein jährliches VBS-Budget von mindestens 5 Mrd. Franken ein.

Der SVMLT fordert einen jährlichen Finanzrahmen von mind. 5 Mrd. Franken, mit einer daraus resultierenden Planungssicherheit für die Armee.

Swissmem unterstützt den Entscheid der Eidgenössischen Räte den Ausgabenplafond um 300 Mio. Franken zu erhöhen und auf 5 Mrd. Franken festzulegen, weil damit in erster Linie die dringend notwendige Investitionsquote angehoben werden könnte. Gemäss dem Grundsatz „Die Finanzen dürfen nicht das bestimmende Element der Sicherheitspolitik sein“, befürwortet swissmem die Argumente in den Kapiteln 9, 9.1, 9.2. und 9.3 des erläuternden Berichtes.

Der Vdl fordert mindestens 5 Mrd. Franken, denn nur damit könne das Leistungsprofil glaubwürdig erfüllt werden.

Eine Einzelperson fordert ein Minimum von 5.4 Mrd. Franken, wie es der Armeebericht 2010 als Bedarf ausweise. Mit einer Sparpolitik könne die Vernachlässigung der Staatsaufgabe Nr. 1, der Sicherheitspolitik, nicht gerechtfertigt werden.

Für eine Einzelperson ist die Plafonierung des Budgets auf 4,7 Mrd. Franken, nachdem das Parlament 5 Mrd. Franken beschlossen hat und während der letzten Jahre erkannt werden musste, dass unsere Armee infolge Ressourcenmängel immer weniger einsatzfähig sei, und die Ausbildung gelitten hatte, völlig unverständlich. Selbst 5 Mrd. Franken dürften kaum ausreichen, um die notwendigen Anschaffungen zu tätigen.

Eine Einzelperson hält eine finanzielle Planungsvorgabe für Unsinn. Die Armeefinancen seien dynamisch den Gegebenheiten anzupassen. Die Einzelperson schlägt eine Zweckbindung der Mehrwertsteuer vor und erinnert daran, dass der Bund für die Verteidigung aufzukommen habe, nicht aber für sozialistische oder imperialistische Experimente.

Ergebnis Ausgabenplafond

Wer	< 5 Mrd.	5 Mrd.	Mind. 5	> 5 Mrd.	Schweigen	Total
Kantone		17			9	26
Parteien	1	2		1	3	7
DV Gemeinde, Städte, Berggebiete					1	1
DV Wirtschaft		1			3	4
Sipol/Milpol			6		9	15
Weitere		3	3	1	16	23
Einzelpersonen		1		94	95	100
Total	1	25	9	96	45	176

4.10 Ausblick

SG ist sehr interessiert an der Mitwirkung der Armee zum Schutz kritischer Infrastrukturen. Dabei ist es für SG wichtig zu klären, wie die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen geregelt werden sollen, da die Einsatzverantwortung in Fällen der Unterstützung der zivilen Behörden eindeutig auf ziviler Seite liegen muss. Es sei weiter festzuhalten, dass eine Unterstützung durch die Armee zum Schutz der kritischen Infrastrukturen bereits jetzt schon über den Weg des Leistungsbegehrens möglich sei.

GE ist erstaunt, dass zukünftig die Bereiche Ausbildung und vor allem Logistik Gegenstand eines sensiblen Abbaus sein sollen. Eine wesentliche Reduktion der Logistikstandorte widerspreche dem Bedürfnis nach hoher Bereitschaft und Beweglichkeit.

Für die GLP ist es sinnvoller, einmalig einen grösseren Reformschritt zu wagen, als die Armee dauernd mit kleinen Schritten anzupassen. Ein langwieriger Prozess mit kleinen Schritten sei deutlich weniger effizient und mit sehr viel mehr Unsicherheiten verbunden als ein grosser Reformschritt. In diesem Sinne erwarten die GLP vom Bundesrat, dass mit der Weiterentwicklung der Armee tiefgreifende Reformen angestossen werden, welche den in absehbarer Zeit wahrscheinlichsten Bedrohungen Rechnung tragen.

Für die AWM ist Weiterentwicklung eine Daueraufgabe. Permanente „Reformitis“ sei hingegen fehl am Platz, denn eine Milizarmee verkrafte dies nicht. Konsolidierungsphasen seien dringend notwendig. Auch der Aufwuchs sei durchzuplanen und es dürften keine Präjudize geschaffen werden, welche eine dereinst vielleicht notwendige Kehrtwende verunmöglichten.

PM stimmt zu, dass sich eine Armee nicht in kurzen Abständen fundamental umorganisieren lasse. Eine zehnjährige Perspektive sei daher zweckmässig.

Swissmem rät dringend von der Absicht des Bundesrates ab, einen neuen sicherheitspolitischen Bericht in Auftrag zu geben, um Ende 2014 die Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Armee nach 2020 abzuleiten. Die nun vorliegenden Massnahmen zur Weiterentwicklung der Armee sollten jetzt umgesetzt werden. Mit dem Verzicht auf einen neuen sicherheitspolitischen Bericht werde verhindert, dass die Aussagekraft und die Stabilität der vorliegenden Massnahmen tangiert würden.

Swissmem fordert, die im Armeebericht 2010 stipulierte Erhöhung des Investitionsanteils auf 40% beizubehalten und im Armeegesetz zu verankern. Eine Verlagerung der Ausgaben (Reduktion der Betriebsausgaben hin zu Investitionsausgaben) müsse zwingend stattfinden.

5 Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen und deren Erläuterungen

GE begrüsst die Absicht, die rechtlichen Regeln in einem Erlass zusammenzufassen.

Die AUNS und PM beantragen die Aufnahme der Rechtsgrundlagen für die Finanzierung der Armee ins MG, sobald die Motion 13.3568 Müller Leo „Finanzierung der Armee“ überwiesen wurde (vergleichbar zu Artikel 6 zum Zahlungsrahmen im Landwirtschaftsgesetz), da der Ausgabenplafond für die Armee eine spezielle Regelung darstelle, die es in anderen Aufgabenbereichen nicht gebe und deshalb im Sinne einer Vereinheitlichung der mehrjährigen Finanzbeschlüsse analog anderen Aufgabenbereichen ein Zahlungsrahmen z. B. für vier Jahre festgelegt und jeweils periodisch beschlossen werden sollte.

Für die AA erfordern die in der WEA-Vorlage enthaltenen Verbesserungen in Ausbildung, Ausrüstung und Bereitschaft keine Militärgesetz-Revision, diese könnten im geplanten Zeitplan ohne Verzug angegangen werden.

5.1 Militärgesetz

Die LKMD und der EVU beantragen, die ausserdienstlichen Tätigkeiten entsprechend dem Schiesswesen in das Militärgesetz aufzunehmen.

Die AUNS und PM stimmen dem Entwurf zu, soweit im Folgenden nichts anderes vermerkt ist.

Die SOG erachtet die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung und vor allem die finanzielle Steuerung der Armee als nicht adäquat bzw. zeitgemäss. Die SOG erwartet hier noch einen deutlichen, kreativen Effort.

Die SOG weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Dienstleistungspflicht an verschiedenen Orten eine unterschiedliche Zeitdauer erwähnt werde (9, 10 und 12 Jahre). Dies sei verwirrend und müsse korrigiert werden.

Aus Sicht des SSV müsste im Gesetz eine "kann"-Formulierung aufgenommen werden, die es der Armee ermöglicht, die Ausbildung an der Waffe in ein oder zwei Diensttagen pro Jahr, neben dem Wiederholungskurs, als obligatorisch zu erklären. Diese kann die Armee selber durchführen oder dem Schweizer Schiesssportverband übertragen, der schon die Jungschützenkurse und das Obligatorische durchführt. Dies hilft die bestehenden Sicherheitsrisiken zu reduzieren und verhilft der Armee wieder zur notwendigen Glaubwürdigkeit.

Für den SVMLT ist eine funktionierende Milizarmee die Basis. Damit die essentiell wichtige Verbundenheit Armee - Bevölkerung auch für die Zukunft erhalten werden könne, sei die ausserdienstliche Tätigkeit im MG dementsprechend zu verankern. Es ist dem SVMLT seit längerem ein grosses Anliegen, dass der Stellenwert der ausserdienstlichen Tätigkeiten der militärischen Verbände und Vereine für die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung im Militärgesetz besser verankert wird (analog dem Schiesswesen), und nicht je nach Lage und ohne Aufwand grundlegend verändert oder sogar abgeschafft werden kann.

Swissmem schlägt vor, das Militärgesetz mit einem Artikel „Planungssicherheit“ zu ergänzen. Die in der Schweiz wertschöpfende (Sicherheits)-Industrie brauche eine höhere Planungssicherheit, weil die Entwicklung von militärischen Systemen technologisch aufwendig und mit hohen Investitionen verbunden sei. Das von armasuisse lancierte Projekt „Sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis der Schweiz“ (STIB) könne nur aufrechterhalten werden, wenn die Entwicklungen und Investitionen für Schweizer Firmen planbar seien und eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen positiven Beschaffungsbescheid bestehe. Dies könnte zum Beispiel auch in einem Artikel „Schweizerische Industriebasis“ zusammengefasst werden, in welchem der Erhalt schweizerischer industrieller Kernfähigkeiten in der Luftfahrt, Sicherheits- und Wehrtechnik als sicherheitspolitisch und gesamtwirtschaftlich relevant dargestellt wird.

Swissmem fordert, die im Armeebericht 2010 stipulierte Erhöhung des Investitionsanteils auf 40% beizubehalten und im Militärgesetz zu verankern. Eine Verlagerung der Ausgaben (Reduktion der Betriebsausgaben hin zu Investitionsausgaben) müsse zwingend stattfinden.

Ingress

Die AUNS, die GG und PM beantragen eine Ergänzung des Ingresses mit Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung.

Art. 1

BE begrüsst die Anpassung des Wortlauts von Art. 1 MG.

Siebzehn Kantone (BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, SG, AG, TG, TI, VS, GE) und die RK MZF beantragen, den Begriff der „ausserordentlichen Lage“ mit der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ abzustimmen.

Zwölf Kantone (UR, SZ, NW, GL, SO, BL, SH, AR, SG, TG, TI, VS) und die RK MZF beantragen die Ergänzung des Begriffs „Infrastrukturen“ mit „kritische Infrastrukturen“.

ZG beantragt, die Begriffe „Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler Bedeutung“ und „Spitzenbelastung“ näher zu definieren.

Für GE implizieren die Erläuterungen, dass die Aufgaben nach Absatz 2 immer ohne Waffen ausgeführt würden, was für Einsätze zum Schutz von Personen und Sachen paradox sei.

Die SP fordert, die Armee in erster Linie für die Erfüllung militärischer Aufgaben vorzusehen. Namentlich sei der Einsatz zugunsten ziviler Behörden auf die verfassungsmässig vorgesehenen Fälle zu beschränken, die im Entwurf-MG Art. 1 Abs. 1 Bst. c wiederholt würden. Die Ergänzung eines ganzen Absatzes 2 mit zusätzlichen Aufträgen wird von der SP abgelehnt, Absatz 2 sei daher zu streichen.

Für die SOG ist die Nennung aller Aufgaben der Armee in Artikel 1 positiv. In Absatz 2 Buchstabe a seien aber die Punkte 2-4 zu offen formuliert und könnten auch durch andere Instrumente (wie den Zivilschutz) oder durch private Dritte erbracht werden. Sie seien entweder durch Formulierungen, die sich klar auf Leistungen der Armee beziehen, zu konkretisieren oder wegzulassen.

Art. 5 Abs. 3 zweiter Satz

BE stimmt der Änderung zu. Diese Vereinbarungen müssen aber zwingend auch die gegenseitige Anerkennung des Schutzdienstes und der Erfüllung der Militärdienstpflicht durch das Leisten von Wehrpflichtersatz regeln (vgl. die heutigen Praxisprobleme).

Art. 9

Für fünfzehn Kantone (LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, SG, GR, AG, VS, GE) und die RK MZF müssen die Angaben der Altersjahre mit denjenigen im BZG abgeglichen werden.

BE geht davon aus, dass die Aufgaben der Kantone im Zusammenhang mit der Stellungspflicht, den Orientierungsveranstaltungen und der Rekrutierung unverändert bleiben. Andernfalls wäre dies in den Erläuterungen entsprechend auszuführen.

BE anerkennt, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen auf den zivilen Werdegang der angehenden Soldaten eingegangen werden könne. Dies sei aber bereits mit dem heutigen Gesetzestext und den entsprechenden Ausnahmeregelungen möglich. Auf die Anpassung des Artikels sei daher, mit Ausnahme der Altersangabe in Absatz 3, zu verzichten.

BE beantragt, auf die zeitliche Koppelung der Rekrutierung und der Rekrutenschule und damit auf den neuen Absatz 4 zu verzichten. Die Stellungspflichtigen sollen stattdessen von den Kantonen in der Regel im 19. Altersjahr zur Rekrutierung aufgeboten werden. Für GE ist in Absatz 4 die Bedeutung von „mise sur pied“ unklar.

BE hält fest, dass wenn seine Anträge nicht berücksichtigt würden, er davon ausgehe, dass Artikel 33 Absatz 3 BZG (aktueller Revisionsentwurf, BBl 2013 2139) eine Ausnahmeregelung zu Artikel 9 Absatz 2 MG darstelle. Andernfalls wären wegen der gemeinsamen Rekrutierung die Altersgrenzen des MG mit jenen des BZG abzustimmen.

BE beantragt im Sinne der Klarheit statt „ab Beginn des 19. Altersjahres“ neu „nach dem 18. Geburtstag“ zu schreiben. Zudem müssen die Informationssysteme es zulassen, dass ein Stellungspflichtiger vor seinem 18. Geburtstag zu einer Rekrutierung nach seinem Geburtstag aufgeboten werden kann.

BE sieht einen Präzisierungsbedarf zu Artikel 49 Absatz 1 MG. Wenn frühestens ab Beginn des 19. Altersjahrs die Rekrutenschule absolviert werden könne, dann müsse eine Rekrutierung vor dem 18. Geburtstag möglich sein, was aber Artikel 9 Absatz 2 nicht zulasse.

AS begrüsst die Flexibilisierung im Rahmen der Rekrutierung. Damit erhielten die angehenden Rekruten mehr Spielraum in einem wegweisenden Moment.

Die AUNS, die GG und PM beantragen in Absatz 4 das Wort „wollen“ zu streichen.

Die AWM und die AA beantragen, in Absatz 4 das Wort „wollen“ durch „wünschen“ zu ersetzen. „Wollen“ gehe zu weit.

Art. 10 Abs. 1

Für dreizehn Kantone (LU, SZ, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, SG, GR, TG, VS) und die RK MZF müssen die Angaben der Altersjahre mit denjenigen im BZG abgeglichen werden.

BE begrüsst es, dass die Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe inskünftig bereits an der Rekrutierung erfolgen soll.

Für GE muss die Zuteilung zu einer Funktion des Zivilschutzes wieder eingeführt werden.

Art. 13

BE ist mit den beabsichtigten Änderungen einverstanden. Er schlägt vor, im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ eine Angleichung bzw. eine Annäherung der Dauer der Schutzdienstpflicht an jene der Militärdienstpflicht zu prüfen.

Für TI limitiert sich die für die Militärdienstleistung vorgesehene Flexibilität unnötig selbst und beschränke sich darauf in Absatz 1 die Dauer der Militärdienstpflicht zu regeln, diese Grenzen in Absatz 2 Buchstabe a an den Bestandesbedarf anzupassen und in Buchstabe b im Aktivdienst oder Assistenzdienst zu verlängern.

Der SGV fordert eine Militärdienstpflicht für Stabsoffiziere bis zum vollendeten 60. Altersjahr.

Die AUNS, die GG und PM beantragen in Absatz 1 Buchstabe e für Stabsoffiziere die Altersgrenze auf das 60. Altersjahr festzulegen.

Die AWM und die AA beantragen, in Absatz 1 Buchstabe e die Dienstleistung wie bisher bis 60 zu ermöglichen und die Kompetenzen zur Herabsetzung bzw. Hinaufsetzung in Absatz 2

Buchstaben a und b aufgrund der massiven Konsequenzen an die Bundesversammlung zu delegieren.

Für die GG und PM wäre, da der AdA ohnehin während 12 Jahren nach vollendeter RS militärdienstpflichtig ist, aus Wehrgerechtigkeitsgründen die Formulierung angebracht: „Der Wehrmann verbleibt mindestens neun Jahre oder bis zur Erfüllung von sechs Wiederholungskursen (d. h. max. 12 Jahre) in einer Formation der Armee eingeteilt.“

Die GG und PM beantragen zu Abs. 2 Bst. a und b die bisherige Formulierung und Delegationsbefugnis gemäss Art. 149 MG zu belassen.

Die SOG unterstützt die höhere Flexibilität bei der Erbringung der persönlichen Dienstleistung, beantragt aber in Absatz 1 das Wort „längstens“ zu streichen, in Absatz 1 Buchstabe e auf das 60. Altersjahr zu erhöhen (eventuell ergänzt mit einem „freiwilligen Rücktritt“ ab Alter 50) und in Absatz 2 Buchstabe a „... hinauf- oder herabsetzen“ durch „... ändern“ zu ersetzen.

Art. 18 Abs. 1

Fünfehn Kantone (LU, UR, SZ, NW, GL, SO, BS, SH, AR, SG, AG, TG, TI, VS, GE) und die RK MZF beantragen, den Begriff der „ausserordentlichen Lage“ mit der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ abzustimmen.

BE anerkennt die Unterbestände des Sanitätsdienstes der Armee. Das zivile Gesundheitswesen ist jedoch auf die Dienstbefreiung von Personen bestimmter Funktionen angewiesen. Auf die beabsichtigte Einschränkung der Dienstbefreiung ist daher zu verzichten.

Art. 21 Abs. 1 und 2 sowie Art. 22 Abs. 1 und 2

BE unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere wird begrüsst, dass die nicht für die Armee rekrutierten respektive ausgeschlossenen Personen auch nicht für den Zivilschutz rekrutiert werden.

Art. 29 Abs. 2

Die AUNS, die GG und PM lehnen diese Vorschrift ab und beantragen Artikel 149 zu belassen.

Art. 30 Abs. 1

Für GE ist der Begriff „bref“ zu unbestimmt angesichts der finanziellen Auswirkungen für die EO.

Die SP fordert, die zweite Satzhälfte „oder zwischen zwei kurz aufeinanderliegenden Diensten“ zu streichen. Es sei dies keine Aufgabe einer lohnprozentfinanzierten Sozialversicherung. Vielmehr habe die Armeepanung dafür zu sorgen, dass Grundausbildung und Ausbildungsdienste zur Erlangung höherer Grade möglichst unterbruchsfrei ausgestaltet werden können. Ist sie dazu nicht in der Lage, so ist die Überbrückung aus ordentlichen Mitteln des VBS zu finanzieren.

Art. 40c und 40d

Die SP begrüsst die Einrichtung einer Ombudsstelle der Armee. Die vorgeschlagene jährliche Berichterstattung sei aber zu veröffentlichen und Artikel 40d Absatz 3 entsprechend zu ergänzen: „Das VBS ist für dessen Veröffentlichung besorgt.“

Die GG und PM befürchten, dass mit dem Ombudsmann insbesondere die Funktion des Truppenkommandanten beeinträchtigt wird. Für die Angehörigen der Armee bestehen gemäss Dienstreglement (DR 04) genügend Möglichkeiten, ihre Anliegen auf dem ordentlichen Weg einzubringen. Die bisherige Regelung sei klar. Die Schaffung einer Ombudsstelle habe als „Überdruckventil“ gewisse Vorteile, könnte aber leicht zu Verunsicherung führen. Jedenfalls müsse diese Stelle nach dem Milizprinzip und kostengünstig organisiert werden und von der Militärverwaltung unabhängig sein, ähnlich der Militärjustiz.

Art. 42

Der SGV, die AWM und die AA beantragen, die Dienstageobergrenze in Absatz 2 wie bisher auf 330 Tagen zu belassen und in Absatz 3 keine Limite vorzusehen, um mehr Flexibilität zu erhalten.

Die AUNS, die GG und PM beantragen zu Absatz 2 die bisherige Grenze von 330 Tagen zu belassen und zu Absatz 3 die Obergrenze zu streichen.

Art. 43

Die AWM und die AA beantragen, die vom Bundesrat vorgenommene Streichung des Ausbildungskontos zu überdenken, da dieses mit wenig Geld Anreize für Milizkader schaffe.

Art. 44

BE beantragt in den Erläuterungen den letzten Halbsatz „... sowie ausnahmsweise zur Leistung von freiwilligem Dienst in der Militärverwaltung.“ zu streichen, um allfälligen Missständen vorzubeugen.

Die SP fordert, dass die EO-Behörden die Anordnung von freiwilligen Dienstleistungen generell vorgängig genehmigen müssen und dabei darüber wachen, dass die EO nicht für sachfremde Aufgaben missbraucht wird: „³ Freiwillig geleistete Ausbildungsdienste können nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Erwerbsersatzordnung abgerechnet werden. Es muss dafür ein militärisches Bedürfnis nachgewiesen werden.“

Die AUNS, die GG und PM beantragen Absatz 2 in seinem bisherigen Wortlaut zu belassen, da es durchaus freiwillige Dienstleistungen geben könnte, die angerechnet werden sollten.

Art. 47 Abs. 4

Für GE muss in den Erläuterungen der Verweis angepasst werden (Abs. 4 statt Abs. 2).

Art. 49

Sechzehn Kantone (BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VS) und die RK MZF beantragen die Altersangaben im MG mit jenen im BZG in Übereinstimmung zu bringen (für BE allenfalls spätestens im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+).

BE schlägt vor, die absolute Aussage in Absatz 3 offener zu formulieren, da vom Grundsatz der 18-wöchigen Rekrutenschule gemäss Erläuterungen abgewichen werden könne.

Für GE steht die Senkung der Altersgrenze in Absatz 1 im Widerspruch zur beabsichtigten Flexibilisierung der Erfüllung der Militärdienstpflicht. Die Erläuterungen zu Absatz 2 widersprechen dem Gesetzestext (Befreiung von der Militärdienstpflicht vs. kein Ende für die Militärdienstpflicht).

Die BDP beantragt, dass in der Gesetzesvorlage „in der Regel 18 Wochen“, statt „grundsätzlich 18 Wochen“ festgehalten werde, da es Ausnahmen geben könnte.

Die SP erwartet Vorschläge für eine Neukonzeption, die eine bessere Ausbildung in die Tiefe statt eine mangelhafte Ausbildung in der Breite enthält.

Für den SAGV heisst der Ausdruck „nicht bestanden haben“ im zivilen Sprachgebrauch, dass eine Prüfung absolviert werden musste, was hier wohl nicht der Sinn sei.

Der SGV beantragt Absatz 3 zu streichen und das geltende Recht in der heutigen AO zu belassen.

Die AUNS, die GG und PM beantragen, den letzten Satz in Absatz 1 zu streichen und Absatz 3 in der AO zu belassen.

Die AWM und die AA beantragen, Absatz 3 in der AO zu belassen.

Die SOG beantragt in Absatz 1 die Grenze nach oben offen zu halten. Die SOG ist mit Absatz 3 ausdrücklich einverstanden.

Für CH gibt das MG (Art. 49, Abs. 3) dem Bundesrat zu Recht die Möglichkeit, die Dauer zu verkürzen oder zu verlängern.

Art. 51 Abs. 2 und 3

TI schlägt vor, Absatz 2 zu ändern in " Pro Jahr ist ein Wiederholungskurs zu leisten. Dieser dauert für die Mannschaft grundsätzlich 19 Tage, für Schlüsselfunktionen, Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere längstens 26 Tage.

Die SP erwartet Vorschläge für eine Neukonzeption, die eine bessere Ausbildung in die Tiefe statt eine mangelhafte Ausbildung in der Breite enthält.

Der SGV beantragt Absatz 2 und 3 zu streichen und das geltende Recht in der heutigen AO zu belassen.

Die AWM und die AA beantragen, Absatz 2 und 3 in der AO zu belassen und in Absatz 2 das Wort „maximal“ zu streichen.

Die AUNS, die GG und PM beantragen Absatz 2 und 3 in der AO zu belassen, die WK-Dauer zu überprüfen und das Wort „maximal“ in Absatz 2 zu streichen.

Die SOG beantragt, das Wort „maximal“ in Absatz 2 zu streichen und ist mit Absatz 2 ausdrücklich einverstanden.

Art. 52

BE begrüsst die Unterscheidung zwischen Hilfestellung (Art. 52 MG) und Assistenzdienst (Art. 67 MG) und die mit Artikel 52 ausdrücklich geschaffene gesetzliche Grundlage für die bisherigen Unterstützungseinsätze in diesem Bereich.

BE schlägt vor zu präzisieren „Militärverwaltung des Bundes“, damit klar sei, dass die Militärverwaltungen der Kantone nicht eingeschlossen seien.

ZG beantragt „unbewaffnet“ zu streichen, die Bewaffnung solle situativ beurteilt werden.

Die SP lehnt diesen Artikel aus zwei Gründen ab. Erstens hat eine Armee in erster Linie militärische Aufgaben zu erfüllen; sie ist kein Dienstleistungsbetrieb für irgendwelche Aufgaben, die keine militärische Begründung haben. Zweitens bildet Artikel 52 auch eine Einladung zum systematischen Missbrauch der Erwerbsersatzordnung.

Die AUNS, die GG und PM beantragen, Absatz 1 Buchstabe b zu ergänzen: „... Tätigkeiten und Veranstaltungen von ...“ und in Absatz 5 Buchstaben a das Wort „Trainingseffekt“ durch „Übungsnutzen“ zu ersetzen.

Die AWM und die AA beantragen, Absatz 1 Buchstabe b mit „Anlässe und Veranstaltungen“ zu ergänzen.

Für die SOG sind Absatz 1 Buchstaben a und b zu offen formuliert und müssen analog Artikel 1 Absatz 2 präzisiert werden.

Art. 54a

Der SGV beantragt, die Durchdienerquote auf maximal 5 Prozent zu senken.

Die AUNS, die GG und PM beantragen zu Absatz 1, den Bedarf der Armee im Zusammenhang mit der neuen Miliz mit erhöhter Bereitschaft zu überprüfen. Sie beantragen in Absatz 3 den Durchdieneranteil auf 5 Prozent herabzusetzen und die Durchdiener länger als Reserve zu behalten. Der heutige Durchdienerbestand sei durch den Bedarf der Armee nicht nachgewiesen und bei Durchdienern verliere die Armee zu viele geeignete Kaderanwärter.

Die AWM und die AA beantragen, die Durchdienerquote zu senken.

Art. 59 Abs. 4

BE regt an, hier zur Präzisierung von der „Militärverwaltung des Bundes und der Kantone“ zu sprechen.

Die BDP empfiehlt bei Artikel 59 Absatz 4 die „Militärverwaltung des Bundes“ explizit von der „Militärverwaltung der Kantone“ zu unterscheiden.

Die SP begrüsst diese neue Regelung, welche auf gesetzlicher Ebene das Risiko endlich vermindert, dass die Militärverwaltung militärisches Personal auf Kosten der Erwerbsersatzordnung (EO) beschäftigt, indem deren Tätigkeit als Militärdienstleistung deklariert wird. Diese Regelung muss aber auf alle Militärdienstleistende ausgeweitet werden. Die Wehrpflicht hat eine andere Begründung, als der Militärverwaltung die Möglichkeit zu geben, auf Kosten der mit Lohnprozenten finanzierten Sozialversicherung die Beschäftigung von Zwangsarbeitenden zu ermöglichen. Braucht die Militärverwaltung zusätzliches Personal, so ist dieses nach Bundespersonalrecht anzustellen. Die SP fordert deshalb folgende Anpassung: „Diens- te in der Militärverwaltung werden nicht besoldet und nicht angerechnet. Die Militärverwaltung trägt die Kosten entsprechend Bundespersonalrecht.“ (Rest streichen)

Art. 61

Für BE ist die Formulierung „... als Vorgesetzter ...“ unglücklich, da daraus nicht klar hervor- geht, ob der Angehörige der Armee als Vorgesetzter des Führungsorgans oder als Vorge- setzter in einem Führungsorgan gemeint ist. Er schlägt daher die Formulierung vor: „... in einer Führungs- oder Spezialistenfunktion ...“.

Für GE ist die neue Bestimmung restriktiver als die bisherige, da nur noch die zivilen Füh- rungsorgane nicht mehr aber die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes betroffen wären. Für eine solche Einschränkung bestehe kein Grund.

Die SP lehnt es ab, dass Militärdienstleistende auf Kosten der Erwerbsersatzordnung für Organe des Sicherheitsverbundes Schweiz (SVS) Zwangsarbeit verrichten. Brauchen die Kantone oder andere Behörden des SVS zusätzliches Personal, so sollen sie dieses auf dem Arbeitsmarkt rekrutieren und ordentlich besolden. Die SP fordert deshalb folgende An- passung: „⁴ Dienstleistungen gemäss Absatz 1 und 3 werden nicht besoldet und nicht ange- rechnet. Die anbietende Stelle trägt die Kosten entsprechend ihren personalrechtlichen Grundlagen.“

Die AUNS, die GG und PM beantragen, den Passus „... um Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ...“ durch „... damit die Armee ...“ zu ersetzen.

Art. 62

Der SMPV beantragt, dass Angehörigen der Armee ihre ausserdienstlichen Tätigkeiten als Dienstage angerechnet werden und daher Artikel 62 mit folgendem Absatz ergänzt wird: „Ausserdienstliche Tätigkeiten sind an die Ausbildungsdienstplicht anrechenbar, soweit sie vom VBS bewilligt wurden.“ Damit würde eine Gleichheit bei allen ausserdienstlichen Tätig- keiten geschaffen, deren Attraktivität gefördert und der Milizgedanke gestärkt. Zudem würde die Präsenz der Armee in der Bevölkerung verbessert und die Angehörigen der Armee wür- den besser ausgebildet, informiert und motiviert in den Dienst einrücken.

Art. 65c

Siebzehn Kantone (BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, SG, GR, TG, TI, VS, GE) und die RK MZF gehen explizit oder implizit davon aus, dass nur Angestellte der Militär- verwaltung des Bundes gemeint sind und beantragen, dies entsprechend zu präzisieren.

GE vermisst zudem eine Regelung der Frage, inwieweit das entsprechende Personal vor der Rückkehr in den normalen Dienst eine Ruhezeit zum Ausgleich erhalte.

Die SP lehnt die Möglichkeit ab, Angestellte der Militärverwaltung für bestimmte Einsätze zu militarisieren. Solche Einsätze sind im Rahmen des geltenden Arbeitsrechtes zu regeln. Der Artikel sei daher zu streichen.

Die SUVA ist im Hinblick auf die mit diesem Artikel entstehende Deckung durch die Militärversicherung ausdrücklich einverstanden.

Art. 67

BE begrüsst die Regelung des Assistenzdienstes ausdrücklich, verweist aber auf die grundsätzlichen Bemerkungen hierzu.

BE regt an, den Begriff der „ausserordentlichen Lage“ im erläuternden Bericht zu umschreiben und festzuhalten, dass damit insbesondere auch Katastrophen und Notlagen gemeint sind (vgl. auch die Bemerkung zu Art. 1).

Für vierzehn Kantone (UR, SZ, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, SG, GR, TG, TI, VS) ist Absatz 1 Buchstabe b, weil zu eng formuliert, wie folgt anzupassen: "beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen, insbesondere von *kritischen* Infrastrukturen"

AR kritisiert, dass einerseits die Unterstützung ziviler Behörden auch in Lagen zugelassen werden soll, wo „die innere Sicherheit nicht schwerwiegend bedroht ist“ und andererseits auch das Erfordernis der Subsidiarität für die Unterstützung zugunsten der zivilen Behörden fallengelassen werde. Mit den neu geforderten Kriterien, die unbestimmte Rechtsbegriffe darstellen, werde solchen Einsätzen Tür und Tor geöffnet.

Die SP beantragt die Beibehaltung des bisherigen Artikels 67. Die SP lehnt die angestrebte Verwischung zwischen Ordnungsdienst und Assistenzdienst, der in einem vereinfachten Verfahren angeordnet werden kann, ab. Zivile Behörden – also in der Regel die Kantone – sollen Militärdienstleistende nicht für irgendwelche Dienstleistungen ohne Not und ohne militärische Notwendigkeit jederzeit anbieten können.

Die GSoA kritisiert, dass sich die Armee zur Aufgabe macht, Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum zu unterstützen. Dies sei eine konkrete Gefährdung der direkt-demokratischen Kultur der Schweiz und nicht akzeptabel. Absatz 1 sei daher zu streichen.

Die AA, die AUNS, die AWM, die GG und PM beantragen, Absatz 1 Buchstabe d zu ergänzen: „... von nationaler oder internationaler Bedeutung ...“

Eine Einzelperson erachtet den Einleitungssatz von Artikel 67 Absatz 1 sowie den Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b für nicht verfassungskonform, da damit das Subsidiaritätsprinzip durch eine Verletzung des Demokratieprinzips in Bezug auf den Verfassungsvorbehalt zu Lasten des Bundes (Prinzip der konkreten und begrenzten Einzelermächtigung) beschädigt würde.

Art. 70 Abs. 1 Bst. b

BE begrüsst diese Änderung, die einem Bedürfnis der Kantone entspreche.

Art. 76

Die AUNS, die GG und PM beantragen, den Begriff „Ordnungsdienst“ ersatzlos zu streichen. Die AWM beantragt, den Begriff des Ordnungsdienstes zu streichen, da er weder zeitgemäss noch zutreffend sei.

Art. 92

Die SP lehnt Artikel 92 in der vorgeschlagenen Form ab und erwartet neue Formulierungen, in denen der Grundrechtsschutz gewährleistet ist. Die gewählten Formulierungen seien deutlich zu offen.

Art. 92a

Für GE muss Absatz 1 ergänzt werden, damit sich die in Absatz 3 enthaltene Delegationskompetenz ergeben könne.

Die AUNS, die GG und PM beantragen, die Kompetenzdelegation in Absatz 3 genau zu regeln.

Die AWM und die AA halten diesen Artikel für eine brisante Regelung. Es müsse präzise geregelt werden, an wen die Delegation erfolgen soll.

Art. 93 ff.

Der SGV, die AA, die AUNS, die AWM, die GG und PM beantragen, die Armeeorganisation weiterhin in der AO zu regeln.

Art. 93

Die SP beantragt, Artikel 93 (sowohl den vorgeschlagenen als auch den bisherigen) zu streichen. Mit der neuen Bestimmung werde die erforderliche Flexibilität zur Ausrüstung der Armee ungebührlich eingeschränkt, erhalte der Verteidigungsauftrag an die Armee deutlich mehr Gewicht, als dies im WEA-Bericht Kapitel 2 angekündigt wird, werde eine unannehmbar aufgeblähte Armee zugunsten einer sicherheitspolitisch nicht zu rechtfertigenden Luxus-Ablösungsfähigkeit subsidiärer Einsätze zugunsten ziviler Behörden postuliert und würden Äpfel mit Birnen vermischt, indem humanitäre Hilfeleistungen im gleichen Satz mit Einsätzen für die Friedensförderung genannt werden – das eine hat mit dem anderen kaum etwas gemeinsam.

Der SGV beantragt, Artikel 93 zu streichen und das geltende Recht zu belassen.

Die AUNS, die GG und PM stimmen Inhalt und Wortlaut von Artikel 93 nicht zu.

Die AWM und die AA erachten gesetzliche Eckwerte als nicht sinnvoll, da diese zu wenig flexibel seien. Es brauche eine Verteidigungsfähigkeit.

Art. 94

BE erachtet es angesichts der längeren Ausbildungsdauer, der gestiegenen Anforderungen an die Kommandanten und der starken Reduktion der Einheiten und damit auch der Kommandos als schwierig, die in Absatz 1 Buchstabe d formulierte Bedingung zu erfüllen.

Drei Kantone (BE, LU, GL) beantragen, den Wortlaut in Absatz 1 Buchstabe g anzupassen: „eine zivile Militärverwaltung des Bundes und/oder der Kantone“. Für vierzehn Kantone (UR, SZ, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, SG, GR, TG, VS, GE) und die RK MZF ist nicht klar, was unter „ziviler Militärverwaltung“ zu verstehen sei; allenfalls sei wie eben vorgeschlagen zu ergänzen.

TI weist darauf hin, dass Art. 94 Abs. 1 Bst. a (10 Jahre) von Art. 13 Abs. 1 Bst. a abweicht (12 Jahre).

Die SP beantragt, Artikel 94 (sowohl den vorgeschlagenen als auch den bisherigen) zu streichen. Mit dieser neuen Bestimmung sollen veraltete Vorstellungen einer Milizarmee aus dem 19. und 20. Jahrhundert festgenagelt und einer zukünftigen Weiterentwicklung der Armee enge Fesseln umgelegt werden.

Der SGV beantragt Absatz 2 zu streichen.

Die AUNS, die GG und PM stimmen Inhalt und Wortlaut von Artikel 94 nicht zu.

Für die AWM und die AA ist das Milizprinzip als Grundsatz wichtig. Die praktische Realisierbarkeit dieses Artikels dürfte hingegen schwer erfüllbar sein. Eventuell wäre dieser Artikel in der AO zu regeln. Die Dienstdauer von 10 Jahren stehe im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 1, der 12 Jahre nennt. Absatz 1 Buchstabe d sei im Grundsatz positiv, sollte aber die Handlungsfreiheit nicht einschränken.

CH beantragt, den eher deklaratorischen Artikel 94 (neu) integral zu streichen. Der Gesetzgeber soll sich selber nicht binden.

Die SOG sieht in Absatz 1 Buchstabe a (10 Jahre) einen Widerspruch zu Artikel 13 (12 Jahre).

Art. 95

BE begrüsst, dass der Sollbestand von 100'000 Militärdienstpflichtigen verankert wird.

Achtzehn Kantone (BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VS, GE) und die RK MZF beantragen, Absatz 2 Buchstabe d zu präzisieren: „der Personalbestand der Militärverwaltung des Bundes“, da der Bund nicht über die kantonalen Angestellten verfügen könne. BE beantragt zudem in den Erläuterungen zu präzisieren, dass der Personalbestand der Militärverwaltung des Bundes gemeint ist.

Für TI stellt sich die Frage, ob der „Sollbestand der Armee“ und die „Struktur der Armee“ nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden sollten. Das würde erlauben, Zwänge des Militärgesetzes zu vermeiden und damit dem VBS die nötige Handlungsfreiheit zu garantieren.

Die SP fordert einen Armeebestand von 50'000 AdA (inkl. Reserve), eventualiter im Sinne eines Kompromisses aber Rückkommen auf den Bundesbeschluss vom 29. September 2011, einen Sollbestand von höchstens 80'000 vorzusehen. Nachdem die Bundesversammlung aber im Bundesbeschluss vom 29. September 2011 einen Sollbestand von 100'000 AdA vorgeschrieben hat, betrachtet die SP zumindest diese Grösse als absoluten Höchstbestand. Die vom VBS angestrebte Erhöhung dieses Sollbestandes durch die Einführung einer so genannten Bereitschaftsreserve von 40% auf 140'000 AdA ist für die SP absolut inakzeptabel. Artikel 95 ist entsprechend zu ändern bzw. zu präzisieren.

Der SGV beantragt Artikel 95 zu streichen, d.h. in der AO zu belassen.

Die AUNS, die GG und PM beantragen, Artikel 95 in der AO zu belassen.

Die AWM und die AA beantragen, Absatz 1 in der AO zu belassen und zu präzisieren, dass 100'000 der minimale Sollbestand sei.

Für die SOG gehört diese Bestimmung weiterhin auf Verordnungsstufe (AO).

Art. 95a

Für die SP ist es zentral, dass sich die angestrebten und vorgeschlagenen Effizienzgewinne auch in Ausgabensenkungen niederschlagen. Weil zwischen der bevorstehenden Weiterentwicklung der Armee und dem Kostenrahmen ein enger Zusammenhang besteht, fordert die SP, den Armeepfand im Rahmen des Militärgesetzes gesetzlich abzustützen. Für die von der SP bevorzugte Variante mit einem Bestand von 50'000 Armeemitgliedern (inkl. Reserve) lautet die Forderung wie folgt: „Der Ausgabenpfand für die Armee in den Jahren 2016–2019 beträgt 14 Milliarden Franken.“ Hält das Parlament an einem höheren Armeebestand fest: „Der Ausgabenpfand für die Armee in den Jahren 2016–2019 beträgt 16.1 Milliarden Franken.“

Art. 96

Für AR ergeben sich bei den „Spezialkräften“, sofern damit auch Grenadiere gemeint sein sollten, Fragen nach deren möglichem Einsatz im Innern. Aus Polizeisicht lasse sich kein solcher Einsatz vorstellen. OW sieht für Sonderkräfte weder im In- noch Ausland einen Bedarf.

Zehn Kantone (UR, SZ, NW, GL, SO, SH, AR, SG, TG, TI) und die RK MZF beantragen das Kommando Spezialkräfte direkt dem Chef Operationen zu unterstellen. Auch die SVP lehnt die Unterstellung unter das Heer ab. Die AWM erachtet eine Unterstellung unter den Chef Operationen ebenfalls als sinnvoll.

Für TI stellt sich die Frage, ob der „Sollbestand der Armee“ und die „Struktur der Armee“ nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden sollten. Das würde erlauben, Zwänge des Militärgesetzes zu vermeiden und damit dem VBS die nötige Handlungsfreiheit zu garantieren.

Die SP lehnt die Aufwertung der vier Territorialregionen zu strukturbildenden Merkmalen der Armee ab. Namentlich lehnt es die SP ab, den vier Territorialregionen zusätzliche Truppen zu unterstellen. Die SP fordert deshalb Buchstabe d, Ziffer 2 zu streichen.

Der SGV beantragt, Artikel 96 in der AO zu belassen. Eventualiter sei Absatz 1 Buchstabe c zu streichen, um eine Duplizierung der Organisation Einsatz – Ausbildung zu vermeiden.

Die AUNS, die GG und PM beantragen, Artikel 96 in der AO zu belassen, die Gliederung zu überprüfen und zu ändern sowie das Personelle der Armee in den Armeestab und das Kommando Spezialkräfte in das Kommando Operationen einzugliedern.

Die AWM und die AA beantragen, diesen Artikel in der AO zu belassen und gemäss den Bemerkungen zum erläuternden Bericht zu überarbeiten.

Für CH gehört die Gliederung der Armee nicht ins MG, die AO als parlamentarische Verordnung sei beizubehalten. Das sei stufengerecht.

Für die SOG gehört diese Bestimmung weiterhin auf Verordnungsstufe (AO). In Buchstabe c sei das Personelle der Armee zu streichen, dieses gehöre in den Armeestab. In Buchstabe d sei das Kommando Spezialkräfte zu streichen, da es dem Chef Operationen unterstellt sein müsse.

Art. 97

Der SGV beantragt, Artikel 97 zu streichen, d.h. in der AO zu belassen.

Die AUNS, die GG und PM beantragen, Artikel 97 in der AO zu belassen.

Die AWM und die AA beantragen, diesen Artikel in der AO zu belassen bzw. aufzuführen.

Art 98 und 98 a

Der SGV beantragt, Artikel 98 und 98a zu streichen, d.h. in der AO zu belassen.

Die AUNS, die GG und PM beantragen, Artikel 98 und 98a in der AO zu belassen.

Die AWM und die AA beantragen, diese Gegenstände in der AO zu regeln.

Für die SOG gehört Artikel 98 weiterhin auf Verordnungsstufe (AO).

Art. 100

Vier Kantone (BE, LU, AG, VS) beantragen, Absatz 1 um einen Buchstaben e zu ergänzen „e. Sie unterstützt die kantonalen Militärverwaltungen“, damit es der Militärpolizei ermöglicht wird, den kantonalen Militärverwaltungen bei der Verwaltung der militärdienstpflichtigen Personen Unterstützung zu leisten (z.B. Personensuche, Vorführungen).

Die SP lehnt die vorgeschlagene Vermischung von kriminal- und sicherheitspolizeilichen mit nachrichtendienstlichen Aufgaben ab. Die Militärpolizei habe polizeiliche Aufgaben innerhalb der Armee zu erfüllen. Die SP fordert deshalb eine Straffung und Präzisierung von Artikel 100 Absatz 1 Buchstaben a und d streichen; Absatz 2: „... und weiterer hochrangiger Personen der Bundesverwaltung einsetzen.“; Absatz 3 Buchstabe a: „... soweit und solange es ihre kriminal- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Armeebereich erfordern“; Absatz 4 ist entsprechend anzupassen.

Die AUNS, die GG und PM verlangen Präzisierungen bei der Nachrichtenbeschaffung durch den Inlandnachrichtendienst bei Assistenzdienst nur auf Befehl Bundesrat und bei den Informationen über Strafverfolgungen an die Militärische Sicherheit.

Art. 119

SG beantragt eine Konkretisierung der Zusammenarbeit der Armee mit dem Sicherheitsverbund Schweiz in diesem Artikel.

Die AUNS, die GG und PM beantragen, den Inhalt zu überprüfen und zu kürzen. Die Aufgaben des SVS sollten nicht im MG festgelegt werden.

Für die AWM und die AA gehört dieser Artikel eher in die AO.

Art. 121

Zwei Kantone (ZG, GR) fordern, die Aufgaben der Kantone ins Militärgesetz aufzunehmen und die Kantone zu verpflichten, für den Vollzug aller Aufgaben eine kantonale Militärverwaltung zu bestimmen.

Für GR ist Absatz 1 demnach wie folgt zu ändern: "Die Kantone bestimmen eine kantonale Militärverwaltung." Im Absatz 2 seien sodann die Aufgaben der kantonalen Militärversicherung festzulegen.

Die AUNS, die GG und PM beantragen eine Satzumstellung: „Die Kantone ernennen Kreiskommandanten für die ...“

Art. 128a

Für GE ist die Formulierung der Erläuterungen unklar.

Art. 149

Die AUNS, die GG und PM beantragen, Artikel 149 und damit die AO zu belassen.

Für die AWM und die AA muss die AO bleiben. Die Änderung sei daher zu streichen.

Art. 149b

Die SP fordert die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung. Die Ausserdienststellung oder Liquidation von Rüstungsgütern dürfe nicht politisiert werden, sondern sei ein in jeder Armee alltäglicher Vorgang, der spezialisierte militärtechnische Kenntnisse erfordere, die teilweise der Geheimhaltung unterliegen würden.

Swissmem schlägt vor, das Militärgesetz um einen Artikel zu erweitern, welcher klar festlegt, dass eine Ausserdienststellung nur möglich sei, wenn der Beschaffungsprozess des zu ersetzenden Systems eingeleitet sei und die Einführung desselben (inkl. Schulung und Logistik) absehbar sei.

Anhang

Art. 19 Abs. 3 BWIS

Für den SAGV erscheint eine Sicherheitsprüfung ohne Zustimmung der betroffenen Angehörigen der Armee eine fragliche Einschränkung der Persönlichkeitsrechte zu sein. Hingegen sei klar, dass wer einer Sicherheitsprüfung die Zustimmung verweigert, für die aktuelle oder vorgesehene militärische Funktion nicht mehr in Frage kommen könne.

Art. 1a Abs. 1 bst. b, e und f MVG

Die SUVA ist mit diesen Änderungen, die überfällige Anpassungen der Terminologie an die Wirklichkeit darstellen, ohne den Kreis der versicherten Personen dabei zu erweitern, ausdrücklich einverstanden.

Art. 3 Abs. 1 MVG

Die SUVA schlägt, sofern eine Kodifizierung überhaupt als notwendig erachtet werde, eine Delegation an den Bundesrat vor, damit der Begriff der „Arbeitsunfähigkeit“, der in Art. 6 ATSG anders umschrieben werde, als hier gemeint sei: „Der Bundesrat kann durch Verordnung den Versicherungsschutz für die Zeit zwischen unmittelbar aufeinanderfolgenden Militärdiensten und bei längeren allgemeinen Urlauben näher umschreiben.“ Da eine solche Änderung aber dem zuständigen Bundesamt für Gesundheit noch nicht bekannt sei und die Änderung erheblich vom bisherigen Vorschlag abweiche, sei eine weitere Vernehmlassungsrunde unumgänglich.

TI wünscht eine Gleichbehandlung (Befreiung von der Bezahlung der Krankenkassenprämien) auch für die Angehörigen der Armee, die während den kurzen Unterbrüchen von Grundausbildungsdiensten einer bezahlten Arbeit nachgehen.

5.2 Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee

Die FDP lehnt aus juristischer Sicht eine Integration der heutigen AO in das MG ab. Der heutige Inhalt der AO dürfe auf keinen Fall weder in das Militärgesetz noch in eine Verordnung des Bundesrates transferiert werden. Die Integration ins MG würde einen Verlust an Flexibilität und einen Zuwachs an Bürokratie bringen, die nicht wünschenswert sind.

Der SGV verlangt die Beibehaltung der AO.

Die AUNS, die GG und PM fordern die AO beizubehalten und gegebenenfalls gemäss ihren Anträgen zu ändern oder zu erweitern. Die GG und PM sind der Auffassung, dass auf eine AO auch in Zukunft keinesfalls verzichtet werden kann. Der Inhalt dieser Verordnung sollte in etwa dieselben Regelungen wie bisher beinhalten. Auf alle Fälle dürfen nicht einfach die im Gesetzesentwurf enthaltenen Artikel in einer AO unverändert übernommen werden. Vielmehr gehe es darum, diese inhaltlich zu überarbeiten und die Beurteilung zur WEA von der GG und von PM zu berücksichtigen.

Die AWM und die AA beantragen, das Verhältnis MG / AO beizubehalten; im MG seien die Pflichten des Bürgers (Art 164 BV) und in der AO die Organisation der Armee zu regeln (siehe auch die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des MG).

Für CH gehört die Gliederung der Armee nicht ins MG, die AO als parlamentarische Verordnung sei beizubehalten. Das sei stufengerecht.

Die SOG erachtet es als positiv, dass konkrete, den Bürger betreffende Aspekte der AO neu im Militärgesetz festgeschrieben sind, allerdings seien alle anderen Sachverhalte in der AO zu belassen.

Die GGstOf empfiehlt die AO beizubehalten. Die Fähigkeit, kurzfristig Anpassungen der Organisation der Armee vorzunehmen, würde mit der Aufhebung der AO massiv erschwert, da bei notwendigen Anpassungen jedes Mal eine Gesetzesänderung nötig würde. Der damit verbundene Aufwand, vor allem bei einem Referendum, könnte als richtig und nötig erkannte Anpassungen in ungebührlicher Weise verzögern. Sollte gleichwohl auf die AO verzichtet und die Gliederung der Armee im Artikel 96 des Militärgesetzes festgeschrieben werden, müsste sie sich auf das Wesentliche beschränken.

5.3 Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee

Ingress

Die AUNS, die GG und PM beantragen, Artikel 29a MG zu überprüfen.

Art. 12 Ziff. 2 Bst. h-j

Nach Ansicht von BE sollte hier, wie an anderen Orten bereits üblich, „Wehrpflichtige“ durch „Militärdienstpflichtige“ ersetzt werden.

5.4 Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme

Zwei Kantone (SZ, SH) und die RK MZF beantragen, die Bestimmungen des MIG so anzupassen, dass eine genügende rechtliche Grundlage dafür vorliegt, um die Zivilschutzkontrollführung vollständig mit PISA zu erledigen.

Art. 2a

TI beantragt Abs. 3 zu ändern: „Der Bundesrat regelt die Details für jedes biometrische System, insbesondere die biometrischen Daten, deren Bearbeitung für die Identifikation erlaubt sind und das Verfahren der Bearbeitung der Daten“

Die SUVA ist mit dem Entwurf, der ihr die Arbeit erleichtert, ausdrücklich einverstanden.

Art. 16 Abs. 1 Bst. g und Art. 28 Abs. 1 Bst. e

Für TI begründet die Notwendigkeit der Daten für bestimmte Einzelfälle grundsätzlich kein Abrufverfahren. Es würde generell genügen, die Daten im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin zu übermitteln.

Die SUVA ist mit dem Entwurf, der ihr die Arbeit erleichtert, ausdrücklich einverstanden.

Art. 28

GE beantragt den Gesetzeswortlaut gemäss den Erläuterungen zu präzisieren, wonach nur zwei Personen der Militärversicherung einen Zugriff auf das System haben sollen.

Art. 143c

Für den SAGV stellt sich die Frage, ob die Gesetzesebene die richtige Stufe für die Regelung eines solchen Details wie der Kleidergrösse ist, zumal sich die Kleidergrösse im Laufe des Lebens sehr wohl verändere, was gerade bei den nicht regelmässig getragenen Armeeuniformen immer wieder deutlich sichtbar werde.

Art. 143e

Der SAGV stellt die Frage, ob hier unter datenschutzrechtlichen Aspekten der Vorgang in Absatz 3 nicht so sein müsste, dass die Gruppe Verteidigung auf Antrag der betreffenden Person den Luftfahrtgesellschaften und Flugschulen die Empfehlung von SPHAIR Expert bekannt gibt? Die Tatsache, ob jemand bei SPHAIR Expert erfasst wird, gehört wohl auch bereits unter den Datenschutz.

Art. 167

Zwei Kantone (BE, ZG) beantragen die Daten von JORASYS auch den kantonalen Polizeikorps zur Verfügung zu stellen, da dies insbesondere im Ereignisfall wichtig sein kann, solange die Zuständigkeiten zwischen der Militärpolizei und der zivilen Polizei noch nicht abschliessend beurteilt werden können oder wenn die Strafuntersuchung den zivilen Behörden übertragen wurde.

Art. 167a bis 167f

Die SP lehnt die Erweiterung des Auftrags der Militärpolizei auf nachrichtendienstliche Aufgaben ab und lehnt entsprechend auch die gesetzliche Grundlage für das neue Datenbanksystem JORASYS in der vorgeschlagenen Form ab. Diese Artikel sind daher zu streichen oder eventualiter an den gemäss SP-Antrag gekürzten und modifizierten Artikel 100 MG anzupassen.

Art. 167c

Für den SAGV ist der deutsche Text von Buchstabe d völlig unklar. Etwas mehr Klarheit schaffe der französische Text. Dennoch stelle sich die Frage, was mit der gesetzlichen Vertretung gemeint sei. Es sei doch davon auszugehen, dass Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, mündig seien und demnach keinen gesetzlichen Vertreter haben würden.

Für den SAGV ist weder einleuchtend, weshalb die Personalien des Arbeitgebers erfasst werden müssten, noch ergebe sich aus der Formulierung, was erfasst werden solle, sei doch der Arbeitgeber in vielen Fällen eine juristische Person.

Art. 167f

ZG beantragt zu prüfen, ob die Datenaufbewahrungsfristen des StGB analog angewendet werden sollten.